

90.015

Botschaft

über

- die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen, einschliesslich Entschuldungsmassnahmen, im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie
- eine Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz

vom 21. Februar 1990

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen die Entwürfe zu

- einem Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen, einschliesslich Entschuldungsmassnahmen, im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und
- einem Bundesbeschluss betreffend die Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz mit dem Antrag auf Zustimmung.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, den folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben:

1989 P 89.530 Verstärkung der Exporterlöentschädigung für Entwicklungsländer (S 20.9.89, Stimmen).

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

21. Februar 1990

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Koller

Der Bundeskanzler: Buser

3763

Dodis

Uebersicht

Zu Teil I

Der beantragte Rahmenkredit von 840 Millionen Franken für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit ist der vierte seiner Art. Die Mittel aus dem dritten Rahmenkredit, den die eidgenössischen Räte mit Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1986 (BB1 1986 III 399) bewilligten, waren Ende Dezember 1989 zu über 60 Prozent verpflichtet; sie dürften bis Ende 1990 aufgebraucht sein.

Die Entwicklungsländer sehen sich weiterhin mit grossen, in einzelnen Fällen sogar zunehmenden Problemen konfrontiert, welche die wirtschaftliche Aufbauarbeit von Jahrzehnten bedrohen. Die Ursachen dieser Schwierigkeiten liegen in den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich zu Ungunsten der Entwicklungsländer verändert haben (Rohstoffpreiszserfall, Zinserhöhungen usw.), in der schwachen wirtschaftlichen Basis dieser Länder, welche eine rasche Anpassung an diese Veränderungen erschwert, aber auch in verfehlten wirtschaftspolitischen Massnahmen und Zielsetzungen, die strukturellen Schwächen und der Misswirtschaft Vorschub leisteten. Diese Faktoren trugen allesamt zu untragbaren Schuldenlasten bei, deren Wurzeln auf die beiden Erdölpreisschocks der siebziger Jahre zurückgehen.

Unter dem Eindruck der Krise ist das Verständnis für gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge in den Entwicklungsländern gewachsen. Viele Regierungen unternehmen ernsthafte Reformanstrengungen, deren Erfolg ohne eine aktive und verstärkte Unterstützung durch die internationale Staatengemeinschaft in Frage gestellt ist.

Die Weiterführung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen erlaubt, diese Reformbemühungen und Eigenanstren-

gungen unserer Partnerländer in der Dritten Welt unmittelbar zu unterstützen:

Mit den Mischfinanzierungen (290 Mio. Fr.) wird der Ausbau der wirtschaftlichen Infrastruktur gefördert, und produktive Investitionen werden in Bereichen erleichtert, in denen die schweizerische Industrie konkurrenzfähige Beiträge zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis der Entwicklungsländer leisten kann.

Der für Mischfinanzierungen reservierte indikative Betrag ist (umgerechnet auf ein Jahr) seit dem zweiten Rahmenkredit ungefähr konstant. Angesichts der Notwendigkeit, der ungünstigen Wirtschaftslage einzelner Partnerländer durch die Erhöhung des Bundesanteils im Mischverhältnis Rechnung zu tragen, wird dabei eine Reduktion des insgesamt mobilisierbaren Finanzierungsvolumens (Bundes- und Privatanteil) in Kauf genommen. Andererseits soll der veränderten Situation in unseren Partnerländern mit dem Antrag Rechnung getragen werden, die Bundesanteile älterer Mischfinanzierungsabkommen, die noch in Kreditform vergeben wurden, in Geschenke umzuwandeln, womit sich der entwicklungspolitische Charakter dieser Kredite weiter verstärkt. In die gleiche Richtung zielt die vorgesehene Möglichkeit, Garantien zu Lasten des Rahmenkredites zu gewähren (bis zu einer Höchstgrenze von 100 Mio. Fr.), um der ERG Verluste abzugelten, die ihr aus Garantien entwicklungspolitisch prioritärer Projekte und Lieferungen in Ländern entstehen könnten, für welche die Garantiepolitik stark eingeschränkt ist. Damit werden Möglichkeiten eines Mittelzuflusses zu konzessionellen Bedingungen für Länder aufrechterhalten, die von privaten Kapitalzufuhren weitgehend abgeschnitten sind.

Mit den Zahlungsbilanzhilfen (200 Mio. Fr.) sollen makroökonomische Reformen unterstützt werden, indem durch die Finanzierung von Einfuhren lebenswichtiger Güter, Rohmaterialien

und Ersatzteilen die Versorgung der Bevölkerung erleichtert und eine bessere Nutzung brachliegender Kapazitäten ermöglicht werden. Die Erhöhung der für diese Massnahmen vorgesehenen Mittel entspricht den besonders hohen Bedürfnissen, insbesondere der ärmeren Länder Afrikas, an derartigen Leistungen.

Der Ausgleich der Exporterlösausfälle (90 Mio. Fr.), welche die ärmsten Produzentenländer von Rohstoffen gegenüber der Schweiz erleiden, trägt zur Verbesserung und Stabilisierung der Deviseneinnahmen der begünstigten Länder bei. Die Mittel werden nach Möglichkeit direkt für die Verbesserung der Strukturen im betreffenden Rohstoffsektor und zur Förderung von Diversifikationsbemühungen eingesetzt. Ihre Erhöhung um annähernd 70 Prozent (gegenüber dem dritten Rahmenkredit, umgerechnet auf ein Jahr) trägt der besonderen Bedeutung der Rohstoffwirtschaft in den von diesem Programm erfassten Zielländern Rechnung.

Die Massnahmen zur Förderung der Exporte der Entwicklungsländer sowie zur Stimulierung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel (60 Mio. Fr.), welche die Uebertragung von Technologie und die Auslösung von Direktinvestitionen zum Ziele haben, leisten einen Beitrag an die Diversifizierung und Stärkung der wirtschaftlichen Basis der Entwicklungsländer. Sie stellen eine wichtige flankierende Unterstützung der Reformprogramme dar.

Für die Durchführung und Unterstützung von Entschuldungsaktionen werden 100 Millionen Franken bereitgestellt. Mit dieser neuen Massnahme wird die Leistung spezifischer Beiträge zur Verminderung der Schuldenlast der ärmeren, hochverschuldeten Länder möglich. Erleichterungen in diesem Bereich stellen eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der wirtschaftlichen Reformbemühungen dieser Länder und für die Linderung sozialer Not dar. Vorgesehen ist namentlich der

gänzliche oder teilweise Verzicht auf ERG-Forderungen gegenüber den ärmeren Entwicklungsländern. Der ERG sollen im Ausmass der Forderungen, die sie zur Durchführung dieser Aktionen an den Bund abtritt, Bundesvorschüsse erlassen werden. Die Selbstbehaltsanteile der Exporteure werden zu diskontierten Marktwerten mit Mitteln aus dieser Entschuldungsfazilität zurückgekauft.

Der neue Rahmenkredit für die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen, einschliesslich Entschuldungsmassnahmen, soll eine Mindestlaufzeit von vier Jahren aufweisen und erst in Kraft treten, wenn der vorangegangene Kredit vollumfänglich verpflichtet ist, frühestens aber am 1. Januar 1991. Die Ausgaben verteilen sich auf sieben bis neun Jahre. Sie werden in die jeweiligen Voranschläge aufgenommen und berücksichtigen die im Bericht vom 18. Januar 1988 über die Legislaturperiode 1987-1991 bekundete Absicht, die Entwicklungshilfe des Bundes den durchschnittlichen Aufwendungen der OECD-Länder (0,35% des Bruttosozialproduktes) anzunähern. Sollten die jeweils mit dem Voranschlag eröffneten jährlichen Zahlungskredite wegen finanzpolitischer Sachzwänge gekürzt werden oder die beschränkte personelle Kapazität nicht ausreichen, um alle vorgesehenen Massnahmen fristgemäss durchzuführen, würde sich die Geltungsdauer des Rahmenkredites entsprechend verlängern.

Die Botschaft beschreibt das wirtschaftliche Umfeld, in dem die einzelnen Massnahmen zum Einsatz gebracht werden sollen und deren beabsichtigten Wirkungen (Ziff. 1). Sie vermittelt einen Ueberblick über die Verwendung der Mittel aus dem zweiten und insbesondere dritten Rahmenkredit (Ziff. 2 und Anhänge 1-5) und orientiert über den vorgesehenen Umfang und die in Aussicht genommene Aufteilung des beantragten Kredites sowie über die Grundsätze, welche beim Einsatz der einzelnen Instrumente beachtet werden (Ziff. 3).

Zu Teil II

Die Ihnen ferner zur Genehmigung unterbreitete Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) soll dieser für die Mobilisierung von Privatkapital für Investitionen in Entwicklungsländern wichtigen Institution den Zugang zum schweizerischen Kapitalmarkt erleichtern. Die Vereinbarung sieht vor, der IFC bei der Umsatzabgabe ("Stempelsteuer") den Vorzugssatz für Inländer zu gewähren und sie von der Verrechnungssteuer zu befreien. Diese Vergünstigungen wurden früher bereits der Weltbank (IBRD) und der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährt.

Botschaft**TEIL I:****Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen sowie Entschuldungsmassnahmen****I Beurteilung des wirtschaftlichen Umfeldes, der Probleme und Lösungsmöglichkeiten**

Neben dieser Vorlage wird Ihnen 1990 auch eine Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe unterbreitet werden, in der wir einleitend eine umfassende entwicklungspolitische Lagebeurteilung, unter Einbezug wichtiger sektorieller und ökologischer Entwicklungen, vornehmen. Wir beschränken uns daher im folgenden auf eine Darstellung des für den Einsatz der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen massgebenden weltwirtschaftlichen, handelspolitischen und makroökonomischen Umfeldes.

In diesem Kapitel analysieren wir vorerst die wirtschaftliche Lage in den Entwicklungsländern (Ziff. 11) und beschreiben, wie sich die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Dritten Welt auf diesem Hintergrund entwickelt haben (Ziff. 12). Wir gehen anschliessend den Ursachen der festgestellten bedrohlichen Schwierigkeiten nach (Ziff. 13) und zeigen Ansatzpunkte zu deren Therapie sowie zur Förderung des weiteren Aufbaus der Entwicklungsländer auf, unter Einbezug der Beiträge der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen (Ziff. 14).

11 Die wirtschaftliche Lage der Entwicklungsländer

Die wirtschaftliche Entwicklung der achtziger Jahre war zu Beginn der Dekade geprägt durch eine tiefe Rezession, welche nach 1982 in den Industriestaaten durch eine kräftige Erholung abgelöst wurde. Diese leitete einen konjunkturellen Aufschwung ein, der in den OECD-Ländern in die zweitlängste

Periode ununterbrochenen Wachstums seit dem Zweiten Weltkrieg einmündete und weiter andauert. Mit einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme (1980-1987) von 2,7 Prozent blieb das Wachstum allerdings beträchtlich hinter den Werten des Hochs der sechziger Jahre zurück (5,1%). Die günstige Wirtschaftsentwicklung ermöglichte den OECD-Ländern teilweise erhebliche Fortschritte in der Erneuerung ihres Produktionsapparates und erleichterte ihnen die Ueberbrückung wirtschaftlicher und sozialer Probleme. Hohe Ertragsbilanzungleichgewichte und die in einzelnen Ländern nach wie vor grossen Beschäftigungsprobleme, die weitere Liberalisierungsfortschritte im Welt-handel erschweren und protektionistische Eingriffe fördern, beweisen jedoch, dass in den meisten OECD-Ländern weitere aufwendige und politisch schwierige Strukturanpassungen erforderlich sind, welche durch die Notwendigkeit, teilweise übermässige Budgetdefizite zu reduzieren, nicht erleichtert werden.

Der Aufschwung in den Industriestaaten trug nicht im erhofften Masse zur Verbesserung der Situation in den Entwicklungsländern bei. 1984, zwei Jahre nach Beginn der Verschuldungskrise, waren zwar gewisse Anzeichen vorhanden, dass sich die Lage für diese Länder verbessern könnte. Viele Schuldnerstaaten verzeichneten zunehmende Ausfuhren sowie Verbesserungen ihrer Leistungsbilanzen, und die Zinssätze zeigten eine sinkende Tendenz. Die erhoffte Entspannung trat jedoch in der Folge nicht ein. Neben einer erneut nur schwachen Expansion des Welthandels von rund 3 Prozent (1986) - und damit reduzierter Absatzchancen der Entwicklungsländer - fielen die Notierungen bei den Rohstoffen 1986 auf Rekordtiefstände. Die Exporteinnahmen der Hauptschuldner sanken zwischen 1985 und 1986 um durchschnittlich 20 Prozent, wobei der - insbesondere in einzelnen Schlüsselbereichen - schwierige Zugang zu den Märkten der Industriestaaten die Erholungsmöglichkeiten der Entwicklungsländer zusätzlich beeinträchtigte.

Diese Entwicklung hatte auch ungünstige Rückwirkungen auf die Kreditvergabe an die hochverschuldeten Staaten. Die Nettokreditgewährung - Auszahlung abzüglich Kapitalamortisation - an Entwicklungsländer betrug 1986 noch einen Drittel des Wertes

von 1981, eine stark rückläufige Tendenz, die sich in den folgenden zwei Jahren noch verstärkte. Unter Einschluss der Zinszahlungen ergaben sich in den letzten drei Jahren Nettokapitalabflüsse aus diesen Ländern in der Höhe von 29 Milliarden (1986), 38 Milliarden (1987) und 43 Milliarden Dollar (1988).

Der positive Konjunkturverlauf in den OECD-Staaten wurde durch die niedrigen Rohstoff- und Energiepreise begünstigt, während die nachfrage- und preisstimulierenden Auswirkungen dieses Aufschwunges bisher nicht genügten, um in den hochverschuldeten Ländern zu einem Wachstum beizutragen, das hoch genug wäre, um sowohl die Leistung des Schuldendienstes als auch eine günstige wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die unterschiedlichen Situationen der verschiedenen Ländergruppen führen allerdings dazu, dass Gesamtaussagen zur wirtschaftlichen Lage der Drittweltstaaten nur mehr einen sehr beschränkten Wert haben. Dies zeigt sich auch in der Entwicklung des Welthandels, der 1987 und 1988 den Entwicklungsländern insgesamt höhere Zuwachsraten brachte als den Industriestaaten. Dieser Zuwachs entfiel zu einem grossen Teil auf fortgeschrittenere Entwicklungsländer, die industriell hergestellte Güter in ihrer Exportpalette führen, während ärmere Länder, welche noch überwiegend von Rohstoffexporten abhängig sind, davon weniger profitieren konnten. Ausserdem hatte diese Zunahme in Staaten, die eine vorsichtige Verschuldungspolitik betrieben hatten, positivere Rückwirkungen auf die wirtschaftliche Entfaltung als in hochverschuldeten Ländern.

Die Gesamtschau muss deshalb ergänzt werden durch eine nach Regionen und Ländergruppen gegliederte Betrachtung (vgl. Tabellen 1-3):

Die afrikanischen Länder südlich der Sahara verzeichneten in den achtziger Jahren die ungünstigste Entwicklung und befinden sich nach wie vor in einer schwierigen Lage, dies obwohl sich in einzelnen Ländern, die sich ernsthaft um Strukturformen bemühen, eine Wendung abzeichnet. Während das durch-

schnittliche jährliche Wachstum dieser Region in den Jahren 1965 bis 1980 noch beachtliche 5,1 Prozent betrug, stagnierte es in der Folge bei 0,4 Prozent (1980-1988), wobei vor allem zu Beginn der Dekade negative Raten registriert werden mussten. 1988 konnte zwar eine Steigerung des BSP um 2,8 Prozent erreicht werden, die aber immer noch nicht ausreicht, um bei einem Bevölkerungswachstum von 3,2 Prozent einer weiteren Verschlechterung der Lebensbedingungen wirksam begegnen zu können. Mit wenigen Ausnahmen mussten zwischen 1980 und 1988 alle Länder dieser Region einen Rückgang ihres Pro-Kopf-Einkommens hinnehmen, das sich 1987 im Durchschnitt auf bloss 330 Dollar belief.

Wichtigste Ursachen dieser ungünstigen Entwicklung bildeten zweifellos der Einbruch bei den Exporterlösen und der verschuldungsbedingte Rückgang der Importe, welche beide zu einem Ausfall der vom Handel ausgehenden Wachstumsimpulse führten. Stiegen die Exporte der afrikanischen Länder südlich der Sahara von 1965 bis 1980 jährlich um durchschnittlich 6,6 Prozent, so mussten diese Länder in den achtziger Jahren im Mittel einen Rückgang der Ausfuhren um ein Prozent pro Jahr hinnehmen. Bei den Importen wich in dieser Vergleichsperiode eine Zunahme von 5 Prozent (1965-1980) einem jährlichen Rückgang um 5,8 Prozent (1980-1987). Diese Entwicklung wirkte sich nicht nur auf die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern negativ aus. Fehlende Ersatzteile und Halbfabrikate führten in der Folge auch zu unausgenutzten Produktionskapazitäten und beschleunigten zudem den Verfall von Anlagen. Die ausstehenden Schulden der afrikanischen Länder südlich der Sahara verdoppelten sich in den achtziger Jahren (trotz der Kontraktion der Einfuhren) von 50 Milliarden (1981) auf 109 Milliarden Dollar (1987).

Lateinamerika erlitt in den achtziger Jahren ebenfalls einen einschneidenden Bruch in seinem Wirtschaftswachstum. Von durchschnittlich 6 Prozent in den Jahren 1965-1980 fiel die jährliche Zuwachsrate in der Periode 1980-1987 auf 1,4 Prozent. Bei einem Bevölkerungswachstum von jährlich 2,2 Prozent verschlechterte sich in der Folge der Lebensstandard grosser Bevölkerungsteile. Trotz einer Steigerung der Exporte um

3 Prozent und einer Kontraktion der Importe um 5,6 Prozent pro Jahr nahmen die langfristigen Schulden Lateinamerikas gleichzeitig weiter zu, und zwar von 209 Milliarden (1981) auf 384 Milliarden Dollar (1987), was praktisch einer Verdoppelung gleichkommt. Obwohl die lateinamerikanischen Länder 1987 insgesamt einen Handelsbilanzüberschuss von 15 Milliarden Dollar erzielten, betrug der Netto-Kapitalabfluss in die Industriestaaten als Folge des hohen Schuldendienstes 19 Milliarden Dollar.

Bedeutend günstiger stellt sich die Situation für die Mehrzahl der asiatischen Entwicklungsländer dar, dies obwohl sich auf diesem Kontinent nach wie vor die grösste Anzahl von Menschen befinden, die an oder unter der Armutsgrenze leben.

Im Vergleich zum Zeitabschnitt 1965-1980 stieg das wirtschaftliche Wachstum in den achtziger Jahren weiter an. Ostasien verzeichnete eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 7,2 auf 8 Prozent, die Länder im südlichen Asien¹⁾ von 3,8 auf 4,8 Prozent. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass namentlich in dieser letzteren Region auch die Bevölkerung nach wie vor rasch zunimmt (jährliche Zuwachsraten zwischen 2 und 3%).

Dieses Wachstum wurde unterstützt durch eine starke Ausweitung des Aussenhandels. Die Länder Ostasiens erreichten in den achtziger Jahren Zuwachsraten von durchschnittlich 10,1 Prozent (1965-1980: 9,7%) bei der Ausfuhr und von 6,1 Prozent (1965-1980: 8,6%) bei der Einfuhr. Die jährlichen Zuwachsraten der südasiatischen Länder fielen mit 4,8 Prozent (1965-1980: 1,7%) bei den Exporten und 3,7 Prozent (1965-1980: 0,6%) bei den Importen bescheidener aus, was sich aus ihren weniger diversifizierten Angebots- und Nachfragestrukturen sowie aus ihren geschlosseneren Wirtschaftssystemen erklären dürfte.

Die lanfristigen Schulden der asiatischen Entwicklungsländer haben sich in den achtziger Jahren ebenfalls verdoppelt. Von

1) Bangladesch, Bhutan, Burma, Indien, Nepal, Pakistan, Sri Lanka

einzelnen Ausnahmen abgesehen, verfolgen die asiatischen Staaten jedoch eine recht vorsichtige Verschuldungspolitik, wobei der Netto-Kapitaltransfer der Länder mittleren Einkommens weitgehend auf eine gewollte Schuldentilgung zurückzuführen ist (Südkorea, Taiwan).

Die unterschiedliche Entwicklung und Ausgangslage der verschiedenen Ländergruppen und, innerhalb dieser Gruppen, auch einzelner Länder lassen erkennen, dass in Zukunft noch vermehrt als bisher eine differenzierte Beurteilung der Lage und darauf abgestimmte Problemlösungen erforderlich sind.

Die angespannte finanzielle Situation und die Verarmung der Bevölkerung tragen in überschuldeten Ländern zu einer Uebernutzung der natürlichen Ressourcen bei. Die Rückkehr zu einem ausreichenden Wachstum ist, zusammen mit einer ausgewogeneren Verteilung der erwirtschafteten Güter, Voraussetzung zur Bekämpfung der Armut und zur Bewältigung der ökologischen Probleme. Eine positive Entwicklung des Aussenhandels unterstützt diese Entwicklung, wobei andererseits die Förderung von Wachstum und Exporten auf der Grundlage einer ökologisch und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung der vorhandenen Ressourcen erfolgen muss.

Vorrangig für die Entwicklung Afrikas und Lateinamerikas bleiben die Verbesserung der wirtschaftlichen (und politischen) Strukturen, die eine Voraussetzung für die Förderung der Spar- und Investitionsneigung und für ein gesundes, umweltgerechtes wirtschaftliches Wachstum bilden. Die Verfolgung dieser Zielsetzung liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Industrie- und Entwicklungsländern, Schuldnern und Gläubigern: ausschlaggebend für eine erfolgreiche Ueberwindung der bestehenden Entwicklungshindernisse bleiben zwar in erster Linie zielgerichtete Eigenanstrengungen der Drittstaaten; diese müssen aber von den OECD-Ländern nicht zuletzt unter dem Titel dieser gemeinsamen Verantwortung für strukturelle Veränderungen, denen schwächere Wirtschaftspartner härter und mit wesentlich geringeren Aufschieb- und Ausweichmöglichkeiten ausgesetzt sind, unterstützt werden (vgl. Ziff. 14).

Durchschnittliches Wirtschaftswachstum
nach Regionen (in %)

Tabelle 1

Ländergruppen	1965-1980	1980-1987	1988
OECD-Länder	3,6	2,7	4,4
Afrika (südl. Sahara)	5,1	0,4	2,8
Lateinamerika	6,0	1,4	0,9
Asien			9,0
- Ost)	7,2	8,0	10,9
- Südl)	3,8	4,8	7,8

1) Bangladesch, Bhutan, Burma, Indien, Nepal, Pakistan, Sri Lanka

Quelle: Weltbank, Weltentwicklungsbericht 1989, OECD

Durchschnittliches reales Wachstum des
Warenhandels nach Regionen (in %)

Tabelle 2

Ländergruppen	Exporte		Importe	
	1965-1980	1980-1987	1965-1980	1980-1987
OECD-Länder	7,2	4,2	4,2	5,2
Afrika (südl. Sahara)	6,6	-1,0	5,0	-5,8
Lateinamerika	-2,1	3,0	4,4	-5,6
Asien				
- Ost)	9,7	10,1	8,6	6,1
- Südl)	1,7	4,8	0,6	3,7

1) Bangladesch, Bhutan, Burma, Indien, Nepal, Pakistan, Sri Lanka

Quelle: Weltbank, Weltentwicklungsbericht 1989

Langfristige Darlehen an Entwicklungsländer
nach Regionen 1981 und 1987 (in Mio. US-\$)

Tabelle 3

Ländergruppen	Schuldenstand				Nettokapitaltransfer	
	1981	in% BSP	1987	in% BSP	1981	1987
Afrika (südl. Sahara)	50	26	109	85	6	2
Lateinamerika	209	27	384	52	16	-19
Asien						
- einkommensschwache Länder	60	8	142	16	4	5
- Länder mittleren Einkommens	50	28	102	40	6	-16

Quelle: Weltbank, Weltentwicklungsbericht 1989

12 Die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz mit den Entwicklungsländern

Die im vorangegangenen Kapitel aufgezeichnete Entwicklung widerspiegelt sich in den wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz mit den Ländern der Dritten Welt, und zwar sowohl in bezug auf die Gesamtsituation wie auch hinsichtlich der regionalen Unterschiede.

Der Handel der Schweiz mit den Entwicklungsländern (Summe der Ein- und Ausfuhren) nahm zwischen 1980 und 1988 von 16'313 Millionen auf 18'656 Millionen Franken zu. Die schweizerischen Einfuhren stiegen in diesem Zeitraum bei einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von 1,3 Prozent von 5763 Millionen (1980) auf 6369 Millionen Franken (1988). Bei den Ausfuhren ergab sich bei einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von 2,1 Prozent eine Zunahme von 10'550 Millionen auf 12'287 Millionen Franken.

Diese Entwicklung blieb hinter den Gesamtergebnissen des schweizerischen Aussenhandels, welcher auf der Importseite in derselben Vergleichsperiode (1980-1988) jährlich um 5,2 und auf der Exportseite um 6,2 Prozent zunahm, deutlich zurück. Dadurch verminderte sich der Anteil der Entwicklungsländer an unserem Aussenhandel von 9,5 auf 8,9 Prozent bei den Einfuhren und von 21,4 auf 16,6 Prozent bei den Ausfuhren. Trotz dieses anteilmässigen Rückgangs bleiben die Entwicklungsländer aber gewichtige Handelspartner der Schweiz.

Die regionale Entwicklung des Handels zwischen den Entwicklungsländern und der Schweiz verlief ebenfalls sehr unterschiedlich:

- Afrika partizipierte 1983 mit 35 Prozent an unseren Einfuhren aus den Entwicklungsländern; 1988 betrug dieser Anteil nur mehr 12 Prozent. Dieser Rückgang ist vor allem auf die tieferen Notierungen für Erdöl zurückzuführen. Auf der Exportseite gingen 1983 17 Prozent unserer Lieferungen an Drittweltstaaten nach Afrika, 1988 nur noch 11 Prozent.

- Lateinamerika, das 1983 einen Anteil von 19 Prozent unserer Einfuhren aus Entwicklungsländern auf sich vereinigte, konnte diesen 1988 auf 30 Prozent steigern. Diese Zunahme ist allerdings zum Teil auf ein einziges Produkt (Edelsteine) zurückzuführen. Auch der lateinamerikanische Anteil an unseren Ausfuhren stieg in derselben Periode von 16 auf 18 Prozent leicht an.
- Asien erhöhte seinen Anteil an unseren Einfuhren aus Entwicklungsländern von 42 (1983) auf 55 Prozent (1988). Auf der Exportseite war eine Zunahme von 62 auf 66 Prozent zu verzeichnen.

Asien hat, der globalen Entwicklung der Märkte der Dritten Welt entsprechend, seine dominierende Stellung erwartungsgemäss weiter gefestigt, während Afrika einen deutlichen Terrainverlust hinnehmen musste. Lateinamerika konnte seinen relativen Anteil an den schweizerischen Einfuhren aus Entwicklungsländern in Übereinstimmung mit seinen weltweit höheren Exportergebnissen ausbauen und als Abnehmer schweizerischer Produkte seine Stellung behaupten.

Bei den privaten Kapitaltransaktionen verzeichnete die Schweiz 1988 - nach einem Tief von -3291 Millionen Franken im Jahre 1987 - wieder einen positiven Netto-Kapitalfluss von 2655 Millionen Franken. Die Umkehrung des abnehmenden Trends war insbesondere auf stark gestiegene Direktinvestitionen und erhöhte direkte Rückgriffe kreditwürdiger Entwicklungsländer auf den schweizerischen Kapitalmarkt zurückzuführen. Demgegenüber waren bei den langfristigen Exportkrediten die Rückzahlungen nach wie vor höher als die Vergabe neuer Kredite.

Die privaten Kapitalflüsse nach Lateinamerika (4640 Mio. Fr.) wiesen netto eine erhebliche Zunahme auf, was vor allem auf stark gestiegenen Direktinvestitionen und auf einer verstärkten positiven Bilanz im Verkehr mit den Banken beruht. Asien und Afrika verzeichneten dagegen mit -1151 bzw. -222 Millionen Franken nach wie vor negative Saldi. Für Asien ist dies unter anderem durch den fortgesetzten Abbau der Netto-Aussenverschuldung fortgeschrittener Länder und für Afrika durch

die praktisch zum Erliegen gekommene Bank- und langfristige Exportkreditgewährung bedingt. Einen hohen negativen Saldo wiesen mit -562 Millionen Franken auch die europäischen Entwicklungsländer auf. Die in den letzten Jahren beobachtete Reduktion der Anlehensaufnahmen der multilateralen Entwicklungsbanken und namentlich der Weltbank am schweizerischen Kapitalmarkt ist vor allem auf einen Abbau des hohen und in der Beurteilung dieser Banken Übergewichtig gewordenen Frankenanteils in ihrer Anlehensstruktur zurückzuführen.

Ueber die Entwicklung der schweizerischen Direktinvestitionen in der Dritten Welt liefert die Anzahl der von schweizerischen Unternehmen in diesen Ländern Beschäftigten einen interessanten Anhaltspunkt. Diese Zahl stieg nach inoffiziellen Schätzungen zwischen 1983 und 1988 von rund 140'000 auf 184'000 Angestellte, wobei Firmenübernahmen zu diesem Zuwachs beigetragen haben. Im Gegensatz zum Aussenhandel figuriert Lateinamerika (93'000 Beschäftigte) bei den Direktinvestitionen noch vor den asiatischen Entwicklungsländern (67'000).

13 Ursachen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Die schwierige Lage, in der sich viele Länder der Dritten Welt befinden, hat letztere wirtschaftlich zurückgeworfen, und sie bedroht die Aufbauarbeit von Jahrzehnten. Diese Entwicklung ist zum Teil auf Ursachen zurückzuführen, die von den betroffenen Ländern nicht oder nur bedingt beeinflusst werden konnten; zum Teil ist sie aber auch eine Folge verfehlter eigener Massnahmen, die unter anderem auf einer Uberschätzung der Tragfähigkeit ihrer Wirtschaften und auf einer Fehlbeurteilung der internationalen Entwicklungstendenzen beruhten. Die einzelnen Faktoren stehen oft in engen Wechselbeziehungen zueinander, und es ist nicht immer einfach, zwischen Ursache und Wirkung zu unterscheiden.

131 Die Entwicklung des Erdölpreises

Die Vervierfachung des Erdölpreises in den Jahren 1973/1974 führte zu einer drastischen Erhöhung der Leistungsbilanzdefizite der erdölexportabhängigen Entwicklungs- und Industrieländer. Statt einer Politik der Anpassung, die mit einschneidenden Beschränkungen verbunden gewesen wäre, wählten namentlich die betroffenen lateinamerikanischen und afrikanischen Staaten den Weg der Finanzierung ihrer Defizite über den internationalen Kapitalmarkt. Diese Lösung wurde ihnen durch die hohen Leistungsbilanzüberschüsse (1974 z.B. 60 Mia. US-\$) der erdölexportierenden Länder erleichtert, welche über die international tätigen Geschäftsbanken nach Anlagemöglichkeiten suchten, was zu einem günstigen, zeitweise real sogar negativen internationalen Zinsniveau führte. Durch diese "Kompensation" ihrer Leistungsbilanzdefizite nahmen die Schulden der erdölexportierenden Entwicklungsländer im Verlaufe der siebziger Jahre jährlich um nominal über 20 Prozent zu.

Die erdölexportierenden Entwicklungsländer wurden durch die steigenden Erdöleinnahmen zu einer expansiven Wirtschaftspolitik und zur Vornahme von ambitionösen, dem Stand der Entwicklung und den vorhandenen Mitteln oft wenig angepassten Investitionen veranlasst. Höherbewertete Währungen begünstigten zusätzlich einen raschen Anstieg der Einfuhren und beeinträchtigten die Entwicklung von Industrie- und Exportsektoren ausserhalb des Erdölbereichs. Gleichzeitig suchte ein Teil der Exporterlöse sichere Anlagen im Ausland. Diese Faktoren führten (unter anderem) dazu, dass auch viele erdölexportierende Länder (mit Ausnahme namentlich der arabischen Produzenten) trotz steigender Erdölpreise weiterhin, oft zunehmende Finanzierungslücken aufwiesen, welche sie lange Zeit mit Leichtigkeit über die internationalen Kapitalmärkte schliessen konnten. Sie erklären andererseits, weshalb die 1982 einsetzende Abschwächung der Ölpreisnotierungen zu einer raschen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit und zu wachsenden Zahlungsschwierigkeiten auch von Ländern dieser Gruppe führten.

Die Industriestaaten waren ihrerseits an einem gut funktionierenden, effizienten Recycling der Petrodollar interessiert, um das bedrohliche weltwirtschaftliche Ungleichgewicht überbrücken zu können. Ausserdem erlaubte ihnen dieser Ausgleich, ihre Exporte in die Entwicklungsländer aufrechtzuerhalten oder sogar zu steigern und so dafür zu sorgen, dass ihre durch den Erdölpreisschock lädierten Ertragsbilanzen nicht weiter aus dem Lot gerieten. So nahmen beispielsweise auch die Exportkredite der OECD-Länder an afrikanische Staaten Mitte der siebziger Jahre gesamthaft um jährlich 35 Prozent zu.

Anfangs der achtziger Jahre stiegen die Erdölpreise nochmals um das Zweieinhalbfache. Der Ueberschuss der OPEC-Länder erreichte 1980 rund 100 Milliarden Dollar und widerspiegelte sich im fast gleich hohen Defizit der erdölimportierenden Drittweltstaaten.

132 Die makroökonomischen Rahmenbedingungen

Auf diesen erneuten starken Anstieg der externen Preise reagierten die Industriestaaten viel heftiger als nach dem ersten Erdölpreisschock mit einer restriktiven Wirtschaftspolitik. Die Drosselung der allgemeinen Nachfrage hatte einerseits zur Folge, dass die Exporteinnahmen der Entwicklungsländer sich zurückbildeten, während andererseits die anziehenden internationalen Zinssätze höhere Mittel zur Leistung ihres Schuldendienstes erforderten.

Die hochverschuldeten Länder kamen dadurch in zusätzliche Bedrängnis. Sie versuchten in der Folge, ihre Importe zu beschränken, was ihnen aber nur teilweise gelang, so dass sich namentlich die Schulden Lateinamerikas zwischen 1978 und 1981 nochmals verdoppelten. Da die Banken ihre Risiken zu vermindern suchten, waren die Schuldnerstaaten gezwungen, vermehrt kurzfristige Kredite aufzunehmen. Sie begegneten damit strukturellen Ungleichgewichten, deren Beseitigung ein langfristiger Prozess ist, mit kurzfristigen Mittelaufnahmen. Aus-

serdem musste ein steigender Anteil der neuen Kredite zur Leistung des erhöhten Schuldendienstes herangezogen werden.

Den ärmeren Ländern in Afrika versetzte die Krise Anfang der achtziger Jahre einen zusätzlichen Schlag, welcher den bereits früher eingetretenen wirtschaftlichen Abschwung, der u.a. mit der markanten Verschlechterung (30%) der Austauschverhältnisse (terms of trade) zusammenhing, verschärfte. Um ein minimales Importvolumen aufrechterhalten zu können, mussten sie die Regierungen der Industriestaaten - für die Banken waren die meisten der ärmeren Länder in Afrika zu unbedeutend oder angesichts der ungünstigen Entwicklung der Rohstoffpreise nicht mehr genügend kreditwürdig - und die internationalen Finanzierungsinstitutionen (IWF, Weltbank, Afrikanische Entwicklungsbank) um Kredite nachsuchen.

Die Wachstumsimpulse, die vom dauerhaften konjunkturellen Aufschwung in den Industriestaaten ausgingen, der 1982 einsetzte, genügten in der Folge nicht, um die Lage der hochverschuldeten Entwicklungsländer entscheidend zu erleichtern. Neben anderen Faktoren stellten sich namentlich die tief bleibenden Rohstoffnotierungen, aber auch die auf hohem Niveau verharrenden Realzinsen, einer durchgreifenden Verbesserung entgegen. Die Zinssätze blieben unter anderem deshalb hoch, weil innerhalb der OECD grosse Budget- und Leistungsbilanzungleichgewichte nicht geglättet werden konnten und in hohem Masse über die Finanzmärkte finanziert werden mussten (und immer noch müssen).

133 Der Zerfall der Rohstoffpreise

Im Gefolge des ersten Erdölpreisschockes stiegen bis ungefähr 1976/1977 auch die Preise vieler Rohstoffe auf ein historisches Hoch. Diese Entwicklung förderte die Kreditwürdigkeit der rohstoffproduzierenden Länder (Afrika) und ermöglichte ihnen, unter Ausnutzung der hohen Liquidität (Petrodollar-Recycling), auf den internationalen Finanzmärkten Kredite aufzunehmen, um damit - neben der Bezahlung der höheren Erdölrechnung - wirtschaftliche und soziale Entwicklungsprojekte

rascher voranzutreiben. 1978 setzte jedoch für viele Rohstoffe ein starker Preiszerfall ein, wobei die meisten Produzentenländer versuchten, ihr Ausgaben- und Konsumniveau (unter Aufrechterhaltung von Subventionen) solange zu halten, bis die Preise wieder steigen würden. Der zweite Erdölpreisschock, die Rezession in den Industriestaaten und die steigenden Zinssätze führten jedoch zu einer weiteren Verschärfung der Lage.

Inzwischen hat sich bestätigt, dass die Preisschwäche vieler Rohstoffe nicht konjunktureller, sondern struktureller Natur ist. Der wirtschaftliche Aufschwung in den Industriestaaten führte für vereinzelte Rohprodukte zwar zu einer gewissen Erholung. Insgesamt verliert dieser Sektor im Welthandel gegenwärtig jedoch weiter an Boden. Betrug der wertmässige Anteil der Rohstoffe (ohne Erdöl) an den weltweiten Ausfuhren im Jahre 1973 noch 27 Prozent, so bildete sich dieser bis 1987 auf 17 Prozent zurück.

Für diese Entwicklung sind, abgesehen von den tieferen Preisen und einem teilweise erschwerten Marktzugang, verschiedene Gründe massgebend: die Konzentration des Wirtschaftswachstums auf rohstoffunabhängige Zweige, die Ersetzung von Rohstoffen durch synthetische Substanzen sowie rohstoffsparende industrielle Prozesse, welche sich nachfragedämpfend auswirken. Auf der Angebotsseite drängen dagegen in vielen Fällen Neuanbieter auf den Markt, die zum Teil rationeller und günstiger produzieren als traditionelle Lieferanten. Dazu kommen preisenkende Ueberangebote durch Produzenten, die versuchen, den Preiszerfall durch eine Ausweitung der Mengen zu kompensieren. Trotz einer gewissen Erholung der Preise und der Exporterlöse in den Jahren 1987 bis 1989, insbesondere bei den Metallen und gewissen Agrarrohstoffen, waren die Einnahmen der Entwicklungsländer aus Rohstoffen 1988 immer noch um 20 Prozent niedriger als 1980.

134 **Marktzugang**

Für den Abbau ihrer Leistungsbilanzdefizite, für die Leistung des Schuldendienstes und für die Finanzierung ihrer weiteren Entwicklung sind die Drittweltstaaten darauf angewiesen, ihre Exporte auszuweiten. Dies gelingt vor allem den Fortgeschritteneren unter ihnen, die eine diversifizierte Palette industriell hergestellter Produkte anbieten. Exporteure - und hierzu gehören u.a. die ärmsten Länder -, welche neben Rohstoffen vor allem landwirtschaftliche Produkte, Textilien oder Lederwaren (unter anderem) anbieten, sehen sich dagegen Importschranken oder durch (Export-)Subventionen verfälschten Wettbewerbsverhältnissen gegenüber.

In einzelnen Schlüsselbereichen wie Zucker, Getreide und Fleisch haben dadurch früher bedeutende Produzentenländer der Dritten Welt in den letzten Jahrzehnten laufend Marktanteile an die Industriestaaten verloren. Deren Protektionismus hat gemäss Schätzungen der Weltbank auf die Entwicklungsländer einen negativen Einkommenseffekt, welcher die Entwicklungshilfeleistungen um das Zweifache übersteigt.

Ausser durch Handelsbeschränkungen wird der Marktzugang der Entwicklungsländer, namentlich bei den verarbeiteten Produkten, durch das Fehlen moderner Technologien und geschulter Fachkräfte, Mängel in der Qualität und Produktegestaltung und ein ungenügendes Marketing erschwert. Diese Elemente erweisen sich als gewichtige Hindernisse, um den vor allem in Europa sehr hohen Anforderungen der Konsumenten zu genügen. Durch die kapitalintensiveren, vollautomatischen Produktionsmethoden kommt dem Faktor Kapital, der in den Industriestaaten in der Regel günstiger ist, in den Gesteuerungskosten vieler Produkte ausserdem zunehmendes Gewicht zu, wodurch der komparative Vorteil billiger Arbeitskräfte tendenziell an Bedeutung verliert.

135 Strukturelle Schwächen und Fehlentwicklungen

Die für die Entwicklungsländer negativen Auswirkungen des weltwirtschaftlichen Umfeldes wurden durch die strukturellen Schwächen und Fehlentwicklungen der nationalen Volkswirtschaften noch verstärkt. Teilweise verhinderten zu festgefügte, starre Strukturen die Durchführung der notwendigen Reformen, teilweise haben vor allem Länder, die ihre Unabhängigkeit erreicht hatten, in einer euphorischen Grundstimmung fundamentale wirtschaftliche Gesetzmässigkeiten und Marktkräfte missachtet. Mit überbewerteten Währungen und Preiskontrollen wurde allzulange versucht, eine günstige Versorgung, namentlich der städtischen Bevölkerung, mit Nahrungsmitteln und Energie sicherzustellen, was nicht nur die Leistungsbilanzdefizite weiter anschwellen liess (lässt), sondern gerade im Landwirtschaftssektor eine Benachteiligung der lokalen Produzenten nach sich zog (zieht). Statt Investitionen wurde (wird) so ausserdem mit ausländischen Krediten vorwiegend Konsum finanziert. Vom Staat weit unter der Inflationsrate festgelegte Zinssätze beeinträchtigt(en) - neben den institutionellen Schranken - eine ausreichende Spar- und Investitionsneigung und förderten - zusammen mit der politischen und wirtschaftlichen Instabilität - die grosse Kapitalflucht, welche eine wesentliche Ursache des Verschuldungsproblems darstellt. Die willkürliche staatliche Festsetzung wichtiger Marktpreise hatte Fehlallokationen der knappen wirtschaftlichen Ressourcen zur Folge. Die Bewirtschaftung von Ein- und Ausfuhr sowie ein übertriebener staatlicher Interventionismus in allen Bereichen begünstigt(en) die Korruption und den Aufbau von überdimensionierten, unwirtschaftlichen und ineffizienten Bürokratien. Idealistische Vorstellungen von wirtschaftlicher Autarkie, aber auch Prestigedenken führten zu unwirtschaftlichen Investitionen, die durch günstige Finanzierungsangebote ausländischer Regierungen allerdings oft zusätzlich gefördert wurden. Die institutionellen Schwächen vieler junger Staaten und das Fehlen genügend ausgebildeter Fachleute haben ausserdem bewirkt, dass viele gute Pläne und Initiativen nicht die erwarteten Ergebnisse brachten. Die Ueberbewertung der akademischen Ausbildung kam einer Vernachlässigung der praxisorientierten technischen und handwerkli-

chen Ausbildung gleich. Hohe Kosten für Verwaltung, staatliche Institutionen und Unternehmen sowie notwendige, aber oft wenig zielgerichtete Subventionen führ(t)en vielerorts zu einer internen Verschuldung, welche die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner parastaatlichen Institutionen ernsthaft beeinträchtigt und neben der externen Schuldenlast ein weiteres Schlüsselproblem darstellt, das oft übersehen wird. Der Kampf gegen die Verarmung wird ausserdem durch die demographische Entwicklung erschwert, deren Zuwachsraten in vielen Ländern und Regionen über jenen der Wirtschaft liegen.

14 Die Ansatzpunkte zur Lösung dieser Probleme sowie zur Förderung des weiteren Aufbaus der Entwicklungsländer und die Beiträge der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen zu diesen Bemühungen

Die Ansatzpunkte zur Lösung der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Probleme und zur Förderung des weiteren Aufbaus der Entwicklungsländer werden nachfolgend im einzelnen beleuchtet. Wie die Ursachen dieser Probleme, können und sollen in der Praxis auch die Mittel zu ihrer Behebung nicht isoliert betrachtet werden. Zu einer dauerhaften Verbesserung der Situation bedarf es wirtschaftlicher Anpassungs- und Entschuldungsmassnahmen, aber auch langfristiger Aufbauarbeit in Form von technischer Zusammenarbeit und Projekthilfe. Von entscheidender Bedeutung sind ausserdem vorteilhafte weltwirtschaftliche und handelspolitische Rahmenbedingungen, die eine wichtige Voraussetzung für einen langfristigen, nachhaltigen Erfolg der Bemühungen um eine wirtschaftliche Gesundung und Besserstellung der Entwicklungsländer bilden.

141 Entschuldungsstrategien

Bei der Behandlung der Verschuldungsprobleme hat sich die Unterscheidung zwischen ärmeren, hochverschuldeten Ländern einerseits und hochverschuldeten Ländern mittleren Einkommens andererseits eingebürgert. Die erste Gruppe, zu der mehrheitlich afrikanische Staaten gehören, weist vorwiegend öffentli-

che Schulden gegenüber den multilateralen Institutionen der Entwicklungsfinanzierung (30%) - vor allem Weltbank und IWF - und gegenüber offiziellen bilateralen Institutionen (50%) auf (staatliche und staatlich garantierte Kredite), wobei 45 Prozent der gesamten ausstehenden Kredite zu konzessionellen Bedingungen gewährt wurden. Bei der zweiten Gruppe, in der die lateinamerikanischen Länder ein Uebergewicht haben, stammt der Hauptanteil der Schulden aus kommerziellen Darlehen, womit vor allem die Geschäftsbanken als wichtigste Gläubiger angesprochen sind. Aufgrund dieser Unterschiede bildeten sich für die beiden Ländergruppen unterschiedliche Strategien heraus. In beiden Fällen werden jedoch Konzessionen zugunsten der Schuldner an die Voraussetzung geknüpft, dass diese ernsthafte wirtschaftliche Reformen und Anpassungsmassnahmen an die Hand nehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass zugeführte neue Mittel effizient eingesetzt werden und Konzessionen im Schuldenbereich (Verzicht auf Zinsen oder Kapitalrückzahlungen) zu einer dauerhaften Verbesserung der Lage und zum Wiedergewinn einer gewissen Kreditwürdigkeit führen.

Eine grosse Bedeutung kommt im Rahmen jeder Strategie zur Lösung der Verschuldungsproblematik der Rückführung von Fluchtkapital zu. Für die am meisten verschuldeten Entwicklungsländer veranschlagte man beispielsweise 1985 den Bestand von im Ausland investierten Fluchtkapitalien auf rund 300 Milliarden Dollar. Die wichtigste Voraussetzung für erfolgreiche Repatriierungsbemühungen von legal im Ausland angelegten Kapitalien bilden ernsthafte Reformen, die zu grundlegenden Verbesserungen der makroökonomischen Rahmenbedingungen führen. Gleichzeitig müssen die Industriestaaten ihre Anstrengungen verstärken, der Kapitalflucht durch die strikte Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht und durch eine ausgebauten internationale Rechtshilfe wirksam entgegenzuwirken.

142 Initiativen zur Ueberwindung der Verschuldungskrise der Länder mittleren Einkommens¹⁾

In einer ersten Phase der Verschuldungskrise (1982-1985) standen die Bemühungen, das internationale Finanzsystem vor einem Zusammenbruch zu bewahren, im Vordergrund. Zur Anwendung gelangten weitgehend die klassischen Mittel: wirtschaftliche Stabilisierungsprogramme der Schuldnerländer unter Führung des IWF, Umschuldungsverhandlungen im Pariser (öffentliche Gläubiger) und im Londoner (internationale Geschäftsbanken) Club. Reformanstrengungen bilden dabei nicht nur eine Voraussetzung für Umschuldungen sowie für die Gewährung von Beistandskrediten durch den IWF, denen vorwiegend katalytische Bedeutung zukommt, sondern auch für die Zufuhr neuer Gelder durch die Geschäftsbanken, welche für diese Länder von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Obwohl namentlich die amerikanischen Bankinstitute selber in Zugzwang waren, weil sie es sich nicht leisten konnten, ihre Kredite notleidend werden zu lassen, war für die internationalen Geschäftsbanken die Zufuhr neuer Gelder nur zu rechtfertigen, wenn sich dadurch die Aussichten der Schuldnerländer, ihre Schuldendienstfähigkeit und Kreditwürdigkeit zurückzugewinnen, verbesserten. Die Reformen setzten dabei vor allem bei der Konsolidierung der Leistungsbilanz ein, die durch eine Kontraktion der Importe und der internen Nachfrage zu erreichen versucht wurde.

Die Bemühungen in dieser ersten Phase waren insofern erfolgreich, als es gelang, genügend neue Mittel bereitzustellen, um einen Zusammenbruch des internationalen Finanzsystems zu

1) Die Gruppe der 17 hochverschuldeten Länder umfasst (in Klammer ausstehende Schulden Ende 1988 in Mia. US- $\text{\$}$):

- in Lateinamerika: Argentinien (60), Brasilien (120), Bolivien (6), Chile (21), Costa Rica (5), Ecuador (11), Jamaika (4,5), Kolumbien (17), Mexiko (107), Peru (19), Uruguay (4,5), Venezuela (35);
- in Asien: Philippinen (30);
- in Afrika: Elfenbeinküste (14), Marokko (22), Nigeria (31);
- in Europa: Jugoslawien (22).

vermeiden. Gewisse Risiken bestehen zwar nach wie vor, scheinen aber kontrollierbar. Dagegen gelang es nicht, die Kreditwürdigkeit der verschuldeten Länder, deren Ausstände weiter anwachsen, wiederherzustellen. Ausserdem erwiesen sich Anpassungsprogramme, die vor allem auf einer Reduktion von Nachfrage und Konsum gründeten und damit die ärmsten und mittleren, städtischen Bevölkerungsschichten am stärksten trafen, politisch als schwer durchsetzbar.

Diese Erkenntnis führte in einer zweiten Phase zu einer Strategie der Anpassung mit Wachstum. In diese Richtung zielte die 1985 lancierte "Baker-Initiative" für die 15 hochverschuldeten Länder mittleren Einkommens, die von folgendem Zielbündel ausging: Fortsetzung der wirtschaftlichen Reformen, Unterstützung dieser Bemühungen durch die Zufuhr substantieller externer Mittel (Weltbank 9 Mrd. US-\$, Geschäftsbanken 20 Mrd. US-\$), Stimulierung des internen Wachstums als Mittel zur Krisenbekämpfung. Diese Strategie ging zudem von der an sich zutreffenden Ueberlegung aus, wonach für die Kreditwürdigkeit eines Landes weniger der absolute Stand seiner Verschuldung als das Vertrauen in seine wirtschaftliche Zukunft ausschlaggebend ist. Sie führte aber unter anderem deshalb nicht zu den erhofften Ergebnissen, weil die Banken das Risiko, die gewünschten Neugelder ohne eine Beteiligung der öffentlichen Hand (Garantien) bereitzustellen, als zu hoch einschätzten, dies umso mehr als der Glaube an den Willen und an die politischen Möglichkeiten der Regierungen, die notwendigen Strukturanpassungsmassnahmen durchzusetzen, oft fehlte.

Die Phasen 1 und 2 der verfolgten Strategie gingen davon aus, dass den SchuldnerInnen mittleren Einkommens dann am besten geholfen ist, wenn sie so schnell als möglich ihre Kreditwürdigkeit wiedererlangen. Phase 3, die im März 1989 mit der Bekanntgabe des Brady-Planes eingeleitet wurde, basiert nun auf dem Eingeständnis, dass auch diese Länder sich nicht ohne Reduktion des Schuldenbestandes und der Schuldendienstzahlungen aus ihrer Zahlungsunfähigkeit werden lösen können.

Der Brady-Plan sieht als wesentlichste Neuerung und Ergänzung der bis anhin verfolgten Strategie vor, dass die Schuldner-

länder einen Teil der Mittel, die sie von Weltbank und IWF zur Unterstützung wirtschaftlicher Anpassungsprogramme erhalten, zum Rückkauf von Altschulden oder als Gegenleistung für Zinsschnitte und Schuldenerlasse durch die Geschäftsbanken zur Garantie von Zins- und Kapitalrückzahlungen auf der reduzierten Schuld verwenden können. Um den länderspezifischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, werden die Modalitäten von Fall zu Fall zwischen der Regierung des Schuldnerlandes, den Geschäftsbanken und dem IWF/Weltbank festgelegt.

Diese Strategie lehnt sich an die Entwicklung auf den Sekundärmärkten an, auf denen Forderungen gegenüber den Schuldnerländern mit hohen Abschlägen gehandelt werden, ohne dass diese Wertberichtigungen des Marktes auf den Schuldenbestand der Schuldnerländer durchschlagen. Zwar haben im Rahmen der erweiterten Optionen (Menü) verschiedene Regierungen diese Abschläge bei der Schuldenumwandlung in Form von "swaps" (debt-equity, debt for nature usw.) genutzt. Solche Konversionen sind aber nur beschränkt möglich und erlauben im Verhältnis zu den Gesamtschulden nur verhältnismässig bescheidene Reduktionen.

Der Brady-Plan soll ein gewisses Gleichgewicht der Anstrengungen zwischen Schuldner und Gläubigern gewährleisten. Voraussetzung bleiben nach wie vor ernsthafte wirtschaftliche Restrukturierungsbemühungen der betreffenden Länder, während die Banken - gegen erhöhte Garantien auf den verbleibenden Ausständen - einen Kapital- oder Zinsschnitt akzeptieren. Die Regierungen der Mutterländer der Gläubigerbanken, die bisher einen Einbezug in Verhandlungen und Vereinbarungen mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe bewusst vermieden haben, sind weiterhin nicht direkt impliziert. Als Mitglieder der Institutionen von Bretton Woods tragen sie allerdings indirekt zu dieser Lösung bei und würden zumindest auch mittelbar betroffen, wenn diesen Institutionen aus den geleisteten Garantien Schäden erwachsen sollten.

Die Schweiz hat sich bisher, wie die übrigen Industriestaaten, aus den Verhandlungen zwischen den Ländern mittleren Einkommens und den Gläubigerbanken herausgehalten. Als Nicht-

mitglied der Institutionen von Bretton Woods sind die Mitsprachemöglichkeiten unseres Landes in diesem Teil des Schuldendialogs begrenzt. Die vergangenen Jahre haben indessen gezeigt, dass die Entwicklungen im Verschuldungsbereich und die Zusammenhänge komplex sind. Es ist mit weiteren Schwierigkeiten und Engpässen zu rechnen, die zusätzliche, flankierende Massnahmen notwendig machen könnten. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit müssen wir unsere begrenzten Mittel auch in diesem Bereich primär für Massnahmen in den ärmeren Ländern einsetzen (vgl. Ziff. 35).

143 Massnahmen zugunsten der hochverschuldeten, ärmeren Länder

Die Wirtschaftsreformen und Strukturanpassungsprogramme, die von mehr als 30 afrikanischen Staaten in Angriff genommen wurden, vermochten deren wirtschaftliche Lage vielfach zumindest zu stabilisieren; eine Rückkehr zu einem neuen, selbsttragenden Wachstum wurde jedoch noch nicht erreicht. Die Exporte dieser Länder vermögen die Importe nur zu rund zwei Dritteln zu decken, wodurch diese Länder zusammen mit dem fälligen Schuldendienst nach wie vor hohe Leistungsbilanzdefizite aufweisen. Ohne die Zufuhr neuer Mittel wäre eine Drosselung der Einfuhren unter das heutige Niveau unvermeidlich und hätte eine weitere Verschlechterung des tiefen Lebensstandards und des allgemeinen Versorgungsniveaus zur Folge.

Aufgrund der Strukturanpassungsprogramme, die von einem positiven Wachstumsszenario ausgehen, lassen sich die Finanzierungslücken errechnen, die einerseits durch die Verringerung der Schuldendienstzahlungen und andererseits durch neue Mittel (konzessionelle Darlehen von IWF und Weltbank, Zahlungsbilanzhilfen bilateraler Geber) geschlossen werden müssen.

Zur Förderung der Reformen, welche auch für die obenerwähnten afrikanischen Staaten die Voraussetzung für eine internationale Unterstützung bilden, und zur Schliessung dieser Lücken

wurden von den Industriestaaten in den vergangenen zwei Jahren eine Reihe von Massnahmen ergriffen:

- Im Pariser Club wurde 1988 beschlossen, diesen Ländern anlässlich von neuen Umschuldungen konzessionelle Bedingungen zu gewähren. Dazu wurden drei Optionen festgelegt, die als gleichwertig gelten: Streichung eines Drittels der Ausstände, Herabsetzung bzw. Halbierung der Zinssätze oder Gewährung einer Rückzahlungsfrist von 25 Jahren mit 14 Jahren Freifrist (im Gegensatz zu 14 bzw. acht Jahren unter den beiden ersten Optionen). Den einzelnen Mitgliedern (Kreditorenländer) des Pariser Clubs wurde mit Rücksicht auf ihre internen Gesetzgebungen die Wahl einer dieser Methoden freigestellt. Die Schweiz wählte die Option konzessioneller Zinssätze.
- Der IWF kann den betreffenden Ländern seit 1988 Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren und einem Zinssatz von 0,5 Prozent ausrichten. Die Mittel dazu wurden dem IWF von den Industriestaaten im Rahmen der sogenannten "Erweiterten Strukturanpassungsfazilität (ESAF)" zur Verfügung gestellt. Die Schweiz hat daran einen zinsfreien Beitrag von rund 400 Millionen Franken geleistet.
- Die Weltbank hat in Zusammenarbeit mit den Industriestaaten ein Sonderprogramm für Afrika aufgestellt, das die Wirtschaftsreformen auf diesem Kontinent zwischen 1988 und 1990 mit zusätzlichen, günstigen Krediten in der Höhe von 6 Milliarden Dollar unterstützen soll. Die Schweiz beteiligt sich mit 200 Millionen Franken aus den noch laufenden Rahmenkrediten der DEH und des BAWI an diesem Programm.

In Anbetracht des Umfanges der Verschuldung haben sich eine Reihe von Industriestaaten im Laufe der letzten Jahre ferner entschlossen, die Ausstände der ärmsten Entwicklungsländer, welche aus Krediten der öffentlichen Entwicklungshilfe stammen, gänzlich zu streichen. Die Schweiz hatte diesen Schritt als einer der ersten OECD-Staaten bereits früher vollzogen: in Befolgung einer UNCTAD-Resolution wandelte sie 1978 alle ausstehenden Entwicklungshilfekredite an die betreffenden

Länder in Geschenke um. Heute leistet die Schweiz ihre öffentliche Hilfe, mit Ausnahme der Beteiligung an den regionalen Entwicklungsbanken, grundsätzlich in dieser Form.

Die obenerwähnten drei Initiativen (Pariser Club, ESAF, Sonderprogramm der Weltbank) erlauben für die Jahre 1988 bis 1990 die Schliessung einer Finanzierungslücke von rund 10 Milliarden Dollar. Gemäss Schätzungen der Weltbank benötigen die betroffenen Länder indessen Mittel in der Höhe von mindestens 14 Milliarden Dollar, um wenigstens ein reales Pro-Kopf-Wachstum von einem Prozent pro Jahr zu erreichen (seit 1980 hat sich dieses um 6% zurückgebildet).

Diese Zahlen zeigen, dass weitere Massnahmen zur Unterstützung der ärmeren, hochverschuldeten Länder notwendig sind. Ausserdem hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass bei der Durchführung von Strukturanpassungen - nicht zuletzt wegen der Rückwirkungen auf sozial benachteiligte Bevölkerungsschichten - von einem viel längeren Zeithorizont ausgegangen werden muss als ursprünglich angenommen wurde. Die Milderung sozialer Härten kann eine längerfristige Erstreckung der Massnahmen sowie vor allem einen höheren Mitteleinsatz erfordern. Wir sehen deshalb die Fortführung von Zahlungsbilanzhilfen (vgl. Ziff. 34) und Exporterlösausgleichszahlungen (vgl. Ziff. 32) vor. Ferner beabsichtigen wir, einen neuen spezifischen Beitrag an die Reduktion des Schuldenbestandes und des Schuldendienstes zu leisten (vgl. Ziff. 35).

144 Anpassung und Verbesserung der wirtschaftlichen Strukturen

Um die Voraussetzungen für die Rückkehr zu einem ausreichenden, selbsttragenden Wachstum zu verbessern, die Effizienz der externen Unterstützung zu erhöhen, einer weiteren bzw. neuen Verschuldung entgegenzuwirken und Fluchtkapitalien zur Rückkehr zu bewegen, ist es für die meisten der hochverschuldeten Entwicklungsländer unerlässlich, wirtschaftliche Fehlentwicklungen zu korrigieren. Es gilt zudem zu beachten, dass sich in Ländern mit hohen Leistungsbilanzdefiziten die wirt-

schaftliche Lage unausweichlich verschärft, sobald diese Fehlbeträge nicht mehr oder nur noch teilweise mit ausländischen Mitteln (Entwicklungshilfe und Finanzmärkte) finanziert werden können. Eine planmässige, rechtzeitige Anpassung ist dabei in der Regel weniger schmerzhaft als eine drastische Verschlechterung der Situation. Die Kritik an diesen Reformen verkennt im übrigen oft, dass durch die begrenzten Mittel zur Schliessung von Finanzierungslücken auch die Optionen und die Handlungsfreiheit der betreffenden Regierungen, der Institutionen von Bretton Woods und der bilateralen Geber beschränkt werden.

Die politischen Strukturen können durch wirtschaftliche Reformen nur mittelbar oder nur in Teilbereichen beeinflusst werden. Ein Erfolg der wirtschaftlichen Bemühungen setzt jedoch ein hohes, zukunftsgerichtetes Verantwortungsbewusstsein und eine grosse Disziplin der betreffenden Regierungen voraus.

Einen ersten Ansatzpunkt für die Reformen bildet in der Regel die schrittweise Rückkehr zu marktgerechten Austauschverhältnissen. Durch die Korrektur überhöhter Wechselkurse werden die Importe verteuert, die Produktionsanreize im Inland namentlich für die Landwirtschaft erhöht und die internationale Konkurrenzfähigkeit für Exportprodukte verbessert. Die schrittweise Rückkehr zu freien Preisen und Zinsen führt zu einer effizienteren Allokation der knappen wirtschaftlichen Ressourcen und fördert die Spar- und Investitionsneigung.

Erhöhte Exportaussichten für landwirtschaftliche Produkte müssen dabei keineswegs auf Kosten der lokalen Versorgung gehen. Im Zuge der Aufwertung der Landwirtschaft und der Agrarpreise geht es im Gegenteil darum, die Anreize für die Bauern bezüglich Produktion und Verbrauch so zu gestalten, dass sie bereit und daran interessiert sind, über ihre eigenen Bedürfnisse hinaus überschüssige Nahrungsmittel zur Versorgung des lokalen Marktes und für den Export zu produzieren. Diese Voraussetzungen fehlten in den letzten 15 Jahren weitgehend.

Parallel dazu geht es auch um die Verbesserung der institutionellen Strukturen, welche das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung vieler Länder hemmen: Redimensionierung und Steigerung der Effizienz der Verwaltung, Ueberprüfung der Aufgabenteilung zwischen öffentlicher Hand und Privatsektor, Abbau von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, die keinen übergeordneten sicherheitspolitischen, sozialen oder umweltpolitischen Zielen dienen, Sanierung des Bankensystems, Stärkung wichtiger Institutionen (Zentralbank, Rechtsprechung), gezieltere Ausrichtung von Subventionen. Diese Aufgaben sind mittel- und langfristiger Natur und können daher nicht von heute auf morgen verwirklicht werden. Sie sind auch mit politischen Risiken behaftet, weil derartige Reformen vorerst immer mit gewissen wirtschaftlichen Härten verbunden sind, die in ärmeren und ärmsten Ländern besonders stark ins Gewicht fallen. Nachdem bei der Gestaltung und Durchführung der ersten Anpassungsprogramme den sozialpolitischen Auswirkungen zu wenig Beachtung geschenkt wurde, was mit ein Grund für das Scheitern einzelner Programme war, bemühen sich IWF, Weltbank und die bilateralen Geber im Dialog mit den Regierungen der Empfängerländer, bei denen letztlich die Verantwortung liegt, diesen Faktoren von Anfang an genügend Rechnung zu tragen. Dies bedeutet unter anderem, dass der Situation ärmerer Bevölkerungsschichten in den Anpassungsprogrammen oder durch flankierende Massnahmen Rechnung getragen werden muss (gezielte Subventionen, Abgabe von Lebensmittelgutscheinen, Arbeitsbeschaffungsprogramme).

Der Zeitraum, der für diese schwierigen Reformen benötigt wird, hängt ab vom Ausmass der Krise, vom wirtschaftlichen Potential und Entwicklungsstand der betreffenden Länder sowie vom Umfang, der Kontinuität und den Bedingungen (Fristen) der von den multi- und bilateralen Gebern zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Dieser letztere Faktor ist weitgehend auch entscheidend für das Ausmass, in dem soziale Härten gemildert werden können.

Strukturanpassung ist eine gemeinsame Verantwortung von Entwicklungs- und Industrieländern. Wir gedenken, wirtschaftliche Reformen insbesondere durch die Gewährung neuer Zahlungs-

bilanzhilfen und durch die Unterstützung und Durchführung von Entschuldungsmassnahmen weiterhin zu fördern (vgl. Ziff. 34 und 35).

145 Wiederbelebung des privaten Mittelflusses, ausländischer Direktinvestitionen und des Technologietransfers

Für den Erfolg der Strukturanpassungsmassnahmen wird von wesentlicher Bedeutung sein, dass es gelingt, die Basis für das wirtschaftliche Wachstum zu konsolidieren und zu verbreitern und den privaten Fluss von Kapital und Technologie in die reformwilligen Länder zu beleben. Die Programmhilfe muss deshalb durch technische Zusammenarbeit und Projekthilfe ergänzt und unterstützt werden. Andererseits ist ein nachhaltiger Erfolg vieler Projekte in Frage gestellt, wenn das makroökonomische Umfeld schwerwiegende Schwächen und Verzerrungen aufweist. Programm- und Projekthilfe unterstützen sich gegenseitig und müssen, zusammen mit der technischen Zusammenarbeit, nahtlos ineinander greifen.

Infolge der Begrenztheit der öffentlichen Hilfe, des Einbruchs bei den privaten Kapitalflüssen und der verschärften Konkurrenz auf dem internationalen Kapitalmarkt kommt der Förderung ausländischer Direktinvestitionen und Technologietransfers sowie gemischten, konzessionellen Finanzierungen zusätzliche Bedeutung zu, und zwar auch für Länder, die sich ohne international abgestützte Strukturanpassungsprogramme behaupten können.

Die Mischfinanzierungen, mit denen wir zusätzlich privates Kapital mobilisieren können, leisten einen Beitrag an den hohen Bedarf an projektbezogener Finanzhilfe und erleichtern die Beschaffung ausländischer Produktionsmittel und Technologie, wobei sie auf Grund ihrer Bedingungen vor allem für Länder geeignet sind, die von keiner schweren Zahlungsbilanzkrise und Verschuldung bedrängt werden (vgl. Ziff. 33). Die Massnahmen zur Förderung von Investitionen und Technologieübertragungen kleinerer und mittlerer schweizerischer Unter-

nehmen an Partnerfirmen in Entwicklungsländern entsprechen ebenfalls den weiter zunehmenden Bedürfnissen in diesem Bereich. Die Stärkung des privaten Sektors, die Gegenstand der meisten Strukturanpassungsprogramme bildet, und das erhöhte Interesse der Entwicklungsländer an ausländischen Direktinvestitionen kommen dem Einsatz dieser Massnahmen entgegen. Andererseits erfordert die Unsicherheit bezüglich der Verschuldung grössere Anstrengungen zur Anbahnung erfolgreicher Transaktionen (vgl. Ziff. 31).

Ausserhalb des Rahmenkredites tragen im übrigen vor allem bilaterale und multilaterale Instrumente (unter anderem Investitionsschutzabkommen, Doppelbesteuerungsabkommen, Multilaterale Investitionsagentur/MIGA) sowie, als wesentliche Voraussetzung, die Politik der Empfängerländer (stabile politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Rechtssicherheit, Schutz des geistigen Eigentums unter anderem) zur Förderung der ausländischen Investitionstätigkeit und des Technologietransfers bei. Für eine dauerhafte, beidseitig nutzbringende Beziehung ist es einerseits wichtig, dass die Tätigkeit der ausländischen Unternehmen den wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Prioritäten des Gastlandes und seiner Bevölkerung Rechnung trägt; andererseits muss das Gastland dem ausländischen Partner auch die Sicherheiten bieten, die ihm eine langfristig gewinnbringende Tätigkeit erlauben. Im Bereich der Technologie müssen die Anstrengungen verstärkt werden, um den Entwicklungsländern den Aufbau einer eigenen technologischen Basis zu erleichtern.

146 Rohstoffe

Der unter Ziffer 133 beschriebene Zerfall der Rohstoffpreise prägte auch den Verlauf der internationalen Rohstoffpolitik. Das Integrierte Rohstoffprogramm der UNCTAD wurde in den siebziger Jahren unter dem Eindruck des ersten Erdölschocks konzipiert und basierte auf drei Grundpfeilern mit einer mehr oder weniger starken interventionistischen Prägung: Abkommen mit marktregulierenden Bestimmungen für alle wichtigen Rohstoffe, ein multilateral, weitgehend automatischer Export-

erlösausgleichsmechanismus, Diversifikationsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Rohstofffonds als Finanzierungsfazilität. Heute besteht nur noch ein einziges Rohstoffabkommen mit einem effektiven Marktinterventionsmechanismus (Naturkautschuk), und der erst Mitte 1989 in Kraft getretene Rohstofffonds wird aller Voraussicht nach nur für Diversifikationsbeihilfen und nicht zur Finanzierung von Ausgleichslagern verwendet werden. Besonders das Scheitern mehrerer Rohstoffabkommen (Zinn, Kakao, Kaffee) weist deutlich auf die Unmöglichkeit hin, strukturelle Preisbewegungen mit marktregulierenden Eingriffen zu verhindern. Hingegen können solche Abkommen - bei marktgerechten Bestimmungen und mit genügend grosser Beteiligung von Produzenten- und Konsumentenländern - kurzfristige Preisausschläge zyklischer Art begrenzen und damit eine gewisse Stabilität der Exporterlöse ermöglichen. Im Rahmen solcher Abkommen können ausserdem weitere Massnahmen zur Unterstützung der Rohstoffwirtschaft der produzierenden Entwicklungsländer vorgesehen werden, so die Verbesserung der Markttransparenz und der Statistik sowie die Förderung von Projekten und Anstössen zur Diversifikation.

Obwohl die Bedeutung der Rohstoffe im internationalen Handel abgenommen hat und über 60 Prozent dieses Handels zwischen OECD-Ländern abgewickelt werden (Nord-Nord), bleiben die Rohstoffe für viele der ärmsten Länder die wichtigste Einnahme- und Steuerquelle. Preisveränderungen wirken sich deshalb unmittelbar auf Leistungsbilanz und Finanzierungslücke und damit auf die externen Finanzierungsbedürfnisse und den Erfolg der Anpassungsprogramme aus. Für eine dauerhafte Verbesserung der Strukturen ist es ausserdem wichtig, dass es gelingt, die Wirtschaft dieser Länder schrittweise zu diversifizieren, ein Ziel, das nur mittels langfristiger Bemühungen erreicht werden kann.

Dem Ausgleich der Exporterlösausfälle (vgl. Ziff. 32) und der Unterstützung der Diversifikationsbemühungen (vgl. Ziff. 31) kommt deshalb nach wie vor grosse Bedeutung zu.

Nicht zusätzliche Interventionen, sondern der Abbau marktverzerrender Eingriffe könnte den Entwicklungsländern für ihre Produkte günstigere Preise vermitteln und höhere Absatzchancen einräumen. Bei den landwirtschaftlichen Rohstoffen dürfte dies neben gewissen tropischen Produkten unter anderem für Fleisch, Zucker, Speiseöl und Getreide der Fall sein, während für andere Schlüsselprodukte wie Kaffee und Kakao die Probleme nicht beim fehlenden Marktzugang liegen. Es gilt allerdings, für diese Erzeugnisse wie für den gesamten Rohstoffbereich, die handelspolitischen Voraussetzungen für eine vermehrte Veredelung der Rohprodukte in den Produzentenländern weiter zu verbessern. Im Industriesektor müsste die Liberalisierung vermehrt noch jene Produkte erfassen, für welche die Entwicklungsländer in den letzten Jahren konkurrenzfähig geworden sind. In vielen Industriestaaten gehören aber gerade diese Bereiche (Textilien, Schuhe, Lederwaren, Stahl usw.) nach wie vor zu den innenpolitisch sensiblen Wirtschaftszweigen; dies gilt in noch stärkerem Masse für landwirtschaftliche Produkte, wobei diese für die Entwicklungsländer nicht alle von gleichem Interesse sind.

Ein freier Handel, der im Rahmen des GATT multilateral abgestützt wird, ist für die meisten Entwicklungsländer von ebenso grosser Bedeutung wie für die Schweiz. Eine zunehmende Bilateralisierung des Handels mit verstärkter Blockbildung zwischen den wichtigsten Akteuren sowie willkürliche Marktaufteilungen wären für die Länder der Dritten Welt äusserst nachteilig.

Wichtigste Voraussetzung und einen entscheidenden Faktor für eine verstärkte Beteiligung der Entwicklungsländer am Welthandel bildet deshalb ein Erfolg der Uruguay-Runde, die neben einer weiteren Liberalisierung des Handels auch deren verstärkte völkerrechtliche Absicherung zum Ziele hat. Für die tropischen Produkte konnte anlässlich der "Mid-term review" auf Ministerebene Ende 1988 ein erstes, wenn auch nur bescheidenes, positives Zwischenergebnis zugunsten der Entwicklungsländer erzielt werden.

Die grundsätzlichen Interessen unseres Landes in der Uruguay-Runde decken sich deshalb weitgehend mit jenen eines grossen Teils der Entwicklungsländer. Die Schweiz - die im Industriesektor über eines der grosszügigsten Zollpräferenzensysteme der OECD-Länder verfügt - unterstützt im Rahmen dieser Verhandlungen beispielsweise ein Auslaufen der Beschränkungen im Textilsektor (Multifiberabkommen). Im Landwirtschaftsbereich verlaufen die Fronten differenzierter; ein schrankenloser Abbau aller Importbeschränkungen entspräche auch nicht den Interessen einer Vielzahl von Entwicklungsländern, denen die Aufrechterhaltung bzw. Erreichung eines angemessenen eigenen oder regionalen Selbstversorgungsgrades ein wichtiges entwicklungspolitisches Anliegen ist. Der postulierte Abbau von Exportsubventionen, die zu schwerwiegenden Verfälschungen des Welthandels und des internationalen Preisniveaus führen, kommt den Interessen der (Netto)-Exporteure von Landwirtschaftsprodukten wenigstens soweit entgegen, als er ihre komparativen Vorteile wieder herstellen würde. Durch eine Beseitigung der Exportsubventionen auf Zucker würden sich z.B. die Absatzaussichten der Produzenten aus der Dritten Welt wesentlich verbessern, sofern in der Folge auch die qualitativen Probleme gelöst werden könnten. Was den Abbau von Einfuhrbeschränkungen anbetrifft, muss die Schweiz die vorhandenen Möglichkeiten für weitere strukturelle Verbesserungen optimal ausnützen.

Neben dem ungenügenden Marktzugang wirkt sich - wie wir festgestellt haben - oft auch ein wenig diversifiziertes, qualitativ nicht den Ansprüchen der westlichen Nachfrage entsprechendes Angebot negativ auf die Exportaussichten der Entwicklungsländer aus. Zusätzlich zu den Mischfinanzierungen, mit denen wir zur Verbesserung der Produktionsausrüstungen beitragen können, setzen hier unsere flankierenden Massnahmen zur Förderung von Handel und Industrialisierung der Drittweltstaaten an (vgl. Ziff. 31).

Auf der Importseite geht es darum, den Entwicklungsländern zu helfen, einen möglichst grossen Nutzen aus dem internationalen Handel zu ziehen, indem sie die geeignetsten Bezugsquellen berücksichtigen. Wir sehen deshalb auch die Fortführung

von Massnahmen zur Verbesserung der Markttransparenz und der Beschaffungsverfahren vor (vgl. Ziff. 31).

Die internationale Arbeitsteilung, der Ausbau des Handels, die Förderung der Exporte, der Industrialisierung, von Direktinvestitionen und Technologietransfers sind der Zielsetzung verpflichtet, den wirtschaftlichen Wohlstand weltweit und insbesondere in den Entwicklungsländern zu mehren. Diese Erwartung lässt sich langfristig nur erfüllen, wenn die Regierungen auf nationaler Ebene und im Rahmen internationaler Anstrengungen der Förderung und Sicherstellung einer sozial und ökologisch verträglichen Entwicklung die notwendige Beachtung schenken, wobei dies wohlhabenden Ländern leichter fällt als armen, hochverschuldeten Staaten. Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates hat uns mit einem Postulat vom 27. März 1987 aufgefordert, Ihnen "einen umfassenden Bericht zu erstatten über die Handelsbeziehungen des Bundes mit der Dritten Welt und seinen Anstrengungen zur Förderung von sozial- und ökologisch verträglichen Produkten aus Entwicklungsländern". Wir sehen vor, Ihnen diesen Bericht als Beilage zum Aussenwirtschaftsbericht 1990 vorzulegen.

148 Internationale wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Stabile weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen, die ein inflationsfreies Wachstum und einen Abbau bestehender Ungleichgewichte begünstigen, die Kapitalbildung stimulieren und eine ausgewogenere Verteilung der internationalen Finanzflüsse fördern, sind für die Entwicklungsländer von grösster Bedeutung. Die Verantwortung liegt hier weitgehend allein bei den Industriestaaten, die namentlich durch eine verantwortungsvolle Geldmengen- und Haushaltspolitik (Abbau massiver Budgetdefizite) zur Aufrechterhaltung und Verbesserung dieser Bedingungen beitragen müssen. Als wichtigen Teil dieser Verantwortung haben sie auch Strukturanpassungen in ihren Volkswirtschaften zu ermöglichen und zu erleichtern, da überholte Strukturen das Wachstum hemmen und dem Protektionismus Vor-

schub leisten. Strukturelle Anpassung stellt also auch für die Industriestaaten eine ständige Herausforderung dar.

2 Verwendung der Rahmenkredite von 350 und 430 Millionen Franken für die Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen

Mit der Botschaft vom 19. Februar 1986 über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BB1 1986 I 1289) haben wir über die Verwendung des ersten Rahmenkredites von 200 Millionen Franken abschliessend berichtet. Wir haben Sie zudem ausführlich über den Einsatz der Mittel aus dem zweiten Rahmenkredit von 350 Millionen Franken und aus den zusätzlichen 100 Millionen Franken zulasten des für Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft bereitgestellten Betrages informiert, soweit diese Mittel zu jenem Zeitpunkt fest verpflichtet waren. Wir ergänzen nachstehend (vgl. Ziff. 21) diese Informationen und legen gleichzeitig Rechenschaft ab über die bisherige Verwendung der Mittel aus dem dritten Rahmenkredit von 430 Millionen Franken (vgl. Ziff 22). Eine umfassende Darstellung der finanzierten Projekte findet sich im Anhang.

21 Verwendung des Rahmenkredites von 350 Millionen Franken sowie der zusätzlichen 100 Millionen Franken aus den für Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft bereitgestellten Mitteln

Die folgende Tabelle orientiert abschliessend über die Verwendung der Finanzmittel aus dem Rahmenkredit von 350 Millionen Franken und aus den zusätzlichen 100 Millionen Franken für Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft.

	Rahmenkredit von 350 Mio.Fr.		Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft	
	Vorge- sehener Betrag Mio.Fr.	Verpflich- tungen Mio.Fr.	Vorge- sehener Betrag Mio.Fr.	Ver- pflich- tungen Mio.Fr.
Mischkredite	240,0	221,7	70,0	67,2
Zahlungsbilanz- hilfe	70,0	98,0	30,0	32,7
Rohstoffe	20,0	8,9		
Handelsförderung	10,0	11,3		
Industrialisierung	10,0	8,1		
Durchführungs- kosten		2,0		
Total	350,0	350,0	100,0	99,9

Die für die Finanzierung von Mischkrediten sowie von Projekten in den Bereichen Rohstoffe und Industrialisierung aufgewendeten Mittel aus dem Rahmenkredit von 350 Millionen lagen unter den ursprünglich vorgesehenen indikativen Beträgen. Bei der Zahlungsbilanzhilfe und der Handelsförderung waren sie dagegen leicht höher. Der relativ grosse Unterschied zwischen dem budgetierten Betrag und den effektiven Verpflichtungen im Rohstoffsektor erklärt sich aus der Tatsache, dass der Gemeinsame Rohstofffonds noch nicht in Kraft war.

Die Mittel aus den zusätzlichen 100 Millionen Franken für Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft waren am 31. Dezember 1985, das heisst zum Zeitpunkt, an dem wir einen dritten Rahmenkredit in der Höhe von 430 Millionen Franken beantragten, bereits vollumfänglich verpflichtet.

Am 31. Dezember 1989 bezifferten sich die Auszahlungen zulasten des Rahmenkredites von 350 Millionen Franken auf 211 Millionen und jene zulasten der zusätzlichen 100 Millionen Franken auf 83 Millionen Franken.

22 **Verwendung des Rahmenkredites von 430 Millionen
Franken**

	Vorgesehener Betrag Mio.Fr.	Verpflich- tungen am 31. Dez. 1989 Mio.Fr.
Mischkredite	240	89
Zahlungsbilanzhilfe	120	115
Rohstoffe	50	41
Handelsförderung	10	11
Industrialisierung	10	5
Durchführungskosten	nicht aufge- führt	3
Total	430	264

Ende Dezember 1989 waren über 60 Prozent des Rahmenkredites verpflichtet.

Unter Berücksichtigung der im Jahre 1990 vorgesehenen Aktionen - die meisten unter ihnen sind zurzeit in fortgeschrittener Verhandlung (vgl. Ziff. 226) - dürften rund 190 Millionen Franken für Mischkredite, 160 Millionen für Zahlungsbilanzhilfen, 50 Millionen für Rohstoffe, 15 Millionen für die Handelsförderung sowie 10 Millionen Franken zugunsten der Förderung von Investitionen für die Industrialisierung aufgewendet werden.

Aufgrund der Budgetauszahlungen 1988 lässt sich feststellen, dass rund 84 Prozent der Ausgaben für die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen den ärmsten Entwicklungsländern mit einem Pro-Kopf-Einkommen bis 580 Dollar zugute kamen; die restlichen 16 Prozent gingen an die ärmeren Länder der mittleren Einkommenskategorie mit einem Pro-Kopf-Einkommen bis 1620 Dollar.

Für den gesamten Rahmenkredit lässt sich feststellen, dass bis Ende November 1989 rund 73 Prozent der Ausgaben für die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen den ärmsten Entwicklungsländern mit einem Pro-Kopf-Einkommen bis 580 Dollar (IDA-Empfängerländer) zugute kamen; die restlichen 27 Prozent gingen an die ärmeren Länder der mittleren Einkommenskategorie mit einem Pro-Kopf-Einkommen bis 1620 Dollar.

221 Rohstoffe

Während der Laufzeit des Rahmenkredites konnte lediglich ein neues internationales Rohstoffabkommen mit Bestimmungen zum Ausgleich konjunktureller Preisschwankungen, nämlich das zweite internationale Naturkautschukübereinkommen von 1987, abgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um das einzige gegenwärtig noch bestehende Übereinkommen, das dieses Stabilisierungsziel erreichte. Der Erlös aus dem abkommenskonformen Verkauf des Ausgleichslagers übertraf sogar unsere Einlagen in das erste Abkommen, weshalb unsere Beteiligung am zweiten Abkommen noch nicht ausgabenwirksam geworden ist.

Das Übereinkommen zur Errichtung des Gemeinsamen Rohstoff-Fonds (AS 1989 2053) trat erst am 19. Juni 1989 in Kraft, so dass der von Ihnen bereits 1981 bewilligte Beitrag an den Zweiten Schalter des Fonds, der unter anderem der Unterstützung von Vermarktungs- und Diversifizierungsanstrengungen dienen wird, noch nicht zur Auszahlung kam. Unterstützt wurden in Zusammenarbeit mit der UNCTAD, dem International Trade Center UNCTAD/GATT (ITC) und anderen Organisationen vor allem Absatzförderungsprogramme für einzelne Rohstoffe wie Kaffee, Kakao, Baumwolle und Jute sowie verschiedene Projekte der neu geschaffenen internationalen Tropenholzorganisation.

Unsere Bereitschaft, die Erlösausfälle der ärmsten Entwicklungsländer bei ihren Rohstoffexporten nach der Schweiz zu kompensieren, fand namentlich bei den EG, die im Rahmen ihres STABEX-Programmes als erste einen derartigen Ausgleichsmechanismus geschaffen hatten, grosse Beachtung. So kann sich unser Land für die Berechnung der Ausfälle auf die Computerprogramme der EG stützen. Einer engeren Zusammenarbeit mit den EG stehen gegenwärtig noch verschiedene Hindernisse konzeptueller (Zweckbestimmung) und grundsätzlicher (unter anderem Frage des Mitspracherechtes) Natur entgegen. Obwohl sich der Beginn unseres Programmes wegen der damit verbundenen umfangreichen Vorbereitungsarbeiten, aber auch infolge personeller Engpässe etwas verzögerte, werden wir 1990 die letzten Verträge mit kompensationsberechtigten ärmsten Ländern über die Abgeltung der Ausfälle in den Jahren 1986-1988 abschliessen

können. Die wichtigsten Massnahmen, die wir in diesem Bereich ergriffen bzw. unterstützt haben, sind im Anhang 1 beschrieben.

222 Handelsförderung

Bei den Massnahmen zur Förderung des Handels der Entwicklungsländer übertreffen die Verpflichtungen den ursprünglich hierfür vorgesehenen Betrag. Wir liessen uns in diesem Bereich von den grossen Bedürfnissen ärmerer Länder an zielgerichteter Unterstützung leiten. Auf der Exportseite finanzierten wir Programme, welche den Entwicklungsländern helfen, ihre durch die wirtschaftlichen Reformen verbesserten Exportaussichten, wenn möglich auch in nicht traditionellen Sektoren besser wahrzunehmen. Auf der Importseite unterstützten wir die Bemühungen von Partnerländern, ihre Beschaffungsverfahren effizienter zu gestalten und dadurch nicht nur ihre Importrechnung zu entlasten, sondern auch Korruptionsquellen zu reduzieren.

Auf multilateraler Ebene arbeiteten wir eng mit dem ITC in Genf zusammen, wobei wir zahlreiche Projekte (vgl. Anhang 2) dieser Organisation finanzierten. Bilateral bauten wir den seit 1981 bestehenden Importförderungsdienst, der von der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung in unserem Auftrag betreut wird, weiter aus.

223 Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel für die Industrialisierung

Bei der Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel für die Industrialisierung stützten wir uns weiterhin vor allem auf das UNIDO-Büro in Zürich und die Organisation "Technology for the People" in Genf. Diesen Institutionen obliegt die Vermittlung von Kontakten zwischen Unternehmen in Drittweltstaaten und potentiellen Partnern in der Schweiz. Während das UNIDO-Büro alle Drittweltländer in seine Tätigkeit einbeziehen kann, konzentriert sich "Technology for the

People" in Absprache mit uns auf die Förderung von Direktinvestitionen sowie der Uebertragung technischen Wissens kleiner und mittlerer schweizerischer Unternehmen an eine begrenzte Zahl ausgewählter asiatischer Entwicklungsländer.

Im Rahmen eines besonderen Programmes wurde Spezialisten nationaler Organisationen zur Förderung ausländischer Investitionen aus Entwicklungsländern weiterhin Gelegenheit geboten, im UNIDO-Büro in Zürich ein ein- bis zweijähriges Praktikum zu absolvieren und gleichzeitig Investitionen und Technologietransferprojekte zwischen Unternehmen in ihren Ländern und schweizerischen Betrieben zu fördern. Wir unterstützten ferner ein Pilotprojekt zwischen dem UNIDO-Büro und dem ITC, das darauf abzielt, die Synergien zwischen den beiden Organisationen zu nutzen und exportorientierten Investitionen durch die Identifizierung von Absatzmärkten zum Durchbruch zu verhelfen.

Fortgesetzt und von Indien auf Aegypten ausgedehnt wurde ein Projekt zur Uebertragung technischen Wissens eines schweizerischen Unternehmens im Bereich der Leder- und Schuhverarbeitung (vgl. Anhang 3).

224 Mischfinanzierungen

Seit Abschluss der ersten Abkommen (1977) hat die Schweiz Mischkreditzusagen in der Höhe von 1390 Millionen Franken erteilt, mit denen rund 523 Millionen Franken Bundesgelder sowie 867 Millionen Franken Privatmittel bereitgestellt werden konnten. Eine Gesamtübersicht über die zwischen 1980 und 1989 vergebenen Mischkredite findet sich im Anhang 4.

Die durchschnittlichen finanziellen Bedingungen der Mischfinanzierungen haben sich unter dem dritten Rahmenkredit weiter verbessert. Die im Rahmen der OECD Mitte 1987 beschlossene Erhöhung des Mindestgeschenkelementes bei Mischfinanzierungen von 25 auf 35 Prozent sowie die sich verschlechternde Finanzlage vieler Partnerländer haben uns veranlasst, den Bundesanteil nicht mehr als Darlehen, sondern als Geschenk zu verge-

ben. Die Tranche B der Mischkredite (Finanzierungsdauer von fünf bis sieben Jahren) wurde abgeschafft. Für Leistungen, die unter diesem Titel finanziert worden waren (Dienstleistungen, Spezialgüter), werden nun die normalen, langfristigen Bedingungen gewährt. Dies erlaubt auch, die in gewissen Fällen bestehende Benachteiligung der schweizerischen Beratungs- und Ingenieurfirmen im internationalen Konkurrenzkampf etwas zu vermindern.

Das Mischverhältnis zwischen Bundes- und Bankentranche wird aufgrund der makroökonomischen Lage und unter Berücksichtigung der Verschuldungssituation festgesetzt. Bei Projektkrediten wird ausserdem den spezifischen Eigenheiten des Investitionsvorhabens Rechnung getragen. Unter dem dritten Rahmenkredit lagen die Mischverhältnisse zwischen 35:65 und 50:50 (Bund/Banken).

Das Bankenkonsortium gewährt seine Kreditanteile zu marktmässigen Bedingungen, das heisst zu einem Zinssatz, der in der Regel $1\frac{1}{4}$ Prozent über dem Satz für fünf- oder achtjährige Kassenobligationen im Zeitpunkt der Kreditsprechung liegt; die Laufzeit beträgt in der Regel zehn Jahre, eingeschlossen drei bis fünf Jahre Freifrist.

Im Rahmenkredit III waren ursprünglich 240 Millionen Franken für Mischkredite vorgesehen, von denen jedoch nur rund 190 Millionen Franken eingesetzt werden dürften. Um die grossen Bedürfnisse der ärmeren Entwicklungsländer an rasch wirksamer Soforthilfe zu berücksichtigen, werden wir 40 Millionen Franken für die Vergabe von zusätzlichen Zahlungsbilanzhilfen verwenden.

Im übrigen wurde die Nachfrage nach Mischfinanzierungen in den vergangenen Jahren durch folgende Faktoren gedämpft:

- Die Verschärfung der Verschuldungslage in verschiedenen traditionellen Mischfinanzierungsländern, welche die Realisierung guter, wirtschaftlich lebensfähiger Projekte erschwert, wobei diese Länder andererseits mehr denn je auf die Zufuhr konzessioneller Mittel angewiesen sind, um ein mini-

males Investitionsniveau aufrechterhalten zu können. Andere Industriestaaten verfügen über eine breitere Palette von Instrumenten (unter anderem Entwicklungskredite zu 0,5% auf 40 Jahre), um dieser Situation zu begegnen und ihren Unternehmen die Möglichkeit offenzuhalten, sich weiterhin an dringenden Infrastruktur-, Industrialisierungs- und Rehabilitationsprojekten zu beteiligen. Wir gewähren dagegen unsere Hilfe grundsätzlich nur noch in Geschenkform und, mit Ausnahme der Mischfinanzierungen, ungebunden.

- Das breitere Angebot von Finanzierungsinstrumenten anderer Industriestaaten hinsichtlich Volumen, Laufzeiten und der Kombination von konzessionellen Krediten mit Finanzierungen auf Geschenkbasis, welches sich auch in den nicht überschuldeten Mischkreditländern zuungunsten von schweizerischen Finanzierungen auswirken kann.
- Die strengen Anforderungen an die Projekte und der von uns hochgehaltene Grundsatz der Wettbewerbsfähigkeit der finanzierten Lieferungen, die sich insofern auch wieder ungünstig auf die Ausnützung unserer Kreditlinien auswirken können, als andere Industriestaaten weniger strenge Massstäbe anlegen oder mit der Unterzeichnung von Kreditvereinbarungen bestimmte Vorhaben fest für eigene Unternehmen reservieren und so der internationalen Konkurrenz entziehen.

Die grössere Abhängigkeit vieler Entwicklungsländer von konzessionellen Finanzierungen hat andererseits dazu geführt, dass sich insbesondere bei grösseren Vorhaben (Elektrizitätserzeugung und -verteilung, Telekommunikation, Eisenbahnen) die Tendenz zur Zusammenarbeit zwischen europäischen Unternehmen verstärkt hat, um Finanzierungsquellen verschiedener Ursprungsländer kombinieren zu können.

Die sektorielle Verwendung aller bisherigen Mischkredite in den begünstigten Ländern ergibt folgendes Bild:

	§	§
- Wirtschaftliche Infrastruktur:		46
davon: - Energie	33	
- Transport	5	
- Fernmeldewesen	2	
- Soziale Infrastruktur		1
- Industrie		30
davon: - Textil	21	
- Metallurgie	7	
- Agroindustrie		10
davon: - Mühlen und Silos	7	
- Andere		
		<u>4</u>
Total Güterlieferungen		91
- Dienstleistungen		9
davon: - Energie	7	
- Transport	1	
		<u>9</u>
Total		100

Die Konzentration der Mischfinanzierungen auf die wirtschaftliche Infrastruktur und die Industrialisierung ergibt sich aus der Priorität dieser Sektoren in den Mischfinanzierungsländern, dem relativ grossen Devisenanteil der Investitionen und den in diesen Bereichen vorhandenen komparativen Vorteilen schweizerischer Lieferanten.

Die sektorielle Streuung und der zum Teil relativ bescheidene Umfang der Lieferungen und Projekte gestatten einer bedeutenden Anzahl schweizerischer Unternehmen, sich direkt oder als Unterlieferanten an Aufträgen aus Mischfinanzierungen zu beteiligen.

Der Dienstleistungsanteil erscheint mit rund 9 Prozent eher bescheiden. Seine tatsächliche Bedeutung ist indessen höher zu veranschlagen, da Dienstleistungen oft direkt mit Projektfinanzierungen verbunden und darin eingeschlossen sind. Es trifft aber auch zu, dass die Empfängerländer geneigt sind, vorhandene Mittel eher für Lieferungen von Ausrüstungsgütern als für freistehende Dienstleistungen einzusetzen, umso mehr

als solche Leistungen von anderen Industriestaaten oft auf Geschenkbasis finanziert werden.

225 Zahlungsbilanzhilfe

Seit der Veröffentlichung der Botschaft vom 19. Februar 1986 über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BB1 1986 I 1289) wurden im Bereich der Zahlungsbilanzhilfe 14 neue Aktionen im Gesamtbetrag von rund 145 Millionen Franken finanziert: drei unter dem zweiten Rahmenkredit, eine zu Lasten des zweiten und dritten Kredites, die zehn übrigen unter dem dritten Rahmenkredit.

Aufteilung der Zahlungsbilanzhilfe

Land	Jahr des Inkrafttretens	Betrag Mio.Fr.	Form der Hilfe	Rahmenkredit	Pro-Kopf-Einkommen US-\$
Guinea II	1986	10	Kofinanz.	II	1)
Senegal I	1986	13,5	Kofinanz.	II	420
Bolivien	1986	10	bilateral	II	510
Ghana III	1986	10	bilateral	II/III	390
Tansania	1987	10	bilateral	III	250
Mozambik I	1987	10,1 ²⁾	Kofinanz.	III	170
Madagaskar IV	1988	10	bilateral	III	230
Madagaskar V	1988	10	Kofinanz.	III	230
Ghana IV	1988	10	bilateral	III	390
Ghana V	1988	15	Kofinanz.	III	390
Uganda I	1988	11,3 ³⁾	Kofinanz.	III	230
Uganda II	1989	7	Kofinanz.	III	260
Uganda III	1989	8	bilateral	III	260
Senegal II	1989	10	bilateral	III	520
Total		144,9			

- 1) Pro-Kopf-Einkommen auf weniger als 500 US-Dollar geschätzt.
- 2) Dazu 16,9 Millionen Franken, die von der DEH aufgebracht werden.
- 3) Inkl. 1,3 Millionen Franken Mittel zur Kompensation von Exporterlösausfällen.

Bei allen Aktionen (sie sind im Anhang 5 näher beschrieben) handelt es sich um bilaterale Zahlungsbilanzhilfen an einzelne Entwicklungsländer. Bei sieben Aktionen wurde die Abwicklung mit direkt zwischen der Schweiz und dem Empfängerland festgelegten Verfahren geregelt. Bei den sieben übrigen Aktionen wurden Strukturanpassungsdarlehen der IDA mitfinanziert (kofinanzierte Zahlungsbilanzhilfen).

Die schweizerischen Beiträge finanzierten laufende Einfuhren in mehreren Wirtschaftszweigen über ein bis drei Jahre.

Gesamthaft verteilte sich die direkte bilaterale Hilfe wie folgt auf die verschiedenen Sektoren und Güter:

<u>Sektor im Entwicklungsland</u>	<u>Güter</u>	<u>Anteil</u> %
Gesundheitswesen und Pharmaindustrie	Medikamente, Ausgangs- und Zwischenprodukte für ihre Herstellung, Rehabilitations- und Laboratoriumsmaterial	45
Textilindustrie	Ersatzteile, Farbstoffe, Chemikalien	18
Landwirtschaft und Viehzucht	Ersatzteile und Werkzeuge, Pestizide, veterinär-medizinische Produkte	14
Handwerk, Transport, andere Sektoren	Ersatzteile, Rohstoffe, kleine Apparate	10
Energie	Einzel- und Ersatzteile	9
Erziehungswesen	Schul- und Laboratoriumsmaterial	4
Total		100

Die mit den direkt gewährten bilateralen Zahlungsbilanzhilfen finanzierten Güter wurden zu durchschnittlich 75 Prozent von schweizerischen Unternehmen geliefert. Aufträge gingen insbesondere an die chemische Industrie (Farbstoffe, Medikamente, Ausgangsprodukte für die Herstellung von Medikamenten, Pestizide) sowie an die Maschinenindustrie (Ersatzteile, Komponenten). Aber auch verschiedene andere Wirtschaftszweige waren mit Lieferungen von Ersatzteilen, Werkzeugen, kleinen Apparaten und Rohstoffen beteiligt.

Die über Kofinanzierungen gewährten und von der IDA verwalteten Zahlungsbilanzhilfen ermöglichten die Finanzierung laufender Einfuhren von Gütern (ausgenommen unter anderem Erdölprodukte und Luxuswaren).

Die Importeure der mit unserer Zahlungsbilanzhilfe finanzierten Güter überweisen der Zentralbank des Empfängerlandes den Gegenwert in Lokalwährung. Diese Beträge kommen im Normalfall dem Entwicklungsbudget des Landes zugute und dienen der Finanzierung der lokalen Kosten der wirtschaftlichen Reformprogramme. In vier Ländern, nämlich in Bolivien, Tansania, Madagaskar und Ghana (Zahlungsbilanzhilfe 1988) werden diese lokalen Mittel in einem gesonderten Konto deponiert und für spezifische Massnahmen eingesetzt. In Bolivien speisen sie einen Dringlichkeitsfonds für soziale Aufgaben und werden für Aufforstungsprogramme, Tätigkeiten des Institutes für landwirtschaftliche Technologien sowie für verschiedene Projekte verwendet, an denen sich die Schweiz bereits mit technischer Zusammenarbeit beteiligt. In Madagaskar wird mit den lokalen Mitteln unter anderem die Wiederinstandsetzung bzw. der Unterhalt des Strassen- und des Wasserversorgungsnetzes unterstützt. Sie dienen ferner Aktionen in den Bereichen der Aufforstung, des Umweltschutzes und des Gesundheitswesens. In Tansania kommt, nach Absprache mit der Schweiz, die durch die Zahlungsbilanzhilfe geschaffene lokale Währung prioritären Entwicklungsvorhaben, insbesondere verschiedenen von der schweizerischen technischen Zusammenarbeit verfolgten Projekten, zugute. In Ghana unterstützen die von den Importeuren eingezahlten Mittel das Aktionsprogramm zur Verminderung der sozialen Kosten der Strukturanpassungen.

226 Voraussichtliche Verwendung des Rahmenkreditsaldos

Der noch nicht beanspruchte Rest des Rahmenkredits wird voraussichtlich bis zum 31. Dezember 1990 verpflichtet sein. Es sind noch folgende Massnahmen vorgesehen:

Im Rohstoffsektor beabsichtigen wir die Finanzierung weiterer Projekte der Tropenholz- und der Juteorganisation. Möglicher-

weise wird auch ein Beitrag an das Internationale Zinnabkommen zur Erfüllung von Verpflichtungen des Zinnrats notwendig. Der vorgesehene Betrag von 40 Millionen Franken zum Ausgleich von Exporterlösausfällen der ärmsten Länder wird bis Ende 1990 vollumfänglich verpflichtet sein und zur Abgeltung der Defizite von 1986 bis Mitte 1989 ausreichen.

Bei der Handelsförderung werden wir 1990 den Importförderungsdienst der SZH zugunsten der Entwicklungsländer weiterhin unterstützen. Ferner prüfen wir die Finanzierung verschiedener Projekte des ITC, worunter ein Vorhaben zur Verbesserung der ghanesischen Import- und Beschaffungsverfahren schon weit fortgeschritten ist.

Im Industrialisierungsbereich werden wir bei der Festlegung der künftigen Tätigkeiten die Ergebnisse der externen Evaluation unserer hauptsächlichen Durchführungsagenturen (UNIDO-Büro in Zürich und Organisation "Technology for the People" in Genf) berücksichtigen. Die Fortführung der Projekte im Leder- und Schuhsektor ist vorgesehen; ähnliche Projekte könnten auch in anderen Bereichen gefördert werden.

Weitere Mischfinanzierungen werden gegenwärtig mit Indonesien (II), Thailand (III), Kolumbien (II), Ecuador und Costa Rica vorbereitet oder verhandelt. Geprüft wird die Finanzierung eines Rehabilitationsprojektes (Energieerzeugung und -verteilung) in der Elfenbeinküste. Möglicherweise werden wir auch mit Indien Verhandlungen über eine zweite Kreditlinie aufnehmen.

Mit zusätzlichen Zahlungsbilanzhilfen werden wir voraussichtlich die Strukturanpassungsprogramme in Ghana, Madagaskar, Senegal und Tanzania weiterhin unterstützen.

227 Ueberprüfung der getroffenen Massnahmen

In allen Bereichen - das Programm zur Stabilisierung der Rohstoffexporterlöse ausgenommen - wurden verwaltungsinterne und -externe Evaluationen durchgeführt:

- Auf dem Gebiet der Handelsförderung beteiligten wir uns an der Evaluation der von uns finanzierten ITC-Projekte in Honduras und Costa Rica. Diese Bestandesaufnahme bestätigte das grosse Bedürfnis an solchen Leistungen, deren Erfolg sowie die solide Arbeit und grosse Erfahrung des ITC; sie zeigte ferner die Notwendigkeit auf, schrittweise vorzugehen und die angestrebten Ziele klar und realistisch zu begrenzen.
- Die Evaluation der Ghana gewährten Zahlungsbilanzhilfen I und II durch ein verwaltungsexternes Expertenteam ergab, dass diese Hilfen auf die begünstigten Unternehmen insgesamt die erwartete Wirkung ausübten. Sie führte zudem zur Erkenntnis, dass der Beitrag einer bilateralen Hilfe an die makroökonomischen Zielsetzungen, die bei der Unterstützung von Strukturanpassungsprogrammen primär im Vordergrund stehen, nicht isoliert erfasst und beurteilt werden kann und die Allokation der Mittel marktmässig und nicht mehr administrativ erfolgen muss (Devisenauktionssysteme), sobald die Reformbemühungen weiter fortgeschritten sind.
- Bezüglich Mischkredite führte die Geschäftsprüfungskommission eine Evaluation durch, auf deren Ergebnisse hier nicht näher eingegangen wird, da diese in einem separaten Bericht veröffentlicht werden. In Zimbabwe nahmen wir eine verwaltungsinterne Schlussprüfung der Mischkredite I und II vor, die bestätigte, dass besonders im industriellen Sektor positive Ergebnisse erzielt wurden, obwohl die Regierung den privaten Kreditbenützern nur ungenügende Amortisationsfristen einräumte. In Indien zeigte eine externe Zwischenevaluation, dass die bisher finanzierten Projekte mit Erfolg in Betrieb genommen werden konnten. Sie bestätigte aber auch, dass der indische Privatsektor mit weniger Auflagen verbundene, normale Bankenfinanzierungen tendenziell vorzieht.

Im Bereich der Handels- und Industrialisierungsförderung sowie bei anderen Dienstleistungen versuchen wir, auch multilaterale Organisationen, die wir durch die Finanzierung spezifischer Projekte unterstützen, davon zu überzeugen, dass die

begünstigten Länder einen angemessenen Kostenanteil übernehmen sollten. Es würde damit erhärtet, dass der erbrachten Leistung auch wirklich ein hoher Stellenwert zugemessen wird.

Infolge der angespannten Personalsituation konnten die laufende Ueberwachung und Bestandesaufnahme der Projekte, namentlich im Bereich der Mischfinanzierungen, nicht im vorgesehenen Ausmass verstärkt werden. Wir streben indessen eine Intensivierung der Ueberwachungstätigkeit an und werden versuchen, diese trotz der beschränkten personellen Mittel zu verwirklichen.

228 Begünstigte Länder und Bevölkerungsschichten

Die verschiedenen Instrumente der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen betreffen verschiedene Einsatzbereiche, von denen jeder unterschiedliche Merkmale aufweist. Daher sind auch der Kreis der begünstigten Länder und die jeweiligen Entwicklungseffekte je nach Aktion oder Instrument unterschiedlich. Gewisse Massnahmen kommen den ärmsten Ländern zugute (unter anderem Zahlungsbilanzhilfen), andere begünstigen schwergewichtig die ärmeren Länder der mittleren Einkommenskategorie (z.B. Mischfinanzierungen), gewisse Vorhaben, z.B. im Rahmen von Rohstoffabkommen, lassen sich oft nur auf die Entwicklungsländer in ihrer Gesamtheit anwenden.

Wir gehen davon aus, dass bei der Auswahl der begünstigten Länder in der Regel die Richtgrösse nicht überschritten werden sollte, welche die Weltbank als obere Grenze für die Bezeichnung der ärmeren Länder der mittleren Einkommenskategorie verwendet. 1987, bei der Eröffnung des dritten Rahmenkredites, lag dieser Richtwert bei einem Pro-Kopf-Einkommen von 1620 Dollar, im Weltentwicklungsbericht von 1989 wird er mit 2000 Dollar (für 1988) angegeben.

Eine ähnliche Feststellung wie für die einbezogenen Länder lässt sich auch hinsichtlich der Auswirkungen der einzelnen Aktionsbereiche auf die begünstigten Bevölkerungsschichten treffen. Diese Effekte können oft nicht einzelnen Bevölke-

rungsgruppen zugeordnet werden. Sie begünstigen in einzelnen Fällen direkt ärmere Schichten. In anderen Fällen lösen sie gesamtwirtschaftliche Wirkungen aus, die für die Entwicklung eines Landes nicht weniger wichtig sind und oft eine direkte Voraussetzung für die Verbesserung der Lebensbedingungen breiter Bevölkerungskreise bilden.

3 Umfang und Aufteilung des neuen Rahmenkredites

Wir beantragen Ihnen, für den neuen Rahmenkredit 840 Millionen Franken vorzusehen. Dieser Antrag erklärt sich aus den dargelegten Bedürfnissen der Entwicklungsländer, die namentlich in den Bereichen der wirtschaftlichen Soforthilfe und der Entschuldung zusätzliche Anstrengungen erfordern.

Der neue Rahmenkredit soll uns erlauben, die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen für eine Mindestdauer von vier Jahren (1. Jan. 1991 - 31. Dez. 1994) weiterzuführen. Er trägt dem für die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit in den nächsten Jahren gesteckten finanziellen Rahmen Rechnung, unter Berücksichtigung aller Formen der Hilfe. Im beantragten Betrag sind auch die Verwaltungskosten, die direkt mit der Vorbereitung und Durchführung der Aktionen verbunden sind, eingeschlossen.

Die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer ergänzen die übrigen Formen der Entwicklungszusammenarbeit, die ebenfalls Gegenstand von Rahmenkrediten sind.

Folgende Rahmenkredite sind zurzeit in Kraft:

Rahmenkredit	Betrag Mio.Fr.	Inkraft- setzung	Mindest- laufzeit
- Technische Zusammen- arbeit und Finanzhilfe	2100	18.12.1987	drei Jahre
- Humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe	530	30.11.1988	drei Jahre
- Wirtschafts- und han- delspolitische Mass- nahmen	430	01.06.1987	drei Jahre
- Kapitalerhöhung der re- gionalen Entwicklungs- banken sowie Beitritt der Schweiz zur MIGA	680	09.10.1987	vier Jahre

Aufgrund der gemachten Erfahrungen soll der Rahmenkredit für die gleichen Bereiche verwendet werden wie bisher und zusätzlich die Möglichkeit zur Durchführung und Unterstützung von Entschuldungsmassnahmen geben. Im einzelnen gehen wir von folgender indikativer Mittelverwendung aus:

	Mio.Fr.
Mischfinanzierungen	290
Garantien für erhöhte, entwick- lungspolitische Risiken der ERG	100
Handelsförderung/Industrialisierung	60
Rohstoffe (Exportertlösausfälle)	90
Zahlungsbilanzhilfe	200
Entschuldung	<u>100</u>
Total	840

Diesen Richtgrössen liegen folgende Ueberlegungen zugrunde:

Bei den Mischfinanzierungen sehen wir auf Jahresbasis keine Erhöhung vor, doch tragen wir der stärkeren Ausrichtung der ERG auf das Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit Rechnung. Wir sehen die Möglichkeit vor, der ERG eine Abgeltung von Verlusten zu garantieren, welche ihr entstehen können, wenn sie sich aus entwicklungspolitischen Ueberlegungen bereit erklärt, Mischfinanzierungen von besonders förderungswürdigen

Projekten in hochverschuldeten Ländern zu versichern. Für solche Fälle müssten wir aus dem Rahmenkredit Garantien gewähren, die einen Höchstbetrag von 100 Millionen Franken nicht übersteigen sollen. Das gesamte, über Mischfinanzierungen bereitgestellte Projektvolumen wird sich damit - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Laufzeit - gegenüber dem Rahmenkredit (RK) III leicht reduzieren (vgl. Ziff. 33).

Die unter dem RK III separat aufgeführten drei Bereiche Handelsförderung, Verarbeitung und Vermarktung von Rohstoffen sowie Industrialisierung haben wir zusammengenommen, da sich deren operationellen Zielsetzungen sehr oft überschneiden oder unmittelbar ergänzen. Der wachsenden Bedeutung flankierender Massnahmen (Strukturanpassung, Uruguay-Runde) in diesem zusammengefassten Bereich haben wir mit einer überproportionalen Erhöhung der Mittel Rechnung getragen (vgl. Ziff. 31).

Der nach wie vor grosse Bedarf, insbesondere der ärmeren Länder, an Hilfe, die kurzfristig für vordringliche, produktive Zwecke eingesetzt werden kann, hat uns bewogen, die Mittel für Zahlungsbilanzhilfen und Exporterlösausgleichszahlungen im Vergleich zum RK III weiter aufzustocken (vgl. Ziff. 34 und 32).

Der für Entschuldungsaktionen vorgesehene Betrag soll uns ermöglichen, multilaterale und bilaterale Aktionen durchzuführen und zu unterstützen, die wirkungsvoll sind und international beachtet werden. Dank der sehr tiefen Marktwerte der zu tilgenden Forderungen kann mit dem relativ bescheidenen Betrag von 100 Millionen Franken ein beachtliches Schuldenvolumen abgelöst werden (vgl. Ziff. 35).

Es ist nicht möglich, den Rahmenkredit im voraus nach konkreten Einzelmassnahmen aufzuteilen; seine Verwendung wird durch die oft rasch ändernden Bedürfnisse und durch Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene mitbestimmt. Der Kredit soll uns ja gerade erlauben, auf auftauchende Bedürfnisse rasch reagieren zu können. Im Sinne der Kontinuität und Konsolidierung beabsichtigen wir aber, in erster Linie jene

Instrumente fortzuführen, die sich unter den früheren Rahmenkrediten bewährt haben.

Es liegt uns im folgenden daran, die Grundsätze für den Einsatz der bestehenden Instrumente in Erinnerung zu rufen und allfällige Aenderungen der Politik oder der befolgten Methoden aufzuzeigen. Wir verweisen dabei auch auf die Botschaft vom 19. Februar 1986 über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BBl 1986 I: 1289). Mit Bezug auf die neu für Entschuldungsaktionen bereitgestellten Mittel legen wir die Prinzipien dar, von denen wir uns bei der Durchführung von Aktionen werden leiten lassen.

31 Förderung von Industrialisierung und Handel

Mit Projekten und Massnahmen zur Förderung von Industrialisierung und Handel sollen die Bestrebungen der Entwicklungsländer, ihre Wirtschaft zu diversifizieren und ein breit abgestütztes Wachstum zu erzielen, unterstützt werden.

Die Massnahmen im Bereich von Industrialisierung und Handel unterstützen den langfristigen Erfolg der Anpassungsbemühungen, indem sie zu einer Stärkung der schwachen wirtschaftlichen Basis der betreffenden Länder beitragen und die Voraussetzungen dafür verbessern, dass diese mindestens teilweise zu einem eigenständigen Wachstum zurückfinden und ihre Handelsbilanzen verbessern können. Sie stellen damit eine wichtige flankierende Ergänzung makroökonomischer Anpassungsprogramme dar.

Insgesamt sind 60 Millionen Franken für diesen Bereich vorgesehen. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt in der Regel über spezialisierte Organisationen, Institutionen und Unternehmen und nur in Einzelfällen durch vom Bund direkt angestellte Experten.

Die Projekte und Massnahmen beziehen sich auf vier Sektoren, die oft in enger Beziehung stehen: Produktion und Verarbei-

tung von Rohstoffen, Industrialisierung und Technologietransfer, Exportförderung, Rationalisierung der Einfuhrpolitik.

Bei der Produktion und Verarbeitung von Rohstoffen geht es darum, den tendenziell sinkenden Ausfuhrerträgen durch Qualitätssteigerungen, Produktivitätsverbesserungen und Diversifizierungsbemühungen entgegenzuwirken und eine Weiterverarbeitung im Lande zu fördern. Derartige Bemühungen sind gerade für die ärmsten Entwicklungsländer, die wegen ihrer Monokulturen am stärksten von Rohstoffausfuhren abhängig und dadurch am verwundbarsten sind, von grosser Bedeutung. Vorhaben auf dieser Ebene sollen, wie bis anhin, vorwiegend in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/GATT (ITC), mit der UNCTAD und mit internationalen Rohstofforganisationen verwirklicht werden.

Bei der Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel für die Industrialisierung und den Transfer von Technologie kommt den Massnahmen des Bundes grundsätzlich vor allem eine Katalysatorfunktion zu. Dazu gehören - als ständige Aufgabe - die Vermittlung von Informationen und die Anbahnung von Kontakten zwischen Unternehmen in Entwicklungsländern und in der Schweiz sowie spezifische Aktionen zur Förderung von konkreten Investitions- und Technologietransfervorhaben (Unterstützung und Vorbereitung von "joint ventures" durch die Finanzierung von Studien usw.).

Diese Leistungen sind sowohl in den Entwicklungsländern als auch in der Schweiz vor allem auf kleinere und mittlere Unternehmen ausgerichtet. Die Abwicklung erfolgt gemäss den in der Botschaft vom 19. Februar 1986 beschriebenen Einsatzgrundsätzen in erster Linie über das UNIDO-Büro in Zürich und die Organisation "Technology for the People" in Genf. Die Integration eines Mitarbeiters des ITC in das UNIDO-Büro erlaubt, die Exportaussichten vorgesehener Investitionen oder "joint ventures", welche für die Verwirklichung eines Projektes oft ausschlaggebend sind, abzuklären und zu fördern.

Konzeption und Einsatz dieser Leistungen werden gegenwärtig von verwaltungsexternen Experten überprüft. Wir erwarten von

dieser Evaluation auch eine Verbesserung unserer Entscheidungsgrundlagen bezüglich der allfälligen Einführung durch den Bund einer Fazilität zur Unterstützung von "joint ventures" schweizerischer Unternehmen mit Partnern in Entwicklungsländern mit einmaligen finanziellen Beiträgen, wie sie andere Länder kennen. Wir haben dieses Projekt bisher nicht weiterverfolgt, da unklar ist, inwieweit ein solches erweitertes Instrument in der Schweiz einem praktischen Bedürfnis entspricht. Obwohl das Risiko bei dieser Art der Entwicklungsförderung primär bei den privaten Partnern liegt, besteht ausserdem die Gefahr, dass ein derartiges Instrument schlechte, vom Markt nicht aufgenommene Risiken anzieht.

Zu den Massnahmen in diesem Bereich gehören auch spezifische Beraterdienste der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) sowie der MIGA, die wir weiterhin zu unterstützen gedenken. Besonders erfolgreich war im übrigen ein Projekt zur Verbesserung der Qualität von Leder zur Herstellung von Schuhen, bei dem Unternehmen in einem Entwicklungsland von einer schweizerischen Schuhfabrik beraten wurden. Wir werden versuchen, dieses Modell auf andere Sektoren zu übertragen (vgl. Anhang 3).

Die Handelsförderung umfasst die ganze Breite der Exportpromotion und erstreckt sich von der Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in den Entwicklungsländern sowie des Informationsflusses und der Markttransparenz über Beratung, Ausbildung und Produktegestaltung bis zu mehrjährig angelegten, integrierten Exportförderungsprogrammen.

Die Massnahmen auf diesem Gebiet werden - soweit Verbesserungen in den Entwicklungsländern oder auf Weltmarktebene angestrebt werden - vorwiegend in Zusammenarbeit mit dem ITC realisiert; für die Schweiz liegt die Verantwortung für Information, Beratung und Kontaktabbauung beim spezialisierten, von uns finanzierten Importförderungsdienst der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung. Dieser Dienst ist nach der 1988 erfolgten Verstärkung durch einen Projektleiter nun auch in der Lage, den Absatz spezifischer Produkte aus ausgewählten Ländern gezielt zu fördern und entsprechende Aktionen zu

begleiten. Die diesbezüglichen Anstrengungen sollen fortgesetzt und, gute Erfahrungen vorausgesetzt, weiter ausgebaut werden.

Bei den Massnahmen zur Verbesserung der Einkaufspolitik geht es darum, den Entwicklungsländern die Einsparung von Devisen zu ermöglichen. Letzteres Ziel soll durch eine Vereinfachung und Straffung bestehender Importregelungen und Beschaffungsmethoden sowie durch eine grundlegende Verbesserung in der Anwendung von Ausschreibungsverfahren erreicht werden. Diese Anstrengungen gedenken wir wie bisher vor allem durch die Beteiligung an Programmen und Projekten des ITC und der UNCTAD zu unterstützen.

32 Kompensation von Exporterlösausfällen bei Rohstoffen

Die Rohstoffe bilden nach wie vor den aussenwirtschaftlichen Eckpfeiler einer Vielzahl von Drittweltstaaten. Die einseitige Abhängigkeit, insbesondere der afrikanischen Entwicklungsländer, von den Rohstoffexporten führt zu einer ausgeprägten Anfälligkeit gegenüber fallenden Preisen oder Missernten.

Die hohen Exporterlöseinbussen der vergangenen Jahre sind denn auch eine wesentliche Ursache der ernsthaften Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage dieser Länder.

Der Ausgleich von Exporterlösausfällen setzt somit direkt bei einem der Gründe für die gegenwärtigen Schwierigkeiten vieler Entwicklungsländer an. Obwohl Kompensationszahlungen bezüglich ihrer Wirkung einer Zahlungsbilanzhilfe sehr ähnlich sind, gedenken wir, diese Ausgleichszahlungen fortzusetzen und von 40 auf 90 Millionen Franken aufzustocken. Neben den erwähnten grundsätzlichen Aspekten lassen wir uns dabei von folgenden Erwägungen leiten:

- Exporterlösausgleichszahlungen stellen eine marktkonforme Unterstützung dar, indem sie nicht auf eine Stabilisierung der Preise, wohl aber der Erlöse, ausgerichtet sind.

- Sie können zu einer gleichmässigeren Versorgung beitragen, indem sie einen Anreiz zur Aufrechterhaltung ausreichender Produktionsflächen geben und zyklischen Bewegungen entgegenwirken.
- Sie gründen auf objektiven und messbaren Kriterien.

Kompensationszahlungen dürfen andererseits nicht zur Erhaltung oder zu einem weiteren Ausbau von zu hohen Anbauflächen oder zu einer Beeinträchtigung der notwendigen Diversifikationsanstrengungen führen. Im Einvernehmen mit den begünstigten Ländern bemühen wir uns, unsere Leistungen programmbezogen zu Qualitätsverbesserungen im betreffenden Rohstoffsektor oder zur Unterstützung von Diversifikationsbemühungen, das heisst also nicht als allgemeine Budgethilfe, zu erbringen. Angesichts des relativ bescheidenen Umfangs der einzelnen Zahlungen versuchen wir, uns aus Effizienzgründen an Aktionen der Weltbank (Kofinanzierungen), der Europäischen Gemeinschaften oder des begünstigten Landes anzulehnen.

Ohne stärkeren Rückgang der Preise oder des Handelsvolumen wird uns die vorgesehene Erhöhung der Ausgleichszahlungen eine gewisse Ausweitung der Palette der begünstigten Länder sowie der gegenwärtig einbezogenen 50 Produkte erlauben (z.B. Einschluss von Zucker und Reis). Allerdings sind besonders aufgrund des Kaffeepreiszerfalls ab 1991 grössere Kompensationszahlungen als bisher voraussehbar. Die Unsicherheit der Preis- und Handelsentwicklung verunmöglicht eine genaue Budgetierung der anfallenden Zahlungen. Für Exporterlösdefizite, die den vorgesehenen Betrag überschreiten, müssten lineare Kürzungen vorgenommen werden, von denen wir die ärmsten Länder allerdings nach Möglichkeit ausnehmen würden. Bei einer gegenteiligen Entwicklung (Preissteigerungen und Handelsausweitung) würden die überschüssigen Beträge in erster Linie für Zahlungsbilanzhilfen oder Industrialisierungs- und Handelsförderungsmassnahmen eingesetzt.

33 Mischfinanzierungen

331 Auswahl der Länder und Kreditformen

In den letzten zehn Jahren haben wir mit 19 Ländern - mit sechs darunter zu wiederholten Malen - Mischfinanzierungsabkommen abgeschlossen. Gegenwärtig (Ende 1989) sind 16 Vereinbarungen in Abwicklung.

Wir werden unsere Politik der Konsolidierung und der Konzentration auf eine kleinere Anzahl von Ländern, für welche dieses Instrument besonders angepasst ist, fortsetzen und gedenken, zu Lasten des neuen Rahmenkredites nicht mehr als sechs bis acht neue Kreditlinien zu vergeben. Diese sollen vorwiegend Ländern zugute kommen, die bereits Mischfinanzierungsempfänger sind und bei denen positive Erfahrungen eine weitere Zusammenarbeit rechtfertigen.

Ein besonderes Gewicht wird bei der Länderauswahl - wie bereits bei den unter dem letzten Rahmenkredit vergebenen Finanzierungen - auf die finanzielle und administrative Aufnahmefähigkeit der einzelnen Länder und der für den Einsatz der Mittel verantwortlichen Stellen gelegt. In den Genuss von Kreditlinien sollen Länder gelangen, welche für die Finanzierung von Investitionen mit hohen Devisenkosten ganz oder teilweise auf konzessionelle Mittel angewiesen sind, für die der rückzahlbare Anteil der Finanzierung indessen keine untragbare Belastung darstellt.

Diese Bedingung schränkt den Kreis der Länder, an die Kreditlinien vergeben werden können, vor allem in Afrika und Lateinamerika, stark ein. Diese Regionen weisen andererseits einen hohen Rehabilitationsbedarf auf, zu dessen Deckung die schweizerischen Ersteller der Anlagen sinnvolle Beiträge leisten können. Ausserdem sind gerade diese Staaten auf den Zufluss neuer Mittel angewiesen, wobei ihr Finanzierungsbedarf nicht allein durch Beiträge auf Geschenkbasis gedeckt werden kann.

Wir gedenken deshalb, für diese Länder projektspezifische Kreditfenster zu öffnen und punktuell namentlich vordringliche Rehabilitationsprojekte sowie in Einzelfällen auch die Verwirklichung besonders prioritärer und wirtschaftlicher Neuanlagen zu unterstützen, die zur Erwirtschaftung oder Einsparung von Devisen beitragen und einen positiven Devisensaldo versprechen.

Ferner beabsichtigen wir, projektspezifische Kredite (Projektkredite) weiterhin dort zu gewähren, wo eine ungenügende Anzahl guter Projekte keine Kreditlinie rechtfertigt. Wir werden zudem versuchen, unsere Mittel noch vermehrt auf einzelne Sektoren auszurichten, um Wirkungskonzentrationen zu erzielen und die Abwicklung zu erleichtern. Diese Schweregewichtsbildung kann sowohl innerhalb normaler Kreditlinien als auch durch die Gewährung spezifischer Sektorkredite erreicht werden, wobei die Bedürfnisse der begünstigten Länder für die Wahl der Form begleitend sind.

332 Abgeltung möglicher ERG-Schäden

Hochverschuldete Länder scheiden als Empfänger von Mischfinanzierungslinien aus. Wie unter Ziffer 331 festgestellt, kann es aber Situationen geben, in denen es aus entwicklungs-politischer Sicht erwünscht wäre, mit solchen Mitteln besonders prioritäre Vorhaben zu unterstützen. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo es um die Rehabilitation wichtiger Anlagen oder um Investitionen geht, welche die Devisenbilanz des Landes per Saldo günstig beeinflussen.

Die ERG ist gegenüber diesen Ländern in der Regel geschlossen und im Rahmen ihrer Anstrengungen, zu einer verstärkten Eigenwirtschaftlichkeit zurückzufinden, nicht in der Lage, entgegen ihrer Risikobeurteilung entwicklungspolitisch wünschbare Lieferungen zu garantieren, ohne dass ihr im Schadenfall eine Abgeltung zugesichert wird. Es erscheint, den Grundsätzen der Transparenz und der Einheit der Materie entsprechend, auch folgerichtig, dass solche Schäden aus Entwicklungshilfe-

mitteln abgegolten statt durch Vorschüsse aus allgemeinen Bundesmitteln gedeckt werden.

Wir sehen aus diesen Gründen vor, der ERG diesbezügliche Zusicherungen zu geben, wobei wir die entsprechenden Garantiebeträge im Rahmenkredit als Eventualverpflichtungen einstellen werden. Gegenstand einer vollen oder teilweisen Garantie bildet nur der in der ERG versicherte kommerzielle Teil, wobei die Festsetzung des Deckungssatzes durch die Bundesbehörden erfolgt. Eingegangene Prämien würden gegen allfällige Abgeltungsansprüche der ERG verrechnet.

Insgesamt soll hierbei ein Garantierahmen von 100 Millionen Franken nicht überschritten werden. Von einem Mischverhältnis von 50 (Bund) : 50 (Banken) ausgehend, könnte damit ein Projektvolumen von mindestens 200 Millionen Franken verwirklicht werden. Der Rahmenkredit wird dabei allerdings um diesen Betrag belastet. Der Vorteil gegenüber einer Finanzierung auf Geschenkbasis liegt darin, dass ein begrenzter Fluss privaten Kapitals in hochverschuldete Länder und auch ein angemessener Multiplikatoreffekt aufrechterhalten werden können. Da es sich um Garantien handelt, die auch im ungünstigsten Fall kaum alle abgerufen werden, dürfte die Budget- und Ausgabenwirkung erheblich unter dem vorgesehenen, maximalen Garantierahmen liegen. Vorhaben, welche überschuldeten Ländern einen minimalen Zugang zu Neugeld für prioritäre Bedürfnisse öffnen, stellen im übrigen eine wichtige Ergänzung von Entschuldungsmassnahmen dar, auch wenn sie nicht grosse Volumen auslösen.

333 Bedingungen der Mischfinanzierungen

Mitte 1987 wurde das Mindestgeschenkelement für Mischfinanzierungen im Rahmen der OECD von 25 auf 35 Prozent angehoben, was uns veranlasst hat, den Bundesanteil nicht mehr als Darlehen, sondern als Geschenk zu vergeben. Mit dieser Verbesserung der Bedingungen entsprechen wir nun auch bei den Mischfinanzierungen dem Grundsatz, unsere bilaterale Entwicklungshilfe nur noch in Geschenkform auszurichten.

Im Sinne einer Gleichstellung der alten und neuen Mischfinanzierungen sehen wir vor, bei den noch nicht verpflichteten Restbeträgen der Mischkredite aus dem ersten und zweiten Rahmenkredit den Bundesanteil ebenfalls in ein Geschenk umzuwandeln. Ganz zu erlassen gedenken wir ausserdem den Bundesanteil gegenüber hochverschuldeten Ländern, mit denen wir Konsolidierungsabkommen abgeschlossen haben. Es handelt sich dabei gegenwärtig um Aegypten, Honduras, Kamerun und Senegal. Dem Bund werden dadurch über die nächsten 10-20 Jahre Einnahmehausfälle in der Grössenordnung von 130 Millionen Franken entstehen (77 Mio. Fr. im Rahmen der Umwandlung der Restbeträge; 53 Mio. Fr. für den totalen Erlass).

Mit dieser Umwandlung des Bundesanteils in ein Geschenk verbessern wir bei den aus früheren Mischfinanzierungen verfügbaren Mitteln den Konzessionalitätsgrad und den entwicklungspolitischen Gehalt. Die Konditionen unserer Finanzierungen erfahren dadurch auch eine Annäherung an die Bedingungen der neuen Darlehen, welche andere Industriestaaten unseren Partnerländern inzwischen aufgrund der verbesserten OECD-Regeln gewährt haben. Die Vereinheitlichung bedeutet letztlich auch eine administrative Vereinfachung.

Die Konditionen unserer Mischfinanzierungen gegenüber jenen anderer Staaten verbessern sich durch die Gewährung der Bundesranche als Geschenk nur im Sinne einer Gleichstellung, da die übrigen Darlehensgeber ihr Konzessionalitätselement ebenfalls auf mindestens 35 Prozent anheben mussten. Umgekehrt entsprechen die Bedingungen unserer Finanzierungen weitgehend jenen anderer Länder, sofern gleiches mit gleichem verglichen wird; doch verfügen diese Länder oft über eine grössere Flexibilität, zumal ihnen andere Finanzierungsmöglichkeiten, wie z.B. reine, gebundene Finanzhilfe (soft loans), zur Verfügung stehen.

Gespräche mit den Banken haben gezeigt, dass es möglich sein sollte, die Laufzeit der Bankentranche von 10 auf 15 Jahre und die darin eingeschlossene Freifrist von drei auf sieben Jahre zu erhöhen, womit wir dem berechtigten Anliegen vieler Partnerländer nach längeren Laufzeiten entgegenkommen können.

Das Mischverhältnis (Bund/Banken) werden wir aufgrund des Entwicklungsstandes und der finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Partnerländer festlegen. Bei Einzelprojekten wird auch der zeitliche Ausgaben- und Einnahmenfluss zu berücksichtigen sein. Normalerweise wird sich die Mischung weiterhin zwischen 35:65 und 50:50 bewegen. Für Rehabilitationsprojekte in hochverschuldeten Ländern sehen wir jedoch vor, dass der Bankenanteil ausnahmsweise unter die Bundestranche fallen könnte (bis maximal 70:30). Aus entwicklungspolitischen Gründen kann sodann in Einzelfällen eine höhere Finanzierung der lokalen Kosten übernommen und auf die Anzahlung verzichtet werden. Die Möglichkeit der ERG, Auslandanteile bis zu 50 Prozent des Gesamtlieferwertes zu akzeptieren, gibt den schweizerischen Unternehmen eine erhöhte Flexibilität in der Gestaltung optimaler Projekte, die der zunehmenden internationalen Spezialisierung und Arbeitsteilung Rechnung trägt.

334 Grundsätze für den Einsatz der Mittel

Die Grundsätze, von denen wir uns mit Bezug auf die Auswahl der Einsatzbereiche, Projekte und Lieferanten sowie bei der Projektabwicklung leiten lassen, wurden in der Botschaft vom 19. Februar 1986 über den dritten Rahmenkredit (BBl 1986 I 1289) ausführlich dargestellt und sind weiterhin gültig. Im folgenden soll deshalb nur auf einzelne Punkte hingewiesen werden, die sich als besonders wichtig erwiesen haben, um den Einsatz der Mittel zu optimieren:

- Mischfinanzierungen müssen konsequent auf jene Bereiche konzentriert werden, in denen die spezifischen Stärken dieses Instrumentes am besten zur Geltung gebracht werden können. Es handelt sich dabei um Vorhaben in den Bereichen der wirtschaftlichen Infrastruktur, einschliesslich Investitionen im Umweltbereich und der Industrialisierung, das heisst in Sektoren, in denen schweizerische Anbieter komparative Vorteile aufweisen.
- Ein zweiter wichtiger Grundsatz besteht darin, dass die Schweiz nur Projekte finanziert, von denen positive wirt-

schaftliche und entwicklungspolitische Auswirkungen ausgehen oder erwartet werden können. Ueberprüft werden deshalb systematisch, aber je nach Grösse und Natur des Projektes mit unterschiedlichem Aufwand, folgende Bereiche:

- die gesamtwirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Projekte,
- die Rentabilität der Projekte,
- die technische Machbarkeit und Lösung,
- die organisatorischen und unternehmerischen Fähigkeiten,
- die Berücksichtigung der Schulungs- und Unterhaltsbedürfnisse,
- die Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Zielsetzung, nur Projekte zu finanzieren, von denen ein positiver Entwicklungsbeitrag ausgeht und deren Lebensfähigkeit gesichert ist, entspricht nicht nur einem entwicklungspolitischen Primat, sondern liegt im Interesse einer guten, langfristig ausgerichteten Handelspolitik.

- Eine dritte, wichtige Leitlinie bildet die Voraussetzung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der finanzierten Leistungen, welche nicht nur entwicklungs-, sondern auch handelspolitisch von Bedeutung ist und unseren ordnungspolitischen Grundsätzen entspricht.

Um diese Grundsätze wirkungsvoll zur Anwendung zu bringen, ist bezüglich der Durchführung ein möglichst frühzeitiger Dialog zwischen dem Partnerland, den an einem Projekt interessierten Unternehmen und den Bundesbehörden von besonderer Bedeutung. Wir bemühen uns, bereits vor dem Abschluss von Kreditlinien das Potential finanzierungswürdiger Projekte zu erfassen und entwicklungspolitisch sowie wirtschaftlich zweifelhafte Vorhaben frühzeitig auszuschneiden. Zu diesem Zweck organisieren wir regelmässige Informationstagungen mit der schweizerischen Industrie, die zusammen mit dem Partnerland einen entscheidenden Beitrag an die Vorbereitung guter Projekte leisten sowie die primäre Verantwortung für eine erfolgreiche Projektverwirklichung wahrnehmen muss.

335 Nachhaltigkeits des Mitteleinsatzes

Wie bei anderen Instrumenten der Entwicklungszusammenarbeit bilden die langfristige Wirkung der eingesetzten Mittel sowie die Funktionstüchtigkeit der Anlagen ein zentrales Anliegen, wobei das Potential der Projektträger in den Entwicklungsländern früher vielfach überschätzt wurde. Im Gegensatz zur technischen Zusammenarbeit, die eine jahre- bis jahrzehntelange, projektbezogene Zusammenarbeit im Felde begründet, ist es im Rahmen der Finanzhilfe und insbesondere der Mischfinanzierungen schwierig, auf die Nachhaltigkeit der Projekte langfristig direkt Einfluss zu nehmen. Dem Charakter des Instrumentes entsprechend, muss dieser Aspekt deshalb bei der Projektauswahl und -prüfung besonders berücksichtigt werden.

Neben der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität eines Vorhabens, die für die Nachhaltigkeit einer Investition ebenfalls von entscheidender Bedeutung sind, messen wir aus diesem Grunde im Rahmen der Projektanalysen einer sorgfältigen Beurteilung der Projektträger sowie des Ausbildungs- und Wartungskonzeptes hohe Priorität zu.

Stellen wir in diesen Bereichen Mängel fest, die durch flankierende Massnahmen (Begleitung des Projektträgers, zusätzliche Ausbildung und Wartung, grösseres Ersatzteilsortiment usw.) behoben werden können, versuchen wir, den Projektträger dazu zu bewegen, die Kosten dieser Massnahmen in die Mischfinanzierung einzuschliessen. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass diese zusätzliche Unterstützung von der Lieferfirma gewährt werden sollte, die dazu in der Regel am besten in der Lage ist.

Unsere Zurückhaltung gegenüber einer Subventionierung der betreffenden Massnahmen auf Geschenkbasis, wie sie von den Entwicklungsländern manchmal erwartet wird, entspricht dem Charakter der Mischfinanzierungen und ihrem bevorzugten Anwendungsbereich in Vorhaben, die solche Aufwendungen selber tragen können. Es gibt jedoch Ausnahmen, bei denen diese Leistungen nicht durch das Partnerland und den Projektträger übernommen werden können und bei der sich im Interesse einer

Erhöhung der positiven Auswirkungen und der Nachhaltigkeit einer Investition eine Finanzierung ausserhalb der Mischfinanzierung rechtfertigt.

336 Die Evaluation der Mischfinanzierungen Kamerun (und China) durch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

Die im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission durchgeführte Evaluation der Mischkredite Kamerun (im Felde) sowie China (nur Desk-Studie) hat die grosse Bedeutung klarer Einsatzgrundsätze bestätigt. Die vorstehend aufgezeichneten Kriterien und Massnahmen, mit denen wir die in der Botschaft vom 19. Februar 1986 über den dritten Rahmenkredit dargestellte Politik weiterentwickeln und ergänzen, tragen den Empfehlungen der GPK zur Optimierung des Einsatzes der Mischkreditmittel wie folgt Rechnung:

- Konzentration auf eine kleinere Anzahl von Ländern, worunter insbesondere solche, mit denen positive Erfahrungen eine weitere Zusammenarbeit rechtfertigen;
- Verstärkte Gewichtung der finanziellen und administrativen Aufnahmefähigkeit der einzelnen Länder und der für den Einsatz der Mittel verantwortlichen Stellen bei der Länderauswahl (Kreditlinien);
- Sicherstellung einer genügend starken und flexiblen Verknüpfung der Mischfinanzierungen mit der Exportrisikogarantie durch die vorgesehene Möglichkeit, der ERG punktuell die Abgeltung allfälliger Schäden zusichern zu können;
- Verbesserung der Konditionen und deren Transparenz (Umwandlung der Bundesanteile früherer Kredite in Geschenke, Verlängerung der Laufzeiten, den Verhältnissen der Partnerländer besser angepasste Mischverhältnisse, erhöhte Flexibilität der ERG bei den Auslandsanteilen);

- Konzentration auf die Bereiche wirtschaftliche Infrastruktur und Industrialisierung (komparative Vorteile unserer Industrie);
- Klare Beurteilungskriterien und möglichst frühzeitige Erfassung potentieller Projekte in Zusammenarbeit mit den Partnerländern und unserer Industrie;
- Besondere Gewichtung der Qualität der Projektträger und der Ausbildungs- und Wartungsbedürfnisse zur Verbesserung der Nachhaltigkeit;
- Finanzierung auf Geschenkbasis von projektbegleitenden Massnahmen (Vorbereitungs- und Durchführungsphase) sowie von Ausbildungs- und Wartungsleistungen, sofern sich dies zur Verbesserung der Nachhaltigkeit aufdrängt und ordnungspolitisch vertretbar ist (Vermeidung wettbewerbsverzerrender Subventionswirkungen).

Weiteren Empfehlungen werden wir in der Ausgestaltung unserer Durchführungspraxis Rechnung tragen, wobei ein Teil dieser Verbesserungsmöglichkeiten allerdings eine personelle Verstärkung des zuständigen Dienstes voraussetzt.

34 Zahlungsbilanzhilfe

Zahlungsbilanzhilfen ermöglichen Ländern, die sich in einer schweren Devisenkrise befinden, die Finanzierung der zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder zur besseren Nutzung vorhandener Produktionskapazitäten unerlässlichen Einfuhren von Gütern und Dienstleistungen. Schwerwiegende Störungen im Entwicklungsprozess und damit verbundene negative soziale Auswirkungen werden dadurch vermieden oder zumindest entschärft. Das Bedürfnis nach rasch einsetzbaren Mitteln, die insbesondere zur Unterstützung der Restrukturierungsbemühungen der ärmeren, hochverschuldeten Länder beitragen, ist - wie in Ziffer 14 dargestellt - gross und dürfte bedeutend länger anhalten als ursprünglich angenommen wurde.

Mit Bezug auf die Voraussetzungen für die Vergabe von Zahlungsbilanzhilfen, die Formen dieser Hilfe und deren Abwicklung und Kontrolle gelten im Prinzip die gleichen Grundsätze wie unter dem laufenden Rahmenkredit.

341 Voraussetzungen

Um eine langfristige, nachhaltige Wirkung der Mittel sicherzustellen, ist diese Hilfe an die Voraussetzung gebunden, dass die begünstigten Länder ernsthafte Anstrengungen zur Verbesserung ihrer gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und/oder der Strukturen in spezifischen Sektoren unternehmen. Umgekehrt entspricht die Unterstützung solcher Reformen der Mitverantwortung der industrialisierten Welt für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in den Entwicklungsländern sowie ihren eigenen Interessen, ein weiteres Auseinanderdriften der Weltwirtschaft zu verhindern. Eine Anpassung der wirtschaftlichen Strukturen bildet ausserdem eine wichtige Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der übrigen Massnahmen der Entwicklungshilfe sowie der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Mit der beschränkten Zahlungsbilanzhilfe der Schweiz ist nur dann eine Wirkung zu erzielen, wenn sie Teil einer breiteren Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, d.h. multilateralen wie bilateralen Geber, ist. Neben der Programmhilfe der internationalen Institutionen der Entwicklungsfinanzierung (IWF/ESAF, Weltbank, regionale Entwicklungsbanken) sowie Zahlungsbilanzhilfen weiterer bilateralen Geber umfasst diese Unterstützung in der Regel zusätzliche Massnahmen wie die Konsolidierung der Schulden im Rahmen des Pariser Clubs.

Wir streben auch bei diesem Instrument eine Konzentration auf eine begrenzte Anzahl von Empfängerländern an. Für eine solche Schwergewichtsbildung spricht einmal das relativ kleine Volumen, das für derartige Aktionen zur Verfügung steht, sowie die mehrjährige Unterstützung, derer solche Reformen bedürfen; zum andern gewinnen wir dadurch vertiefte, länderspe-

zifische Erfahrungen und ein grösseres Gewicht im Dialog mit dem Empfängerland und den übrigen Gebern.

Bei der Auswahl der einzelnen Länder berücksichtigen wir insbesondere den Entwicklungsstand (IDA-Länder), die Qualität und Ausgewogenheit der Reformprogramme, deren Erfolgsaussichten (politischer Wille), unsere Zusammenarbeit in anderen Bereichen (Synergien), gemachte Erfahrungen sowie unsere wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den einzelnen Ländern.

342 Abwicklung

Wir beabsichtigen, unsere Leistungen weiterhin entweder in Form von rein bilateraler Hilfe, bei der die gesamte Abwicklung bei uns liegt, oder in Form von direkten Beiträgen an von uns ausgewählte Programme der Weltbank (Kofinanzierungen) zu erbringen, wobei wir die Unterstützung anderer internationaler Aktionen, welche den Zielsetzungen dieses Instrumentes und der schweizerischen Entwicklungspolitik entsprechen, nicht ausschliessen.

Eine rein bilaterale Unterstützung steht vor allem bei Ländern im Vordergrund, gegenüber denen die Schweiz in prioritären Bereichen zu den traditionellen Lieferanten gehört und in denen die Devisenzuteilung nach administrativen Verfahren und nicht nach marktorientierten Kriterien erfolgt. In Einzelfällen kann eine bilaterale Zahlungsbilanzhilfe auch für die Finanzierung kleinerer Rehabilitationsprojekte herangezogen werden, was in der Regel voraussetzt, dass der lokale Projektträger den Gegenwert in nationaler Währung zeitlich gestaffelt an die Zentralbank überweisen kann.

Bei einer administrativen Zuteilung der Devisen besteht die Gefahr, dass traditionelle Handelsströme durch Lieferbindungen der Geberländer verfälscht werden. Die Schweiz gewährt ihre Hilfe grundsätzlich ungebunden, verlangt aber, dass schweizerischen Unternehmen Gelegenheit gegeben wird, Angebote zu unterbreiten, wobei wir der Finanzierung der günstig-

sten in- oder ausländischen Offerte bzw. Lieferung unsere Zustimmung geben.

Mit dem Voranschreiten der Reformen wird die Devisenzuteilung - über Devisenauktionssysteme - immer mehr den Marktkräften überlassen. Die wichtigsten Geberländer haben im Zuge dieser Entwicklung ihre Zahlungsbilanzhilfen angepasst und gewähren, wie die Schweiz, vermehrt ungebundene Beiträge. Damit wird die Gefahr wettbewerbsverzerrender Nebenwirkungen dieser Hilfen gemildert. Welche Lieferanten berücksichtigt werden, hängt heute somit auch bei der bilateralen Zahlungsbilanzhilfe wieder vermehrt von der Wettbewerbsfähigkeit und den Verkaufsanstrengungen der einzelnen Anbieter ab.

Wirtschaftsreformen und Programmhilfen der Weltbank werden in der Regel von uns nur kofinanziert oder parallel direkt mit bilateralen Beiträgen unterstützt, wenn wir alle wichtigen Phasen der Vorbereitung mitverfolgen können und an die Abklärungs-, Verhandlungs- und Ueberprüfungsmissionen eingeladen werden, wodurch wir uns ein umfassendes Bild über die Wirtschaftslage sowie über die Reformen in den betreffenden Ländern machen können.

343 Lokale Gegenwertmittel

Um Wettbewerbsverzerrungen und ein Unterlaufen geld- oder budgetpolitischer Ziele zu vermeiden, stellt die von einer Zahlungsbilanzhilfe begünstigte Regierung den Endverbrauchern die Devisen nicht unentgeltlich zur Verfügung. Staatliche Stellen und private Importeure müssen diese mit lokaler Währung kaufen; diese Gegenwertmittel können zur Verbesserung der Budgets der betreffenden Länder eingesetzt werden und so global zur Deckung der internen Anpassungskosten und der Verschuldung beitragen oder spezifischen Verwendungszwecken zugeführt werden. Zahlungsbilanzhilfen haben also eine zweifache Wirkung.

In der Vergangenheit wurde in einzelnen Fällen (z.B. Madagaskar) versucht, diese Gegenwertmittel direkt für die Deckung

lokaler Kosten von schweizerischen und anderen Entwicklungsprojekten einzusetzen. Es zeigt sich nun mehr und mehr, dass diese Bindungen sich nicht bewähren. Derartige Regelungen erschweren den Regierungen, den Ueberblick über ihr Budget zu bewahren und die Geldmenge und damit die Inflation unter Kontrolle zu bringen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn verschiedene Geber solche Bindungen sowie die Errichtung von Spezialfonds verlangen. Wir werden deshalb in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen auf einer spezifischen Verwendung der lokalen Mittel bestehen, dies umso mehr, als das Gesamtbudget mit den Empfängerländern im Rahmen der Strukturanpassungsprogramme eingehend diskutiert wird und bereits Gegenstand von Bedingungen bildet. Dieses Vorgehen unterstreicht die primäre Eigenverantwortung der begünstigten Länder und vermeidet eine Kumulation von Konditionen, die nur schwer einzuhalten sind. In Fällen, in denen früher eine derartige Zweckbestimmung aufgenommen worden war und es in der Zwischenzeit zu Zielkonflikten gekommen ist, werden wir mit den betreffenden Staaten nach neuen Mitteln und Wegen suchen. Offen bleibt die Möglichkeit der Bindung von Gegenwertmitteln an soziale Programme, wobei diese zur Vermeidung von Zielkonflikten (Inflation) im Gesamtbudget enthalten sein müssen. Um eine optimale Wirkung zu erzielen, sind letztlich einfache Lösungen, die der primären Zielsetzung und den Ansprüchen des Instrumentes der Zahlungsbilanzhilfe im Rahmen der Gesamtpalette der Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit entsprechen, anzustreben.

35 Entschuldung

351 Allgemeines

Zur Unterstützung ärmerer, hochverschuldeter Länder standen uns bisher das Instrument der Zahlungsbilanzhilfe und die Durchführung von Schuldenkonsolidierungen (ERG-garantierte Exportkredite) zur Verfügung, letztere seit 1988 zu konzessionellen Bedingungen (sog. Toronto-Bedingungen). Auf Zahlungsbilanzhilfemittel konnten wir ausserdem zurückgreifen, um 1981 den schweizerischen Beitrag von rund 6 Millionen Franken an die sogenannte Witteveen-Fazilität des IWF, die

der Zinsverbilligung von Darlehen an die ärmeren, ölimportierenden Entwicklungsländer diene, zu leisten. Ferner erlaubten uns diese Mittel, 1988 und 1989 mit insgesamt 9,5 Millionen Franken an einer mit anderen Gebern koordinierten und vom IWF verwalteten Aktion zum Rückkauf bolivianischer Schulden gegenüber internationalen Geschäftsbanken teilzunehmen (mit einem Abschlag von 89 Prozent auf die Nominalschuld zuzüglich Verzicht der Banken auf die seit Jahren nicht mehr geleisteten Zinsen). Gegenwärtig stehen wir in Verhandlungen über die Teilnahme an ähnlichen Aktionen zugunsten von zwei weiteren Ländern.

Auf Seiten der bilateralen Geber waren bis anhin nur die Niederlande, Schweden und die Schweiz an derartigen Massnahmen beteiligt. Damit wird deutlich, dass diese Art von Entwicklungshilfe nicht unproblematisch ist. Es geht dabei vor allem um drei schwierige und in jedem Fall abzuklärende Fragen:

- Solidarität unter den Geberstaaten und Gläubigern: damit die Entschuldung ein wirkungsvolles Ausmass annimmt, muss die Gewissheit bestehen, dass sich mehrere Geber sowie die bedeutenderen Gläubiger daran beteiligen und entsprechende Lasten übernehmen;
- Gefahr, dass öffentliche Gelder ungerechtfertigt für das von Privaten (Banken und Exporteure) eingegangene Risiko aufkommen müssen: dem wird dadurch begegnet, dass diese Ausstände in keinem Fall zum Nominalwert zurückgekauft werden, sondern nur zu einem bedeutenden Abschlag, welcher sich an den vom Markt für ähnliche Schulden bezahlten Beträgen orientiert;
- Ethisches Wagnis bzw. die Frage, wie sich eine solche Entschuldung auf das künftige Verhalten der davon begünstigten Länder auswirkt: es besteht kaum die Gefahr, dass die Regierungen der hier im Vordergrund stehenden Länder - welche vorwiegend in Afrika, südlich der Sahara, liegen - bald wieder in der Lage sein werden, bedeutendere Mittel auf nicht konzessioneller Basis aufzunehmen. Zum einen wäre

dazu auch die Bereitschaft der Gläubiger erforderlich, und zum andern mussten diese Länder in den letzten Jahren ihre Verschuldungssituation auf eine Art und Weise verarbeiten, welche eine Veränderung in ihrem Verhalten und ihren Erwartungen zur Folge haben dürfte.

Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist, bildet die Frage, welchen Einfluss Entschuldungsmassnahmen auf Länder haben, die in der Vergangenheit dank einer vorsichtigen Politik eine Ueberschuldung vermeiden konnten. Dazu ist festzustellen, dass die Bewahrung von Vertrauen und Kreditwürdigkeit höher zu werten ist als die Begünstigung durch Entschuldungsmassnahmen; andererseits dürfen die Mittel, welche für solche Länder im Rahmen der Entwicklungsfinanzierung zur Verfügung stehen, wegen Entschuldungsmassnahmen zugunsten anderer Länder nicht gekürzt werden.

Obwohl die eingangs erwähnten Aktionen mit dem bestehenden Zahlungsbilanzhilfeeinstrument unterstützt werden konnten - was zur Milderung sowohl von Zahlungsbilanzproblemen als auch der Verschuldungssituation beigetragen hat - dient dieses Instrument in erster Linie der Finanzierung besonders wichtiger Einfuhren: der Einsatz der traditionellen Zahlungsbilanzhilfe ist mit der Zufuhr von Gütern und Waren verbunden, die in einer Krisensituation für die Versorgung der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung des bestehenden Produktionsapparates von grosser Bedeutung sind und sich unmittelbar wachstumsfördernd auswirken (vgl. Ziff. 34). Andererseits hat es sich aber gezeigt, dass in vielen Entwicklungsländern die Verschuldung und die damit verbundenen gegenwärtigen und künftigen Schuldendienstverpflichtungen (Zinsen und Amortisation) ein Ausmass angenommen haben, das alle Anstrengungen zur Wiederherstellung eines realen Wirtschaftswachstums sowie der dazu notwendigen Kreditwürdigkeit für die Finanzierung kurzfristiger Handelskredite und die Stärkung des Vertrauens in- und ausländischer Investoren auf das höchste gefährdet und zunichte machen könnte. Schuldenreduktionen stellen deshalb oft eine notwendige Ergänzung der Massnahmen auf andern Gebieten der Entwicklungszusammenarbeit dar.

352 Voraussetzungen für Massnahmen im Entschuldungsbereich

Folgende wesentliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit von Fall zu Fall ein schweizerischer Beitrag an Entschuldungsmassnahmen in Betracht gezogen werden kann:

- Es muss sich um ein ärmeres, hochverschuldetes Entwicklungsland handeln, wobei in erster Linie an Länder gedacht wird, in denen die Schweiz im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit tätig ist.
- Das begünstigte Land muss ein mittelfristiges Wirtschaftsreformprogramm, das in der Regel von den internationalen Finanzierungsinstitutionen (IWF, Weltbank oder regionale Entwicklungsbank) mitgetragen wird, eingeleitet haben. Entschuldungsmassnahmen, die nicht in das Gesamtkonzept einer rationalen Entwicklungs- und Wirtschaftspolitik gestellt werden, welche die soziale Dimension der Anpassung miteinbezieht, wären reine Symptombekämpfung und hätten keine längerfristigen Wirkungen.
- Das Land muss über ein Schuldenmanagement verfügen, das einen Plan für umfassendere Schuldenerleichterungen und Schuldenkonsolidierungen auf verschiedenen Ebenen (Pariser Club und andere Gläubiger) beinhaltet.
- Das Schuldenvolumen, das mit dem schweizerischen Beitrag und den Leistungen anderer Geber abgetragen (bei einem Rückkauf) oder bereinigt (z.B. bei einer Umwandlung in langfristige Obligationen) werden kann, muss bei multilateralen Aktionen gross genug sein, um die Wachstums- und Entwicklungsvoraussetzungen des betreffenden Landes verbessern zu können.
- Beim Rückkauf, bei der Umwandlung von Schulden oder ähnlichen Massnahmen muss der private Gläubiger (Bank oder Exporteur) in einer Weise miteinbezogen werden, die von ihm ebenfalls einen seinem Risiko entsprechenden Beitrag ver-

langt. Dieser Beitrag ist durch den realen Wertverlust der ursprünglichen Forderung (Abschlag) gegeben.

Die Auswahl und die Abwicklung von Entschuldungsaktionen werden länderweise durchgeführt und sind auf zivile Güter beschränkt.

353 **Vorgesehene Massnahmen**

Wie in jedem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit muss auch bei Entschuldungsaktionen von den konkreten Bedürfnissen und Möglichkeiten der einzelnen Entwicklungsländer sowie von der Effizienz der volumenmässig sehr begrenzten Hilfemöglichkeiten ausgegangen werden. Es ist deshalb nicht möglich, Aktionen in diesem Bereich zum vornherein abschliessend aufzuzählen. Eine gewisse Flexibilität muss gewahrt werden, um zusätzliche Ideen unterstützen zu können, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Aufgrund des gegenwärtigen Standes der Entschuldungsdiskussion gedenken wir, mit dem neuen Instrument insbesondere folgende Arten von Massnahmen zu treffen:

353.1 Beiträge zum Rückkauf oder zur Umwandlung kommerzieller Schulden

mit einem marktkonformen Abschlag im Rahmen einer von anderen Geberstaaten oder Institutionen unterstützten Aktion (Beispiel Bolivien).

Der Anteil der kommerziellen Schulden an den Gesamtschulden der ärmeren Entwicklungsländer ist zwar klein (zwischen 10 und 30%), wegen der nicht konzessionellen Natur der Bedingungen dieser Schulden ist die entsprechende vertragliche Schuldendienstlast jedoch relativ gross. Hinzu kommt, dass in diesem Bereich infolge der relativ kleinen Beträge und des im Vergleich zu den hochverschuldeten Ländern mittleren Einkommens geringen Verhandlungsgewichtes dieser Länder nur in

wenigen Fällen ein funktionierender und institutionalisierter Mechanismus für Umschuldungen besteht. Viele ärmere Länder sind nur noch sporadisch imstande, ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen; damit nehmen auch die Rückstände laufend zu. Diese Situation verursacht zusätzliche Kosten, die sich in Form hoher Risikoprämien bei der Finanzierung und damit in einer Verteuerung notwendiger Einfuhren niederschlagen. Das Vorhandensein von Schulden und Rückständen hat zudem einen äusserst negativen Einfluss auf das Investitionsverhalten in- und ausländischer Sparer.

Das Volumen der nicht garantierten kommerziellen Schulden der ärmeren, hochverschuldeten Länder wird auf zwei bis drei Milliarden Dollar geschätzt. Der Abschlag, der an den allerdings kleinen Märkten für derartige Schulden bezahlt wird, liegt zwischen 50 und 95 Prozent. Wie bei bereits abgewickelten Fällen ist davon auszugehen, dass einer solchen Entschuldungsaktion Verhandlungen zwischen Gläubigern und Schuldern vorausgehen, bei denen der Abschlag sowie die Abwicklungsmodalitäten vereinbart werden. Die Verantwortung und die Federführung liegen dabei beim jeweiligen Schuldnerland. Insbesondere die IDA, die Ende 1989 eine Fazilität in der Höhe von 100 Millionen Dollar für derartige Entschuldungsaktionen bereitgestellt hat, und der IWF sind bereit, den betreffenden Ländern technische Hilfe zu leisten und die administrative Abwicklung zu übernehmen.

353.2 Erlass von öffentlich garantierten Forderungen (ERG)

Diese Massnahme soll dazu dienen, die ärmeren, hochverschuldeten Entwicklungsländer von alten Schulden aufgrund von schweizerischen Lieferungen, welche durch die ERG garantiert und in der Zwischenzeit im Pariser Club konsolidiert wurden, zu entlasten. Die Forderungen gegenüber Ländern, welche aufgrund der aufgestellten Kriterien und der vorhandenen Mittel für eine solche Entlastung in Frage kommen, betragen ungefähr 300-400 Millionen Franken. Obwohl die Schuldendienstleistungen auf diesen Guthaben von einigen Ländern vielfach nicht oder nur sporadisch geleistet werden, stellen sie für diese

Länder eine effektive oder potentielle Bürde dar, die ihre Entwicklungsmöglichkeiten einschränkt.

Zur Schaffung der Voraussetzungen, welche dem Bund ermöglichen, Entwicklungsländern öffentlich garantierte Forderungen ganz (oder teilweise) zu erlassen, sehen wir folgendes Vorgehen vor:

- die ERG tritt ihre Anteile an diesen Forderungen gegen Streichung von Bundesvorschüssen an die Eidgenossenschaft ab (vgl. Botschaft über Massnahmen zur Entlastung der Exportrisikogarantie, welche Ihnen dieses Jahr ebenfalls unterbreitet wird);
- die Selbstbehaltsanteile der Exporteure und Banken, welche im Durchschnitt rund einem Drittel der Forderungen entsprechen, werden diesen durch den Bund auf freiwilliger Basis zum diskontierten Marktwert abgekauft.

Jene Exporteure und Banken, welche nicht auf das Verkaufsangebot eingehen, bleiben mit ihrem Anteil der ursprünglichen Konsolidierungsforderungen der ERG gegenüber dem entsprechenden Land im Risiko.

Die Schuldenerleichterung kann teilweise oder in vollem Umfang der erworbenen Forderungen an die begünstigten Länder weitergegeben werden. Dabei werden wir von Fall zu Fall auch prüfen, inwieweit es sinnvoll ist, die Schuldenstreichung an die teilweise Bereitstellung lokaler Geldmittel (Gegenwertmittel) zur Unterstützung besonderer Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit oder an die Uebernahme von spezifischen Leistungen durch das betreffende Land (z.B. im Umweltschutz) zu binden. Die Ueberlegungen, die wir zur Verwendung lokaler Gegenwertmittel und zur Schaffung entsprechender Fonds im Kapitel über Zahlungsbilanzhilfen angestellt haben (vgl. Ziff. 343), gelten dabei analog auch in diesem Bereich. Erfolgversprechende, einfache Bindungen von Gegenwertmitteln schliessen wir aber auch nicht grundsätzlich aus.

353.3 Beiträge zur Begleichung von Rückständen gegenüber Internationalen Finanzierungs-Institutionen,

welche ebenfalls im Rahmen von Aktionen erbracht würden, die von anderen Geberstaaten unterstützt werden.

Schuldnerländer, die gegenüber solchen Institutionen (IWF, Weltbank, regionale Entwicklungsbanken) in Zahlungsverzug sind, werden von neuen multilateralen und oft auch von damit verbundenen bilateralen Krediten ausgeschlossen. Für diese Länder stellen derartige konzertierte Unterstützungsaktionen deshalb eine ausserordentlich wichtige Hilfe dar.

354 Finanzierung

Mit einem Betrag von 100 Millionen Franken (indikative Richtgrösse) zur Durchführung autonomer und zur Unterstützung internationaler Aktionen dürfte ein Schuldenabbau in der Grössenordnung von mindestens 400 bis 600 Millionen Franken möglich sein, da ein Grossteil der Ausstände mit einem hohen Abschlag abgegolten werden kann. Bei den Massnahmen im Bereich der konsolidierten ERG-Ausstände würden die von der ERG gehaltenen Anteile (200-300 Mio. Fr.) durch die Streichung von Bundesvorschüssen finanziert (vgl. dazu Botschaft über Massnahmen zur Entlastung der ERG, welche Ihnen dieses Jahr ebenfalls unterbreitet wird). Dieser Erlass von Vorschüssen ist im geschätzten Umfang der Schuldenerleichterungen von 400 bis 600 Millionen Franken enthalten.

Wir betrachten derartige Hilfeleistungen unter den gegenwärtigen Umständen als notwendig und werden entsprechende Anstrengungen unternehmen, um andere Geberländer zu bewegen, vermehrt analoge Aktionen durchzuführen. Damit könnte die Verschuldung vieler ärmerer Entwicklungsländer im Verlauf der nächsten vier Jahre auf einem Stand bereinigt werden, der ihre eigenen Anstrengungen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich sowie die Entwicklungszusammenarbeit in anderen Sektoren nicht unterläuft.

36 Auswirkungen auf die Umwelt

In der Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe gehen wir eingehend auf die Wechselwirkungen zwischen Verschuldung, Armut, Zerstörung unserer Umwelt und die Bedeutung eines nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstums ein. Wir beschränken uns deshalb im folgenden darauf, aufzuzeigen, auf welche Weise die vorgesehenen Massnahmen zu einer Verbesserung der Verhältnisse im Umweltbereich beitragen und welche Vorkehren wir treffen, um allfällige negative Nebenwirkungen zu erkennen und zu vermeiden.

Mit Bezug auf die positiven ökologischen Beiträge und Wirkungen der verschiedenen Massnahmen lässt sich folgendes feststellen:

Zahlungsbilanzhilfen, Programme für die Exporterlösstabilisierung und Entschuldungsmassnahmen tragen zur Schliessung der externen Finanzierungslücken hochverschuldeter Länder bei. Dadurch wird der wirtschaftliche Druck, der auf diesen Ländern lastet, gemildert und das Risiko einer Uebernutzung der natürlichen Ressourcen - im Rahmen von Anstrengungen zur Verbesserung der internen Versorgungslage und der Exporterlöse - herabgesetzt. Als externe Unterstützung von Struktur Anpassungsprogrammen sind Zahlungsbilanzhilfen und Entschuldungsmassnahmen auf eine Gesundung der makroökonomischen Verhältnisse in den begünstigten Ländern ausgerichtet, die eine wichtige Voraussetzung für eine Rückkehr zu einem nachhaltigen Wachstum und zur Vermeidung einer weiteren Verarmung breiter Bevölkerungsschichten darstellt. Entschuldungsmassnahmen können ausserdem in Fällen, in denen die Bedingungen günstig sind, direkt mit Umweltauflagen verbunden werden (debt for nature swaps).

Allerdings werden oft negative ökologische Auswirkungen der Struktur Anpassungsprogramme, in die Zahlungsbilanzhilfen und Entschuldungsmassnahmen eingebettet sind, geltend gemacht. Derartigen Befürchtungen ist entgegenzuhalten, dass die wirtschaftliche Lage der betreffenden Länder ohne solche Program-

me sich weiter verschlechtern und die obenerwähnten Risiken für Natur und Umwelt - nicht zuletzt auch unter dem Druck der demographischen Entwicklung - noch zunehmen würden. Die Entlastung auf der Schuldenseite und die den Ländern zugeführten neuen Mittel genügen jedoch vielfach nicht, um die negativen Folgen von Verschuldung und Verarmung gänzlich aufzufangen. Ausserdem bedarf es oft zusätzlicher, umweltspezifischer Massnahmen und sektorieller Programme, um Schäden zu beheben und Fehlentwicklungen zu korrigieren.

Mischfinanzierungen und die Massnahmen zur Förderung des Technologietransfers und von Industrialisierungsbemühungen tragen zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen bei. Diese ist notwendig, um ein nachhaltiges, diversifiziertes Wachstum zu erzielen, das nicht mehr im bisherigen Ausmass auf natürlichen Ressourcen gründet. Ein ausgewogenes Wachstum ist ebenfalls Voraussetzung, um der Verarmung und der mit dieser einhergehenden Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen entgegenzuwirken. Wir sind grundsätzlich auch daran interessiert, mit Mischfinanzierungen Investitionen im Umweltbereich zu unterstützen. Die entsprechenden Möglichkeiten hängen aber weitgehend davon ab, ob den konkreten Bedürfnissen unserer Partnerländer in diesem Sektor von schweizerischen Unternehmen zu kompetitiven Bedingungen entsprochen werden kann.

In die gleiche Richtung zielen auch die Exportförderungsmassnahmen, die den Entwicklungsländern ermöglichen sollen, vermehrt nicht traditionelle Ausfuhren zu tätigen und/oder durch qualitative statt quantitative Verbesserungen die Exporterlöse aus dem Rohstoffbereich zu erhöhen.

Wachstum darf allerdings nicht Selbstzweck sein, sondern es gilt, dabei eine Missachtung der möglichen negativen ökologischen Folgen und Zusammenhänge zu vermeiden und nachhaltige, auf die langfristige Erhaltung der Grundlagen wirtschaftlichen Handelns ausgerichtete Wirkungen sicherzustellen. Strukturanpassungsprogramme müssen noch vermehrt auf diese Gesichtspunkte hin überprüft werden, wobei die in den letzten Jahren gewachsene Erkenntnis, dass keine kurzfristigen Erfolge erzwungen werden können und solche Programme einer länger-

fristigen Ausrichtung (und zusätzlicher Mittel) bedürfen, zu einer erheblichen Verringerung des Risikos negativer Nebenwirkungen beiträgt.

Bei Massnahmen, die auf den Ausbau der Infrastruktur und die Förderung der Industrialisierung ausgerichtet sind, kommt es ebenfalls darauf an, unerwünschte Nebenwirkungen auf die Umwelt zu vermeiden. Die ökologischen Auswirkungen der durch Mischkredite unterstützten Entwicklungsprojekte werden deshalb schon seit Jahren in die Finanzierungsentscheide einbezogen. Seit 1988 werden sie für alle Vorhaben systematisch geprüft, wobei ein stufenweises Verfahren angewandt wird, welches im Rahmen des Interdepartementalen Komitees für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (unter Einbezug insbesondere des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft) vorerst für eine Testperiode von 18 Monaten festgelegt worden ist. Dieses sieht in Anlehnung an die internationalen Praktiken für die Ueberprüfung der ökologischen Auswirkungen von Entwicklungsprojekten drei Schritte vor: a) generelle Prüfung und Beurteilung, b) eingehendere Prüfung, falls Anzeichen für eine kritische Umweltbelastung bestehen und c) umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn sich diese Anzeichen bestätigen.

Wir bemühen uns ausserdem, einen engen Informations- und Erfahrungsaustausch unter den verschiedenen Bundesstellen (u.a. DEH, BUWAL, BAWI) sowie mit internationalen Organisationen und den multilateralen Entwicklungsbanken (insbesondere Weltbank) sicherzustellen.

4 Auswirkungen

41 Finanzielle und personelle Auswirkungen

411 Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel des Rahmenkredites von 430 Millionen Franken für die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der internationalen Ent-

wicklungszusammenarbeit, dem Sie am 8. Oktober 1986 zugestimmt haben, werden voraussichtlich Ende 1990 vollumfänglich verpflichtet sein. Der Kredit von 840 Millionen Franken, den wir für die Weiterführung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen beantragen, wird uns erlauben, während eines Zeitraumes von vier Jahren Verpflichtungen einzugehen. Der neue Rahmenkredit wird erst beansprucht werden, wenn die Mittel aus dem bestehenden Kredit vollumfänglich erschöpft sind, frühestens aber am 1. Januar 1991.

Nach unseren Erfahrungen mit den bisherigen Rahmenkrediten werden sich die Ausgaben, die aus den Verpflichtungen anfallen, welche aufgrund des neuen Kredites eingegangen werden können, vom Inkrafttreten des Kredites an über ungefähr sieben bis neun Jahre erstrecken. Somit wird ein Teil der Verpflichtungen, die zwischen Januar 1991 und Dezember 1994 eingegangen werden, erst im Zeitraum nach Ablauf der Minimaldauer des neuen Rahmenkredites Auszahlungen zur Folge haben.

Der Gesamtbetrag des Rahmenkredites für die handels- und wirtschaftspolitischen Massnahmen wurde unter Berücksichtigung der für diesen Bereich im Voranschlag 1991 und in den Finanzplänen 1992 und 1993 vorgesehenen Kredite festgesetzt. Seine Verwendung wird jedoch von den Ausgaben abhängen, die Sie jedes Jahr im Rahmen des Voranschlages festlegen. Jede Kürzung dieser Ausgaben im Vergleich zu den Beträgen, die in den Finanzplänen vorgesehen werden, wird eine entsprechende Verlängerung der Laufzeit der Kredite nach sich ziehen.

412 Personelle Auswirkungen

Der Entwicklungsdienst des Bundesamtes für Aussenwirtschaft, dem neben umfangreichen Aufgaben im Bereich der multilateralen Entwicklungsbanken, der internationalen Rohstofforganisationen sowie der multilateralen handels- und wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern auch der Einsatz und die Verwaltung der Rahmenkredite obliegen, zählte Ende 1989 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschliesslich Sekretärinnen). Seit 1986 konnte der Dienst durch depar-

tementsinterne Verschiebungen um zwei Einheiten verstärkt werden. Zwei weitere Einheiten wurden ihm aus dem zusätzlichen Kontingent zugeteilt, das Sie dem Bundesamt für Aussenwirtschaft mit dem Voranschlag 1990 bewilligten.

Diese Verstärkungen genügen nicht, um den wachsenden Aufgaben in diesem Bereich gerecht werden zu können:

- Die Rahmenkredite nehmen von Mal zu Mal nicht nur an Umfang zu; durch die zeitliche Verschiebung zwischen Verpflichtung, Durchführung, Kontrolle und Nachevaluation kumulieren sich auch die Aufgaben aus den alten und dem neuen Rahmenkredit.
- Die GPK fordert aufgrund ihrer Evaluation der Mischfinanzierungen eine intensivere Begleitung der Projekte und eine aktivere Rolle der Verwaltung in der Projektvorbereitung und -gestaltung. Diese Aufgaben können zum Teil durch den Beizug von Experten wahrgenommen werden. Solche Möglichkeiten sind jedoch begrenzt, da aussenstehende Berater geführt werden müssen und die Verantwortung letztlich bei der Verwaltung verbleiben muss. Die bestehenden personellen Engpässe können ausserdem zu nachteiligen Verzögerungen von Projektprüfungen und Entscheiden führen.
- Die Einführung von Entschuldungsmassnahmen und die Konsolidierung des Exporterlösausgleichprogrammes erfordern ebenfalls zusätzliche Personaleinheiten. Die Ausarbeitung zweckmässiger Verfahren sowie abgerundeter Pakete im Entschuldungsbereich sind ausserordentlich arbeitsintensiv.

Aus den dargelegten Gründen wären dem Bundesamt für Aussenwirtschaft in diesem Bereich vier zusätzliche Personaleinheiten auf dem Budgetweg zu bewilligen.

42 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Der Vollzug des Bundesbeschlusses über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnah-

men, einschliesslich Entschuldungsmassnahmen, im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit obliegt ausschliesslich dem Bund und belastet die Kantone und Gemeinden nicht.

5 **Legislaturplanung**

Der Rahmenkredit für die Weiterführung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit ist in der Legislaturplanung 1987-1991 angekündigt (BBl 1988 I 395, Anhang 2). Im Bericht wird auch festgestellt, dass es Ziel des Bundesrates ist, bei der Suche nach Lösungen für die Verschuldungsproblematik mitzuwirken und dabei vor allem die ärmsten Länder zu berücksichtigen (BBl 1988 I 395, Ziff. 2).

6 **Verhältnis zum europäischen Recht und zu Europa**

Die vorgesehenen Massnahmen tangieren das europäische Recht nicht.

Die Europäischen Gemeinschaften und die Schweiz verfügen bisher allein über ein vergleichbares Programm zur Kompensation von Exporterlösausfällen der rohstoffproduzierenden Entwicklungsländer. Daraus ergeben sich positive Berührungspunkte. Im übrigen wird es auch im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit vermehrt darum gehen, mögliche europäische Synergien zu erkennen und zu nutzen. Die an sich erfreuliche Tendenz nationaler Institute der Entwicklungsfinanzierung einzelner EG-Länder, sich gegenseitig eine grössere Freizügigkeit zu gewähren, kann für die schweizerische Industrie Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen und wird daher von uns aufmerksam verfolgt. Die Verfügbarkeit konzessioneller Finanzierungen (Mischkredite) bildet im übrigen mehr und mehr eine Voraussetzung für die Beteiligung schweizerischer Firmen an Projekten, die von europäischen Konsortien in Drittweltländern verwirklicht werden.

7 Gesetzesgrundlage und Rechtsform

Der Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen, einschliesslich Entschuldungsmassnahmen, im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, den wir Ihnen zur Genehmigung unterbreiten, stützt sich auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0); wonach die Mittel für die Finanzierung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt werden müssen. Wir haben bereits in der Botschaft vom 9. August 1978 über die Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit (BBl 1978 II 404) dargelegt, dass Massnahmen der vorliegenden Art auf das erwähnte Gesetz abgestützt werden. Entschuldungsmassnahmen tragen in hohem Masse zur Förderung der in Artikel 5 dieses Gesetzes genannten Ziele der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit bei und fallen unter die im Gesetz vorgesehenen anderen Formen der Hilfe (Art. 6 Abs. 2 Bst. e).

Da es sich um einen Kreditbeschluss handelt, ist nach Artikel 8 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (SR 171.11) die Form des einfachen Bundesbeschlusses vorgeschrieben. Als solcher ist der vorliegende Beschluss nicht dem fakultativen Referendum unterstellt.

TEIL II:**Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) in der Schweiz****1 Allgemeiner Teil****11 Einleitung**

Mit der Ihnen unterbreiteten Vereinbarung werden der IFC in der Schweiz die gleichen Rechte eingeräumt, welche die Weltbank seit 1951 und die Europäische Investitionsbank (EIB) seit 1972 geniessen. Wie diesen in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen Organisationen soll auch der IFC - einer wichtigen Institution zur Mobilisierung von Privatkapital für Investitionen in Entwicklungsländern - der Zugang zum schweizerischen Kapitalmarkt erleichtert werden, indem sie bei der Umsatzabgabe ("Stempelsteuer") in den Genuss des Vorzugsatzes für Inländer kommt und von der Verrechnungssteuer befreit wird.

12 Zweck und Organisation der IFC

Die 1956 als rechtlich selbständige Organisation innerhalb der Weltbankgruppe gegründete IFC steht den Mitgliedstaaten der Weltbank offen. Sie fördert das wirtschaftliche Wachstum der ihr angehörenden Entwicklungsländer, indem sie - ohne staatliche Garantien einzuholen - die private Unternehmertätigkeit unterstützt. Sie tut dies durch Kreditgewährung und/oder durch direkte Beteiligungen am Aktienkapital privater Firmen in Entwicklungsländern. In der Regel finanziert sie nur einen Teil - bis zu 25 Prozent - der Projektkosten und ermutigt andere Investoren und Gläubiger zur Teilnahme. Die Engagements der IFC werden nach wirtschaftlichen, finanziellen und entwicklungspolitischen Kriterien geprüft. Seit ihrem Bestehen musste die IFC nur rund 1 Prozent des gesamten Kreditvolumens abschreiben.

Bis zu Beginn der achtziger Jahre nahm die IFC die zur Finanzierung ihrer Projekte notwendigen Mittel über die Weltbank auf. Um ihre Flexibilität bei der Mittelbeschaffung zu erhöhen, ist sie in den letzten Jahren dazu übergegangen, etwa die Hälfte der benötigten Kredite - rund 250 Millionen Dollar pro Jahr - direkt an den Kapitalmärkten aufzunehmen.

13 Die Beziehungen der IFC zur Schweiz

Die Schweiz hat in den vergangenen Jahren die Tätigkeit der IFC in den Entwicklungsländern mehrmals in Form von nicht rückzahlbaren Darlehen unterstützt:

- 1986 wurde ein Betrag von 500'000 Dollar für die African Project Development Facility (APDF) bewilligt. Die APDF hilft hauptsächlich kleinen und mittleren Unternehmen. Sie hat die Stärkung des Privatsektors in Afrika zum Ziel und unterstützt zu diesem Zweck lokale Unternehmer bei der Vorbereitung ihrer Investitionsvorhaben, bei Joint Venture-Operationen und beim Technologietransfer.
- Für 1989/1990 wurden dem Foreign Investment Advisory Service (FIAS) 500'000 Dollar zur Verfügung gestellt. Der FIAS ist ein von der MIGA und der IFC gemeinsam getragener Dienst, der den Entwicklungsländern helfen soll, ihr Investitionsklima für privates ausländisches Kapital zu verbessern und den Entwicklungsbeitrag dieser Investitionen zu optimieren.
- Ferner beteiligt sich die Schweiz mit 500'000 Dollar an der African Management Services Company (AMSCo), deren Ziel in der Stärkung des Managements afrikanischer Unternehmen besteht. Diese Beteiligung soll die praktische und theoretische Ausbildung afrikanischer Kader ermöglichen.
- Schliesslich gewährte die Schweiz der IFC 1989 einen Fonds (Trust Fund) von 300'000 Dollar zur Finanzierung von Studien und Vorbereitungsarbeiten für mögliche IFC-Projekte.

Seit die IFC direkt an den Kapitalmärkten aktiv geworden ist, interessiert sie sich auch für den schweizerischen Kapitalmarkt, insbesondere angesichts der Bedeutung, die dieser seit langem für die Weltbank hat. Da aber die IFC als rechtlich selbständige Organisation von den der Weltbank gewährten Vergünstigungen nicht profitieren kann, unterblieb bis anhin eine Kapitalaufnahme in der Schweiz.

1988 und 1989 fanden offizielle Kontakte zwischen Vertretern der schweizerischen Regierung und der IFC statt. Von seiten der IFC wurde dabei der Wunsch nach einem bevorzugten Zugang zum schweizerischen Kapitalmarkt geäußert. Die schweizerischen Vertreter erklärten sich bereit, eine Vereinbarung über die rechtliche Stellung der IFC in der Schweiz auszuarbeiten (vgl. Anhang 6). Dieses Abkommen ist nötig, weil die Vereinbarung mit der Weltbank die IFC als rechtlich selbständige Institution nicht einschliesst. Die Vereinbarung unterliegt zudem der parlamentarischen Genehmigung. Hierauf hätte nur verzichtet werden können, wenn die IFC über einen Sitz in der Schweiz verfügen würde. In diesem Fall hätte der Bundesrat das Uebereinkommen gestützt auf den Bundesbeschluss vom 30. September 1955 betreffend Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz (SR 192.12) in eigener Kompetenz abschliessen können.

2 Der Inhalt der Vereinbarung

Der Text über die rechtliche Stellung der IFC in der Schweiz entspricht weitgehend den mit der Weltbank und der EIB getroffenen Vereinbarungen (vgl. Botschaften des Bundesrates vom 9. Aug. 1951 über die rechtliche Stellung in der Schweiz der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BBl 1951 II 617, bzw. vom 16. Aug. 1972 betreffend eine Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Europäischen Investitionsbank in der Schweiz, BBl 1972 II 217).

Die ersten vier Artikel der beiliegenden Vereinbarung betreffen die Anerkennung der internationalen Rechtspersönlichkeit und der Handlungsfähigkeit der IFC (Art. 1), die Fälle, in

denen die IFC der Zuständigkeit schweizerischer Gerichte untersteht (Art. 2), die Verpflichtung der IFC, für Bankgeschäfte in der Schweiz die vorherige Genehmigung der Schweizerischen Nationalbank einzuholen (Art. 3) sowie die Befreiung der Vermögenswerte und Guthaben der IFC von gewissen Zwangsmassnahmen und anderen Beschränkungen sowie die Unverletzlichkeit der Archive (Art. 4).

Artikel 6 gewährt der IFC im Uebermittlungsdienst die gleichen Erleichterungen wie den übrigen in der Schweiz tätigen Institutionen der Vereinten Nationen.

In Artikel 7 wird den Beamten der IFC für ihre in dienstlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen die Immunität von der schweizerischen Gerichtsbarkeit zugesichert. Mit dieser Bestimmung wird die mögliche Errichtung eines Sitzes der IFC in der Schweiz in keiner Weise präjudiziert; zu diesem Zwecke müsste ein besonderes Sitzabkommen abgeschlossen werden. Artikel 8 legt das Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten fest.

Von hauptsächlicher Bedeutung für beide Vertragsparteien ist Artikel 5, der die steuerrechtliche Stellung der IFC umschreibt. Der IFC wird für die Festübernahme und die Platzierung von Obligationen (einschliesslich Notes) durch schweizerische Banken der gleiche Vorzugssatz bei der Umsatzabgabe ("Stempelsteuer") gewährt wie der Weltbank und der EIB (gegenwärtig je 1,5 ‰ des Entgelts). Absatz 2 von Artikel 5 befreit die IFC von der Verrechnungssteuer auf den Einkünften aus ihren in der Schweiz angelegten Kapitalien.

3 Auswirkungen

31 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Bundeskasse wird durch die Genehmigung dieser Vereinbarung nicht tangiert.

Die Vereinbarung hat keine Erhöhung des Personalbestandes zur Folge.

32 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

4 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist im Bericht über die Legislaturplanung 1987-1991 nicht angekündigt. Sie entspricht aber den im Bericht als Schwerpunkte genannten Zielen, die Bemühungen zur Verbesserung der Effizienz internationaler Organisationen zu unterstützen und die Entwicklungszusammenarbeit weiter auszubauen.

5 Verhältnis zum europäischen Recht

Die Vorlage tangiert das europäische Recht nicht.

6 Entwicklungspolitische Zielkonformität

Der vorgeschlagene Bundesbeschluss steht im Einklang mit dem Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), das in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Massnahmen zur Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel als eine der Formen postuliert, welche die Entwicklungszusammenarbeit annehmen kann.

7 Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage des Bundesbeschlusses bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen besitzt. Die Zu-

ständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Die Vereinbarung ist jederzeit auf ein Jahr kündbar. Sie sieht weder einen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor, noch führt sie eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbei. Der Bundesbeschluss ist daher nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung zu unterstellen.

3763

**Bundesbeschluss
über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts-
und handelspolitischen Massnahmen,
einschliesslich Entschuldungsmassnahmen,
im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit**

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹⁾ über die
internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1990²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Weiterführung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen
im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit wird ein Rah-
menkredit von 840 Millionen Franken bewilligt.

² Seine Laufzeit wird auf mindestens vier Jahre festgelegt, beginnend am 1. Ja-
nuar 1991, jedenfalls aber nicht, bevor die im vorangehenden Rahmenkredit für
wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen vorgesehenen Mittel verpflich-
tet sind.

³ Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Refe-
rendum.

3763

1) SR 974.0

2) BBl 1990 I 1649

Bundesbeschluss
betreffend die Vereinbarung über die rechtliche Stellung
der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1990¹⁾;
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz (Anhang 6) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, sie zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

3763

¹⁾ BBl 1990 I 1649

Rohstoffe

1 **Kompensation von Exporterlösausfällen**

Im Bereich der Ausgleichszahlungen für Exporterlösausfälle besteht kein multilaterales Instrumentarium, dem sich die Schweiz hätte anschliessen können. Bevor wir die in unserem dritten Rahmenkredit für derartige Zahlungen vorgesehenen 40 Millionen Franken einsetzen konnten, mussten wir deshalb Einsatzgrundsätze, Berechnungsmethoden und Ausführungskanäle festlegen, wobei bezüglich technischer Fragen eine enge Zusammenarbeit mit der Kommission der EG verwirklicht werden konnte.

In einer ersten Phase haben wir anschliessend insgesamt 15,8 Millionen Franken für die Kompensation der Exporterlösausfälle der Jahre 1986 und 1987 zugunsten von sechs afrikanischen Entwicklungsländern bewilligt, welche in den beiden erwähnten Jahren die grössten Ausfälle gegenüber der Schweiz auswiesen (vgl. Uebersicht). Für die Berechnung der einzelnen Beträge wurden die Regeln des Stabilisierungssystems der EG (STABEX) herangezogen. Die errechneten Verluste ergaben sich aus den im Vergleich zur vorhergehenden Vierjahresperiode gesunkenen Preisen oder Mengen der Rohstoffausfuhren.

Die Mittel wurden als nicht rückzahlbare Soforthilfe für die betreffenden Rohstoffe eingesetzt, wobei in erster Linie strukturelle Massnahmen zur Erhöhung der Produktivität, zur Diversifizierung und zur lokalen Weiterverarbeitung finanziert wurden. Wir wählten hiezu zwei verschiedene Ausführungskanäle: zum einen wurden sektorielle Anpassungsprogramme und -projekte der IDA kofinanziert, zum andern schlossen wir bilaterale Abkommen ab, welche die Kofinanzierung nationaler Entwicklungsprogramme ermöglichten.

Die für die Jahre 1986 und 1987 bewilligten Kompensationszahlungen verteilen sich wie folgt auf die begünstigten Länder:

Land	Produkte	Gesamtbetrag (1986 und 1987) Mio.Fr.	Form der Mittelverwendung
Sudan	Baumwolle Erdnüsse	3,5	IDA-Programm
Togo	Kakao	1,3	IDA-Programm
Uganda	Baumwolle Kaffee	1,3	IDA-Programm ¹⁾
Zentral- afrikan. Republik	Baumwolle Kaffee	1,9	IDA-Programm
Tansania	Baumwolle Kaffee	4,7	Bilaterales Abkommen ¹⁾
Tschad	Baumwolle	3,1	Bilaterales Abkommen
Total		15,8	

1) In Verbindung mit schweizerischer Zahlungsbilanzhilfe

Die verbleibenden Mittel, d.h. 24,2 Millionen Franken, werden auf ähnliche Weise für den Ausgleich von Exporterlösausfällen weiterer Länder sowie für Kompensationszahlungen an bereits begünstigte Staaten für das Jahr 1988 eingesetzt werden.

2 Aktuelle Marktinformation

Im Bestreben, auf spezialisierten Rohstoffmärkten mehr Transparenz zu schaffen und damit insbesondere die Exporterlöse der Entwicklungsländer zu erhöhen, schuf das Internationale Handelszentrum UNCTAD/GATT (ITC) unter dem Namen "Market News Service (MNS)" vor mehreren Jahren einen Marktinformationsdienst. Dieser bedient zurzeit folgende Produktgruppen: Schnittblumen, Gewürze, Früchte und Gemüse, Häute und Felle sowie Tropenholz. In Ergänzung unserer übrigen Massnahmen im Rohstoffbereich unterstützen wir diese Aktion seit 1985 mit jährlichen Beiträgen in der Grössenordnung von 0,5 Millionen Franken.

Es besteht nach wie vor ein grosses Bedürfnis an aktuellen und rasch verfügbaren Marktinformationen über die wichtigsten Märkte der vom MNS abgedeckten Produkte, dies vor allem, weil es dafür weder Börsen mit transparenten Preisbildungsmechanismen noch kommerzielle Datenvermittlungsdienste gibt. Dank elektronischer Uebermittlung gelangen die Informationen der spezialisierten Datenbank (Produktespezifikationen, Preise, Zolltarife, Einfuhrvorschriften, Markttrends usw.) an die angeschlossenen Exporteure und Importeure. Vor allem die kleineren Produzenten profitieren davon, sich rasch ein Bild über die Marktlage machen und ihre Produkte dort absetzen zu können, wo gerade die günstigsten Markt- und Preisverhältnisse herrschen. Bis heute haben sich über 210 Empfänger in rund 92 Entwicklungsländern dem System, das aufgrund seines Eigenfinanzierungskonzepts mit der Zeit weitgehend selbsttragend sein wird, angeschlossen.

3 **Waldbewirtschaftung im Amazonasgebiet**

An seiner vierten Tagung hat der Rat der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) beschlossen, ein integriertes Entwicklungsprojekt im Westen des Amazonas zu finanzieren. Die Schweiz beteiligt sich daran mit 220'000 Dollar (rund 0,35 Mio. Fr.). Brasilien, Japan, die Niederlande und der "World Wilde-Life Fund (WWF)" übernehmen den Rest der auf 3 Millionen Dollar veranschlagten Gesamtkosten. Langfristiges Ziel des sowohl von Umweltschutz- als auch von Handelskreisen unterstützten Projektes ist, die nachhaltige Waldnutzung in geeigneten Gebieten unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung zu propagieren und diese unter Berücksichtigung der gesamten verfügbaren, ökologisch nutzbaren Ressourcen in die globale Landnutzungspolitik der Region zu integrieren. Das dreiphasige Projekt beginnt mit der Erarbeitung einer der Region angepassten Methodologie zur Inventarerstellung, die für den Wald von Antinari im Gliedstaat Acre angewandt wird. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen der Vorbereitung konkreter Bewirtschaftungspläne. Ferner werden im Rahmen der ersten Phase verschiedene Seminare und Ausbildungskurse zugunsten der lokalen Partner durchgeführt. Man erhofft sich davon

namentlich eine weitere Verbreitung der Ergebnisse in den benachbarten Regionen Perus und Boliviens. Die zweite Phase des Projektes umfasst eine Studie über Holzprodukte und deren Vermarktungsmöglichkeiten, während die dritte Etappe die Aufstellung eines Investitionsprogrammes zum Gegenstand haben wird. An einem ähnlichen Projekt im benachbarten Bolivien beteiligt sich die Schweiz mit rund 0,5 Millionen Franken.

Handelsförderung zugunsten der Entwicklungsländer**1 Informations- und Beratungstätigkeit der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (SZH) zugunsten der Entwicklungsländer**

Das Mandat des Dienstes der SZH in Lausanne für die Förderung des Absatzes von Exportprodukten aus Entwicklungsländern wurde am 1. Januar 1989 erweitert: zu den beiden herkömmlichen Aufgaben dieses Dienstes, nämlich die Information hiesiger Importeure und die Beratung von Exporteuren in Drittweltstaaten, gesellt sich fortan eine direkte Unterstützung der Anstrengungen einzelner Entwicklungsländer zur Vermarktung ihrer Produkte. Drei diesbezügliche Aktionen sind zurzeit im Gang; sie betreffen die Förderung von Einfuhren aus Ruanda und den Philippinen sowie die Durchführung eines Seminars für Exporteure aus drei lateinamerikanischen Ländern, mit dem Ziel, eine engere Zusammenarbeit mit potentiellen schweizerischen Importeuren zu bewerkstelligen.

Wir haben ferner die Aktualisierung der viersprachigen Broschüre "How to Export to Switzerland" sowie die Herausgabe ihrer vierten Auflage finanziert.

1989 belief sich das Budget dieses Dienstes der SZH auf insgesamt 1,2 Millionen Franken.

2 Förderung des Absatzes von Exportprodukten aus Entwicklungsländern im Rahmen von ITC-Projekten

Der Bund finanziert drei Exportförderungsprojekte des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/GATT (ITC) in Honduras, Costa Rica und Ruanda. Diese Vorhaben bezwecken einerseits die Errichtung institutioneller Strukturen, die den Bedürf-

nissen des internationalen Handels angepasst sind und andererseits die Identifizierung nicht traditioneller Exportprodukte sowie deren Absatzförderung.

Eine im Mai 1989 vorgenommene Evaluation der Projekte in Honduras und Costa Rica zeitigte, wenn auch unterschiedliche, so doch im allgemeinen befriedigende Ergebnisse. So führte das 1984 in Angriff genommene Vorhaben in Honduras gemäss der Aussenhandelsstatistik des Landes zu erhöhten Exporten. In Costa Rica und Ruanda schreitet die institutionelle Komponente der Projekte rasch voran, wogegen jene der Hilfe an die Exportunternehmen mit einigen Monaten Verspätung auf den vorgesehenen Zeitplan erst Ende 1988 einsetzte. Die Kosten betragen 954'000 Dollar (rund 1,5 Mio. Fr. für 2¹/₂ Jahre) für das Vorhaben in Honduras, 588'000 Dollar (rund 900'000 Fr. für zwei Jahre) für das Projekt in Costa Rica und 1,7 Millionen Dollar (rund 2,6 Mio. Fr. für fünf Jahre) für jenes in Ruanda.

3 Beschaffungsverfahren und Lagerhaltung

Die dritte Phase zweier auf eine effizientere Gestaltung der Beschaffungsverfahren und der Lagerhaltung in Ruanda und Burundi abzielender ITC-Projekt wurde vom Bund finanziert. Diese Vorhaben beschlagen drei Tätigkeitsgebiete:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Importe, d.h. Vereinfachung der Gesetzes- und Verwaltungsstrukturen;
- Aus- und Weiterbildung der für die Versorgung und die Lagerhaltung Verantwortlichen sowie, auf Wunsch, Beratung einzelner Unternehmen;
- Aufbau von Informationsstellen zur Bestimmung der geeignetsten Lieferanten.

Die Hilfe an Ruanda und Burundi wird Ende 1990 eingestellt. Die in Ruanda erzielten Ergebnisse können als vorzüglich bezeichnet werden: das Land konnte seine Ausgaben für Importe um 10 Prozent senken, und zwar ohne Mengenverluste oder Qualitätseinbussen. In Burundi konnten wegen interner Widerstän-

de und der zum Teil durch einen Staatsstreich hervorgerufenen personellen Veränderungen in der Verwaltung die erwarteten Ergebnisse vorerst nicht erreicht werden. Dank einer Verlängerung des Projektes um 16 Monate und der Anstellung eines mit den lokalen Verhältnissen vertrauten Experten war es möglich, die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss dieses Vorhabens zu schaffen. Die Aufwendungen für das Programm in Ruanda betragen 636'000 Dollar (rund 1 Mio. Fr. für zwei Jahre), jene für das Vorhaben in Burundi 285'000 Dollar (rund 450'000 Fr. für 16 Monate).

4 UNCTAD: Beratungsdienst für Nahrungsmittelleinkäufe

Dieses 1978 in Angriff genommene, von der UNCTAD durchgeführte Projekt bietet Entwicklungsländern, die Nahrungsmittel, insbesondere Getreide und Oelsaaten, importieren, technische Einkaufsberatung. Diese Dienstleistung erlaubt es den betreffenden Staaten, namhafte Devisenbeträge einzusparen. Eine 1986 vorgenommene Evaluation ergab eine sehr günstige Kosten-Nutzen-Rechnung und empfahl die Fortführung des Vorhabens.

Durch unsachgemäßes Vorgehen beim Einkauf und mangelhafte Infrastrukturen entstehen Mehrauslagen sowie Verluste beim Transport und bei der Lagerung (u.a.), welche sich für die ins Projekt einbezogenen Länder nach zuverlässigen Schätzungen jährlich auf über zwei Milliarden Dollar belaufen und erheblich reduziert werden könnten.

Seit Mitte 1988 beteiligt sich der Bund mit 1'094'100 Dollar (rund 1,7 Mio. Fr.), verteilt auf fünf Jahre, an der Schlussphase dieses Projektes. Es ist vorgesehen, dass nach deren Beendigung die Mehrzahl der Aktivitäten im Rahmen des Vorhabens von den Begünstigten selbst finanziert werden.

Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel für die Industrialisierung

1 UNIDO-Büro in Zürich und damit verbundene Finanzierungs-Fazilitäten

Das UNIDO-Büro in Zürich wurde 1978 errichtet. Sein Mandat wurde 1985 um fünf Jahre, d.h. bis zum Frühjahr 1990, verlängert. Die Kosten hiefür betragen 3,3 Millionen Franken.

Die Institution hat zur Aufgabe, Unternehmen in Entwicklungsländern bei der Ermittlung schweizerischer Partner für Investitionen und Technologietransfers beizustehen. Die UNIDO in Wien, Banken und Unternehmer in Drittweltstaaten, aber auch in unserem Lande, unterbreiten dem Büro Projektvorschläge. Oberstes Ziel ist, möglichst rasch persönliche Kontakte zwischen potentiellen Partnern herzustellen.

Das Büro führt ferner das sog. Delegiertenprogramm durch. Dieses hat zum Zweck, Mitarbeiter von Institutionen der Investitionsförderung aus Entwicklungsländern, die einen ein- bis zweijährigen Lehrgang in der Schweiz absolvieren und für vorzügliche Industrialisierungsvorhaben hiesige Partner zu ermitteln suchen, in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. An diesem Programm haben namentlich Delegierte aus China, Thailand, Uruguay und Tunesien sowie Vertreter der "African Project Development Facility" teilgenommen. Seine Finanzierung ist bis zum Frühjahr 1990 gewährleistet. Seit 1985 beliefen sich die Kosten auf 1,2 Millionen Franken.

Um exportorientierten "Joint ventures" beizustehen, wurde dem UNIDO-Büro ein Exportberater des ITC zugeteilt. Diese sowohl institutionell (operationelle Zusammenarbeit zweier internationaler Organisationen) als auch konzeptuell (direkte Hilfe an Unternehmen) völlig neue Initiative ist insofern besonders

interessant, als sie erlaubt, die Realisierungsaussichten von exportorientierten Investitionsvorhaben in Entwicklungsländern zu verbessern.

2 Beratungs- und Vermittlungsdienste

Das Büro "Technology for the People" in Genf bezweckt die Erleichterung der Uebertragung von Technologien und Kenntnissen kleinerer und mittlerer schweizerischer Betriebe an Unternehmen in Asien. Zur Erreichung dieses Zieles vermittelt "Technology for the People" Kontakte zwischen hiesigen und asiatischen Firmen, dies aufgrund von Begehren, die zur Hauptsache aus den in dieses Programm einbezogenen sechs Staaten, nämlich Pakistan, Indien, Sri Lanka, Bangladesh, Thailand und Indonesien, stammen. 1988 begaben sich ausserdem schweizerische Unternehmer in drei dieser Länder, um direkte Kontakte mit potentiellen Partnern herzustellen.

Im Herbst 1987 ergab eine Bestandesaufnahme der Tätigkeiten, welche "Technology for the People" in Ausführung unseres Mandates abwickelt, befriedigende Ergebnisse. Wir haben daher beschlossen, diesem Büro während weiteren zwei Jahren unsere Unterstützung zu gewähren. Die damit eingegangene finanzielle Verpflichtung entspricht einem Betrag von 750'000 Franken.

3 Förderung der Ausfuhr von Lederwaren aus Indien und Aegypten

Auf Ansuchen der indischen Regierung haben wir uns 1983 bereit erklärt, ein Technologietransfer-Projekt für Lederwaren zu finanzieren. Eine schweizerische Schuhfirma, die ihre Kenntnisse unentgeltlich zur Verfügung stellte, wurde 1984 mit der Durchführung des Projektes betraut. Dieses umfasst, im Einverständnis mit den indischen Behörden, drei Elemente: die Ausbildung auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle, die Herstellung von Ledersohlen sowie das Erlernen der modernen Orthopädietechnik. Die zweite Phase des Vorhabens ging 1989 zu Ende; die erzielten Ergebnisse wurden von allen Beteilig-

ten als befriedigend bezeichnet. Die Projektkosten beziffer-
ten sich auf rund 600'000 Franken.

Der Erfolg dieses Vorhabens hat uns bewogen, nach anderen an
einer derartigen Aktion interessierten Ländern Ausschau zu
halten. In Zusammenarbeit mit der gleichen schweizerischen
Firma konnte in Aegypten unter der Aegide der UNIDO ein ähn-
liches Projekt in die Wege geleitet werden. Seine Zielsetzung
bestand in der Wiederinstandstellung einer Schuhfabrik, deren
Produktion in qualitativer Hinsicht exportfähig gestaltet
werden soll. Um die angewandten Methoden und erzielten Ergeb-
nisse auf andere Unternehmen übertragen zu können, organi-
sierte die UNIDO ein Seminar. Zudem erklärte sich die ägypti-
sche Schuhfabrik - im Interesse der Verbreitung der übertra-
genen Technologie an alle einschlägigen dortigen Unternehmen
- bereit, Praktikanten ihrer Konkurrenz einzustellen. Unsere
finanziellen Aufwendungen für dieses Projekt beliefen sich
auf 406'800 Dollar (rund 630'000 Fr.).

4 Beitrag an die Programme der Internationalen Finanz- Corporation (IFC)

Die der Weltbank angegliederte IFC wurde 1956 mit dem Zweck
gegründet, die wirtschaftliche Entwicklung durch die Förde-
rung von Investitionen im Privatsektor zu beleben. Die Insti-
tution hat eine Reihe origineller Konzepte und Programme ent-
wickelt. Der Bund beteiligt sich an verschiedenen unter ih-
nen, so namentlich am Beratungsdienst für ausländische Inve-
stitionen, an der "Africa Project Development Facility" sowie
an der "African Management Services Company". Unsere ersten
Beiträge an diese drei Programme betragen je 500'000 Dollar
(je rund 800'000 Fr.).

Der Beratungsdienst für ausländische Investitionen, der von
IFC und MIGA gemeinsam aufgebaut wird, ist den Entwicklungs-
ländern bei der Gestaltung ihrer Politik und des institutio-
nellen Rahmens für die Förderung und Regulierung ausländi-
scher Direktinvestitionen auf Wunsch behilflich.

Die 1986 geschaffene "Africa Project Development Facility" zielt darauf ab, die Qualität der industriellen Projekte in Afrika zu verbessern und Finanzmittel für deren Durchführung bereitzustellen. Im Laufe der beiden ersten Jahre ihres Bestehens hat diese Dienstleistung rund 30 Projekte, die Investitionen im Gesamtbetrag von über 33 Millionen Dollar auslösten, ermöglicht.

Der von der "African Management Services Company" angebotene Beistand bezieht sich auf die Führung afrikanischer Unternehmen sowie auf die praktische Ausbildung ihrer leitenden Angestellten. Diese Dienstleistung wurde im April 1989 eingeführt; ihre Auswirkungen lassen sich noch nicht beurteilen.

UEBERSICHT UEBER GROSSERE PROJEKTE IN DEN BEREICHEN ROHSTOFFE, HANDELSFOERDERUNG UND INDUSTRIALISIERUNG

(inklusive einzelne aus dem Restbetrag des zweiten Rahmenkredites finanzierte Projekte)

Empfängerland bzw. -region	Exekutiv- agentur	Programm / Projekt	Budget (in 1000 Fr.)	Beginn	Dauer
<u>Rohstoffe</u>					
Interregional	ITC	Projektvorbereitungs-Fonds	400	Jan. 1987	18 Monate
Interregional	ITC	Kaffee: Seminarien über die Vermarktungstechnik	930	Jan. 1988	3 Jahre
Interregional	ITC	Kakao: Seminar über die Vermarktungstechnik	232	Jan. 1988	1 Jahr
Interregional	ITC	Baumwolle: Seminar über die Vermarktungstechnik	232	Jan. 1988	1 Jahr
Interregional	ITC	Marktinformations-Dienst (Kofinanzierung)	1'825	Jan. 1988	4 Jahre
Malaysia	ITTO	Verbesserung der Waldbewirtschaftungs-Methoden	422	Juli 1988	3 Jahre
Indonesien	ITTO	Aufforstung der vom Feuer zerstörten Wälder in East Kalimantan	585	Juni 1988	1 Jahr
Brasilien	ITTO	Rationelle Bewirtschaftung des amazonischen Waldes im Staat Acre	341	Jan. 1989	4 Jahre
Interregional	ICI	Absatzförderung von Baumwolle	562	Jan. 1989	2 Jahre
Bolivien	ITTO	Rationelle Bewirtschaftung der Wälder von Chlmanes	570	Juli 1989	3 Jahre
<u>Handelsförderung zugunsten der Entwicklungsländer</u>					
Honduras	ITC	Exportförderung (2. Phase)	1'479	Mai 1987	3 Jahre
Costa-Rica	ITC	Exportförderung	912	Juni 1987	2 Jahre
Ruanda	ITC	Exportförderung	2'627	Juni 1987	5 Jahre
Interregional	SZH	Importförderungsdienst	1'775	Jan. 1988	2 Jahre
Interregional	UNCTAD	Verbesserung der Zollstatistik-Erfassung	620	Jan. 1988	2 Jahre

Empfängerland bzw. -region	Exekutiv- agentur	Programm / Projekt	Budget (In 1000 Fr.)	Beginn	Dauer
Interregional	ITC	Effizientere Gestaltung der Einfuhrpraxis (Finanzierung eines Beraters)	754	Sep. 1987	3 Jahre
Ruanda	ITC	Effizientere Gestaltung der Einfuhrpraxis (3. Phase)	985	Juni 1988	2 Jahre
Burundi	ITC	Effizientere Gestaltung der Einfuhrpraxis (Verlängerung 2. Phase)	450	Jan. 1989	16 Monate
Asien	ITC	Ausbildung über die Technik der Exportfinanzierung	2'582	Jan. 1989	4 Jahre
Interregional	UNCTAD	Verbesserungen im Nahrungsmittel-Einkauf	1'695	Juli 1988	5 Jahre
Interregional	UNCTAD	Technische Hilfe: Zollpräferenzen	212	Juli 1988	18 Monate

Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel für die Industrialisierung

Asien	ITC	Förderung von exportorientierten "Joint ventures"	1'255	Jan. 1987	41 Monate
Interregional	UNIDO	Investitionsförderungsdienst	3'333	Juni 1985	5 Jahre
Interregional	UNIDO	Delegiertenprogramm zur Förderung der Industrialisierung	1'268	Juni 1985	5 Jahre
Asien	TFTP	Erleichterung des Technologietransfers an 6 asiatische Länder	750	Mai 1988	2 Jahre
Afrika	APDF	Beteiligung an der "Africa Project Development Facility"	775	Nov. 1986	3 Jahre
Afrika	AMSCO	Beteiligung an der "African Management Services Company"	775	Apr. 1989	3 Jahre
Interregional	FIAS	Beteiligung am Beratungsdienst für ausländische Investitionen	775	März 1989	2 Jahre
Interregional	IFC	Treuhandfonds für Konsultanten für Machbarkeitsstudien	465	Apr. 1989	3 Jahre
Interregional	UNIDO	Standardisierung von kleinen Elektrizitätswerken	248	Feb. 1987	2 Jahre
Indien	Privatun- ternehmen	Technologietransfer an die indische Schuhindustrie	601	Juli 1987	2 Jahre
Asien/Latein- amerika	UNIDO	Seminarien über Fragen des Schienenverkehrs (Kofinanzierung)	150	Sep. 1987	2 Jahre
Aegypten	UNIDO	Instandstellung einer Schuhfabrik	630	Mai 1988	18 Monate
Interregional	IDLI	Investitionsseminar für Juristen aus Entwicklungsländern	77	Dez. 1988	8 Monate

Anhang 4Mischkredite¹⁾

Uebersicht	Inkraft- treten	Betrag Bundes- anteil	in Mio. Fr. Banken- anteil	Total	Stand der Verpflich- tung am 31.12.89 in %
AFRIKA					
Kamerun I	1981	10,0	10,0	20,0	95
Kamerun II	1985	24,0	36,0	60,0	41
Aegypten II	1984	30,0	60,0	90,0	98
Kenia	1981	10,0	10,0	20,0	79
Marokko	1982	17,6	37,4	55,0	72
Senegal	1980	12,4	12,4	24,8	100
Tunesien II	1986	21,0	39,0	60,0	23
Zimbabwe I	1981	7,7	11,5	19,2	100
Zimbabwe II	1982	10,6	10,6	21,2	100
Zimbabwe III	1989	10,5	19,5	30,0	20
BOAD ²⁾	1984	10,0	10,0	20,0	1
ASIEN					
China I	1985	40,0	40,0	80,0	94
China II	1987	40,0	60,0	100,0	67
Indien	1984	40,0	60,0	100,0	46
Indonesien	1986	51,0	102,0	153,0	100
Jordanien	1986	20,0	40,0	60,0	25
Pakistan	1987	31,5	58,5	90,0	35
Philippinen	1989	24,0	36,0	60,0	1
Sri Lanka	1979	15,7	15,7	31,4	100
Thailand I	1979	12,8	38,2	51,0	100
Thailand II	1985	21,5	43,0	64,5	85
LATEINAMERIKA					
Kolumbien	1986	7,4	14,8	22,2	100
Guatemala	1989	14,0	21,0	35,0	0
Honduras	1981	16,0	16,0	32,0	100
Total		497,7	801,6	1299,3	66

1) Ohne Mischkredite Aegypten I und Tunesien I, welche vor der Einführung von Rahmenkrediten abgeschlossen wurden.

2) Westafrikanische Entwicklungsbank

I. Afrika**1 Mischkredit Aegypten II**

(vgl. Botschaft RK III, BBl 1986 I 1372)

Der zweite Mischkredit zugunsten Aegyptens war Ende 1989 nahezu vollständig verpflichtet. Finanziert wurden Projekte im Bereich der Infrastruktur (Brückenbau, Asphaltmaschinen, Rehabilitation von Gasturbinen) sowie der Textil- und Lebensmittelindustrie (Anlagen zur Herstellung von Teigwaren auf Reisbasis). Die Zusammenarbeit mit den aegyptischen Behörden hat sich gut eingespielt. Die Erfahrungen mit den lokalen Projektträgern sind insgesamt positiv und erleichtern eine speditive Projektrealisierung.

Der Bau des in der Botschaft RK III ausführlich beschriebenen Hüttenwerkes ist so weit gediehen, dass 1990 mit der Betriebsaufnahme gerechnet werden kann. Die im Projekt eingeschlossene Ausbildung und technische Unterstützung wurde verstärkt, um den komplexen Bau und Betrieb optimal bewältigen zu können. Trotzdem traten Verzögerungen ein, bedingt vor allem durch ungenügende Koordination der verschiedenen beteiligten Partner (ägyptischer Projektträger, lokale Bauunternehmen, schweizerische Lieferfirmen). Wir haben deshalb einen spezialisierten Konsulenten mit einer entsprechenden Beratung und Unterstützung betraut.

2 Mischkredit Kamerun II

(vgl. Botschaft RK III, BBl 1986 I 1374)

Kamerun erfüllte beim Abschluss des zweiten Mischkredites im Jahre 1985 wirtschaftlich und von der finanziellen Lage her die Voraussetzungen als Empfänger einer solchen Finanzhilfe. Bereits bei der Abwicklung des ersten Mischkredites hatte sich jedoch gezeigt, dass das Potential an ausführbaren Projekten klein ist und die Projektträger in der Regel einer Unterstützung bei der Vorbereitung entwicklungspolitisch prioritärer Vorhaben bedürfen. In dieser Erkenntnis stellte

die Schweiz Kamerun während der Implementierung des ersten Kredites einen nicht rückzahlbaren Betrag von 2 Millionen Franken zur Durchführung von Vorinvestitionsstudien und Vorabklärungen zur Verfügung.

Dieser Fonds ermöglichte die Förderung einer Anzahl entwicklungspolitisch guter Projekte, zu deren anschliessenden Finanzierung sich der Mischkredit aber nicht immer als das ideale Mittel erwies. Eine Reihe dieser Projekte liegen nämlich in Bereichen der sozialen Infrastruktur mit relativ hohen Lokalkostenanteilen und betreffen zum Teil auch Anlagen, bei denen die komparativen Vorteile der schweizerischen Industrie nicht überall offensichtlich sind.

Diese suboptimale Selektion der Projekte ergab sich teilweise aus den vom Partnerland uns gegenüber vertretenen Prioritäten, zum Teil aber auch als Folge des hohen Interesses schweizerischer Beraterfirmen im Bereich der Ausbildung und der sozialen Infrastruktur. Nach dem Rückzug der DEH aus Kamerun und deren - aufgrund des Entwicklungsstandes - folgerichtigen Ablösung durch das Bundesamt für Aussenwirtschaft standen nur mehr der Vorinvestitionsfonds sowie Mischfinanzierungen zur Verwirklichung solcher Vorhaben, deren Priorität angesichts der hohen Bedürfnisse gegeben war, zur Verfügung. Die unvorhersehbare, rasche Verschlechterung der Wirtschafts- und Verschuldungslage im Laufe der letzten Jahre beeinträchtigt nun einen raschen Abschluss dieser Projekte zuzätzlich.

Nach einer Zwischenevaluation der ersten Etappe des Projektes zur Ausbildung kamerunesischer Baufachleute, die vielversprechende Ergebnisse zeitigte, erklärten wir uns bereit, dieses Vorhaben während weiterer zwei Jahre zu finanzieren. Von einzelnen kleineren Projekten abgesehen, ist der Rest des Kredites für den Bau der Wasserversorgung von zwölf Kleinstädten reserviert. Das uns von der kamerunesischen Regierung ursprünglich zur Finanzierung unterbreitete Projekt basierte auf einer Einheitslösung (Oberflächenwasser, Schnellfilter), welche wir als nicht optimal beurteilten. Wir verlangten deshalb das Studium von Varianten (Grundwasser, Quellwasser,

Langsamfilter) sowie die Ueberprüfung der vorgesehenen Dimensionierung der Anlagen, die uns zu gross erschien.

Diese Empfehlungen führten zu langwierigen Verhandlungen mit Kamerun und der schweizerischen Ingenieurunternehmung, so dass sich die Realisierung des Vorhabens erheblich verzögern wird.

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat im übrigen anhand der Beispiele Kamerun und China die schweizerische Mischkreditpraxis einer eingehenden Prüfung unterzogen (vgl. Bericht der Geschäftsprüfungskommission).

3 Mischkredit Kenia

(vgl. Botschaft RK III, BBl 1986 I 1381)

Der 1981 in Kraft getretene Kredit wird über die kenianische Bank für industrielle Entwicklung abgewickelt. Diese hat zu Beginn der achtziger Jahre eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der privaten Industrie gespielt. So wurden mit dem Mischkredit über diese Bank Projekte in folgenden Bereichen unterstützt: Herstellung von Kunstfasern, Färben von Leinen, Fabrikation medizinischer Watte, Schweissen von Konservendbüchsen, Herstellung von Briketts aus Abfallprodukten (Sägespänen). Finanziert wurde ebenfalls Uebermittlungs- und Telekommunikationsmaterial für die nationale Elektrizitätsgesellschaft.

In Folge des veränderten wirtschaftlichen Umfeldes des Landes ist die Auswahl an erfolgversprechenden Projekten, welche ausreichend hohe Erträge zur Amortisation von ausländischen Krediten erlauben, zurückgegangen. Aus diesem Grund sind heute erst rund 80 Prozent des Kredites verpflichtet. Durch regelmässige Kontakte mit der Bank, den Behörden Kenias sowie mit Industrievertretern versuchen wir, den Kredit optimal abzuschliessen. Ein weiteres Textilprojekt konnte gutgeheissen werden; zudem wird gegenwärtig die Möglichkeit geprüft, neben der Industrie auch den öffentlichen Sektor vermehrt zu berücksichtigen.

4. Mischkredit Marokko

(vgl. Botschaft RK III, BBl 1986 I 1384)

Wie in der Botschaft zum RK III dargelegt, ergaben sich bei der Abwicklung des Kredites über die "Banque du Maroc" insofern Schwierigkeiten, als die zur Beurteilung der Projekte erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht wurden.

Nachdem wiederholte Interventionen nicht den gewünschten Erfolg zeitigten, wurde der Kredit zwischen März 1985 und August 1987 suspendiert. Seither wird ein Teil davon von der "Banque nationale de développement économique", die Projekte im Privatsektor finanziert und über für deren Ausarbeitung kompetentes Personal verfügt, betreut. Inzwischen ist ein grösseres Spinnereiprojekt genehmigt worden. Zudem ist die Vorbereitung verschiedener Vorhaben im öffentlichen Sektor (z.B. Fernmeldewesen) so weit gediehen, dass ihre Finanzierung mit dem Mischkredit geprüft werden kann.

5 Mischkredit Tunesien II

Ziel des Kredites war ursprünglich, über lokale Industriebanken vor allem Vorhaben im Privatsektor zu finanzieren. So wurden in Kofinanzierung mit der IFC der Weiterausbau und die Modernisierung einer Weberei unterstützt, mit der wir bereits unter dem ersten Kredit zusammenarbeiteten.

Die geltende Regelung in Tunesien sieht vor, dass diese Industriebanken - und nicht mehr der Staat - das Wechselkursrisiko tragen müssen. Dies hat nun immer mehr zur Folge, dass die Banken kaum mehr auf Kredite in Schweizerfranken zurückgreifen. Ausserdem haben private Firmen einen relativ leichten Zugang zu kommerziellen Krediten, deren Verwendung nicht mit den Auflagen einer Projektprüfung verbunden ist.

Wir haben daher mit Tunesien Gespräche aufgenommen, um zu erreichen, dass die Mittel auch im öffentlichen Sektor eingesetzt werden können. Verschiedene Vorhaben sind zurzeit in Prüfung.

6 Mischkredit Zimbabwe III

Nachdem eine Ueberprüfung der aus den beiden ersten Mischkrediten finanzierten Projekte (vgl. Botschaft RK III, BBl 1986 1394) ein positives Bild ergab, konnte mit Zimbabwe 1989 eine weitere Kreditlinie in Kraft gesetzt werden. Eine ausführliche Liste von Projekten im öffentlichen und im privaten Sektor liegt für den ganzen Kreditbetrag vor, so dass mit einer zügigen Verpflichtung zu rechnen ist. Insbesondere von Seiten der lokalen Privatindustrie besteht ein grosses Interesse an diesem Kredit. Das Hauptgewicht liegt dabei auf der Modernisierung und Rehabilitation bestehender, seinerzeit von der Schweiz für die Textil- und Agroindustrie gelieferten Anlagen, wobei verschiedene Projekte bereits genehmigt werden konnten.

7 Mischkredit Westafrikanische Entwicklungsbank (BOAD)
(vgl. Botschaft RK III, BBl 1986 I 1398)

Es handelt sich um den ersten Mischkredit, der an eine regionale Entwicklungsbank und nicht an eine Regierung vergeben wurde. Die Gründe, weshalb der Kredit bisher nicht beansprucht wurde, sind vielfältig: die Wirtschaftslage der Mitgliedländer der BOAD hat sich in den letzten Jahren stark verschlechtert, die Kreditnachfrage ist verflacht, wobei die Bedingungen des schweizerischen Kredites der neuen Situation nur mehr bedingt angepasst sind. Durch die vorgesehene Umwandlung der noch in Kreditform vergebenen Bundestranche in ein Geschenk, wird eine Verbesserung dieser Bedingungen erzielt werden können. Ausserdem versuchen wir gegenwärtig in Zusammenarbeit mit der Bank und schweizerischen Unternehmen mögliche Projekte zu identifizieren.

II. Asien

1 Mischkredit China I und II

(vgl. Botschaft RK III, BBl 1986 I 1399)

Die mit dem ersten Mischkredit finanzierten Projekte dienten vor allem der Modernisierung von Anlagen, mit dem Ziel, die Qualität der Produktion zu verbessern und das Angebot zu erweitern. Sie betrafen folgende Zweige: Textilindustrie (7 Projekte), Mühlen (5 Projekte), Werkzeugmaschinen (2 Projekte), Uhren (1 Projekt), Druckereifarbstoffe (1 Projekt), Fernmeldewesen (6 Projekte), Gesundheitsdienst (3 Projekte).

Aufgrund der Erfahrungen bei der Projektauswahl im Rahmen des ersten Mischkredites wurde die Verwendung des zweiten Kredites etwas anders ausgerichtet:

- Anzahl Projekte: aus Effizienzgründen drängte sich eine gewisse Konzentration auf, die uns dazu führte, die eine Hälfte des Mischkredites für ein grösseres Projekt und die andere für mehrere kleinere Investitionen bereitzustellen.
- Auswahl der Sektoren: den Bedürfnissen Chinas entsprechend wurden neben dem Textil-, dem Mühlensektor und dem Fernmeldewesen auch die Bereiche Energie, Eisenbahnen und Umweltschutz in den Mischkredit einbezogen.
- Innerhalb der verschiedenen Sektoren wird eine grössere geographische und branchenspezifische Konzentration angestrebt.

Ein Vorhaben im Textilsektor (Ersatz einer seit 30 Jahren bestehenden Stapelfaseranlage in Jiujiang) ist bereits im Bau. Drei Projekte (Giessereianlage, HF-Produktionsanlage, Salzerzeugung) wurden geprüft und genehmigt. Verhandlungen mit schweizerischen Lieferanten stehen vor dem Abschluss. Das gleiche gilt für ein Mehrzweckprojekt im Mühlensektor (Mühlen, Müllereiausbildungs- und -servicezentrum, Technologietransfer). Ausserdem ist eine Investition für eine Produk-

tionsanlage für kleine Elektromotoren (Lieferung von Werkzeugmaschinen) in Ausarbeitung.

Die in einem frühen Stadium der Projektvorbereitung erzielte Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Projektträgern in China, der schweizerischen Industrie und den von uns eingesetzten Expertenteams hat sich sehr bewährt. Sie erlaubte, solide Grundlagen für die Projektprüfung zu erarbeiten und allfällige Aenderungsvorschläge oder Auflagen, welche für einen positiven Finanzierungsentscheid die Voraussetzung bildeten, rechtzeitig einzubringen. Zudem konnten Projekte, die wenig prioritär schienen, erkannt und von einer Mischkreditfinanzierung ausgeschlossen werden, bevor die Projektpartner weitgehende Vorarbeiten ausgeführt hatten. Bei der Ausgestaltung der Vorhaben wurden vor allem Fragen der Arbeitsbeschaffung, der Verarbeitung von lokalen Ressourcen, der Ausbildung sowie des Umweltschutzes behandelt.

Die am Schluss von Ziffer 2 (Kamerun) erwähnte, von der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates in Auftrag gegebene Ueberprüfung des Instrumentes der Mischkredite schloss als Fallbeispiel (Desk-Studie) auch die beiden Mischkredite an China ein. Wir verweisen Sie auf den entsprechenden Bericht der Kommission.

2 Mischkredit Indien

(vgl. Botschaft RK III, BBl 1986 I 1402)

Während die Ausnützung des Mischkredites vorerst nur zögernd erfolgte, ist seit rund zwei Jahren eine Beschleunigung festzustellen. Zum einen führten die in der Botschaft zum RK III erwähnten Massnahmen zum Erfolg: Ueber die indische Industriebank ICICI wurden bisher Gesuche im Gesamtbetrag von 11 Millionen Franken zur Finanzierung kleinerer Lieferungen zugunsten des privaten Industriesektors bewilligt (drei betreffen die Textilindustrie, zwei die Holzverarbeitende Industrie, je eines die Stahl- und die Kabelindustrie). Im öffentlichen Sektor wurde ein Fernmeldeprojekt im Umfang von gut 3 Millionen Franken abgewickelt.

Zum anderen wurden indischerseits neue Vorschläge eingereicht. So wurden 20 Millionen Franken für den Ausbau zweier indischer Radiostationen aufgewendet, der der Sicherstellung und Verbesserung der landesweiten Information dient. Ein umfangreiches Vorhaben (40 Mio. Fr.) betrifft die Modernisierung der Stahlindustrie. Gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland und Finnland beteiligt sich die Schweiz am Ausbau des Stahlwerkes in Durgapur (West-Bengalen), das damit in der Lage sein wird, seine Wirtschaftlichkeit entscheidend zu verbessern. Bei der Prüfung des Projektes, für die wir externe Konsulenten beizogen, wurde u.a. grosses Gewicht auf eine angemessene Behandlung der Umweltaspekte und der energietechnischen Fragen gelegt. Schliesslich ist gegenwärtig ein Programm zur Modernisierung der staatlichen Textilindustrie (rund 20 Mio. Fr.) in Abklärung.

Mitte 1989 wurden 14 im staatlichen Industriesektor abgewickelte Projekte überprüft; diese Bestandesaufnahme führte zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die finanzierten Projekte sind - mit Ausnahme eines Vorhabens, das sich noch im Stadium der Verwirklichung befindet - abgeschlossen und mit Erfolg in Betrieb genommen worden.
- Die indische Industrie hat heute relativ leichten Zugang zu privaten Bankmitteln; sie ist also nicht mehr unbedingt von Finanzierungen zu Vorzugsbedingungen abhängig, obwohl Indien andererseits aufgrund seines Entwicklungsstandes nach wie vor konzessionelle Kredite benötigt.
- Zwischen Finanzierungsantrag und Lieferung einer Anlage verstrichen durchschnittlich 22 Monate. Davon entfielen vier Monate auf die Prozeduren in der Schweiz, die mit der Mischkreditfinanzierung zusammenhängen (Projektprüfung durch das BAWI, Zustimmung der ERG und der Banken). Die für die Prüfung der Vorhaben aufgewendete Zeit kann zum Teil noch verkürzt werden, sofern die indische Regierung die Finanzierungsgesuche ausreichend dokumentiert. Fehlende Unterlagen erforderten oft langwierige Rückfragen.

3 Mischkredit Jordanien

(vgl. Botschaft RK III, BBl 1986 I 1406)

Wir genehmigten bisher drei Projekte. Beim ersten Vorhaben handelt es sich um die Lieferung von Vermessungsgeräten für das Landwirtschaftsministerium, das zweite betrifft den Fernmeldesektor. Ziel des dritten Vorhabens ist der Bau einer Entladeanlage für Getreide im Hafen von Aqaba.

Die in der Botschaft zum RK III erwähnten Vorhaben wurden nicht verwirklicht, zum Teil, weil die entsprechenden Lieferaufträge nicht an die schweizerische Industrie gingen, zum Teil, weil Projekte seitens Jordaniens nicht weiterverfolgt wurden (thermisches Kraftwerk Aqaba).

Wirtschaftlich durchläuft Jordanien gegenwärtig eine schwierige Phase. Die hohe Verschuldung sowie der starke Investitionsrückgang lassen die Abwicklung von wirtschaftlich und finanziell tragfähigen Vorhaben immer schwieriger werden. Rehabilitationsprojekte dürften in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Wir klären zurzeit ab, ob der Kreditsaldo dafür verwendet werden kann. Zudem prüfen wir die Möglichkeit von Kofinanzierungen mit der Weltbank.

4 Mischkredit Pakistan

Der Mischkredit dient der Finanzierung prioritärer Projekte im staatlichen Elektrizitätssektor (Kreditzuteilung: 40 Mio. Fr.) und im Privatsektor (50 Mio. Fr., davon 40 Mio. Fr. für die Textilindustrie). Von den acht bisher bewilligten Projekten entfallen sechs auf die Stromübertragung und zwei auf die private Textilindustrie.

Der Energiesektor Pakistans weist einen grossen Nachholbedarf auf. Netzüberlastungen führen häufig zu Stromausfällen. Die Projekte der staatlichen Energiebehörde (WAPDA) geniessen daher hohe Priorität. Der Mischkredit wird im Rahmen der vierten und fünften Weltbankkredite zugunsten des Energiesektors verwendet.

Die private Textilindustrie leistet den bedeutendsten Beitrag an die Exporte Pakistans. Um international konkurrenzfähig zu bleiben, sind vor allem im Webereibereich Modernisierungen erforderlich, wofür Mischkreditmittel eingesetzt werden. Diese werden über die pakistanische Industrie-Kreditbank (PICIC) vergeben, die uns ihre eigenen Evaluationsberichte zustellt, was die Projektprüfung erleichtert. Vor der Zuteilung der beträchtlichen Mischkreditmittel an die Textilindustrie haben wir eine Studie dieses Sektors in Auftrag gegeben. Diese Arbeit bezeichnete u.a. den Webereibereich als für Ausbau und Modernisierungen prioritär.

Nach gewissen Anfangsschwierigkeiten der lokalen Partner bei der Vorbereitung der Projektanträge hat sich die Zusammenarbeit gut eingespielt. In beiden Zielbereichen besteht ein grosser Finanzierungsbedarf für Vorhaben, bei denen die schweizerischen Lieferanten komparative Wettbewerbsvorteile besitzen.

5 Mischkredit Philippinen

Die dem Abkommen beigelegte Projektliste sieht einerseits Vorhaben im staatlichen Infrastrukturbereich (Elektrizitätsversorgung, Transport) und andererseits solche zugunsten der Privatindustrie vor. Ende 1989 waren zwei Projekte in Vorbereitung; sie betreffen die Lieferung von Gasturbinen als Ersatz für ausgefallene Anlagen sowie Beratungsdienste im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnsystems in Manila. Im Privatsektor steht eine Anlage für die Verarbeitung von Ramifasern zur Diskussion.

6 Mischkredit Thailand II

(vgl. Botschaft RK III, BB1 1986 I 1413)

Während die Projekte mit der thailändischen Elektrizitätsbehörde (EGAT) abgeschlossen werden konnten, wurden die der thailändischen Industriebank (IFCT) für den Privatsektor zugeordneten Mittel (15 Mio. Fr.) nicht verwendet. Der Grund

liegt darin, dass sich private Industrien heute auf dem Finanzmarkt zu einfacheren Bedingungen finanzieren können als sie die IFCT anbietet. Auf Antrag der zuständigen thailändischen Stellen werden wir daher die der IFCT zugeteilten Mittel für den öffentlichen Sektor verwenden.

Thailand hat heute insbesondere im privaten Bereich leicht Zugang zu den internationalen Finanzmärkten. Von Bedeutung sind Mischkredite nach wie vor für die Realisierung prioritärer Infrastrukturvorhaben, nicht zuletzt deshalb, um die Chancen wettbewerbsfähiger Angebote unserer Industrie wahren zu können.

Die Kreditabwicklung über eine Organisation wie die EGAT, die in der Lage ist, Projekte sorgfältig vorzubereiten und effizient abzuwickeln, hat sich als positiv erwiesen.

III. Lateinamerika

I Mischkredit Guatemala

Es handelt sich um einen Sektorkredit, der ausschliesslich für die Stromversorgung des Landes eingesetzt wird. Die Hauptgründe für diese Projektauswahl sind: Priorität des Elektrizitätssektors (die Stromversorgung ist eine wichtige Komponente der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung), vielfältiges Projektspektrum innerhalb dieses Bereiches (Verbesserung der Stromerzeugung und -verteilung), breite Basis für wettbewerbsfähige Leistungen der schweizerischen Industrie sowie deren traditionelle Zusammenarbeit auf diesem Gebiet mit Guatemala.

Guatemala hat uns eine Liste mit 13 Projekten für Mischkreditfinanzierungen unterbreitet, die wir mit Hilfe von externen Konsulenten auf ihre Finanzierungswürdigkeit hin überprüft haben.

Auf dieser Grundlage wurden neun Vorhaben in die dem Mischkreditabkommen beigefügte Projektliste aufgenommen. Es handelt sich einerseits um Projekte, die eine effizientere Steuerung der Stromerzeugung und -übertragung (Lastverteiler) sowie eine Erhöhung der Uebertragungskapazität (Bau von zwei Unterstationen) ermöglichen. Andererseits ist vorgesehen, vier vor Jahren von der schweizerischen Industrie gelieferte Wasserkraftwerke zu erneuern. Zudem sollen aus Mischkreditmitteln zwei Studien finanziert werden, um die Möglichkeit des Baus zweier regionaler Wasserkraftanlagen zu prüfen.

Zahlungsbilanzhilfe**Uebersicht:**

Vergabe von Zahlungsbilanzhilfen unter den Rahmenkrediten I, II und III sowie zulasten des Beschäftigungsprogrammes von 1983 (BP)

Land bzw. Zweck	Jahr des Inkrafttretens	Betrag in Mio. Fr.	Form	Rahmen-kredit	Stand
Bangladesch	1980	15,0	kofinanziert	I	erschöpft
Sudan I	1981	12,0	bilateral	I	erschöpft
Zinsvergünstigung (IWF)	1981	5,2	multilateral	I	erschöpft
Madagaskar I	1982	10,0	bilateral	I	erschöpft
Sudan II	1984	10,0	kofinanziert	BP	erschöpft
Madagaskar II	1983/84	15,0	bilateral	II/BP	erschöpft
Sudan III	1984	10,0	kofinanziert	II	erschöpft
Ghana I	1984	12,7	bilateral	BP	erschöpft
Guinea-Bissau	1984	4,5	kofinanziert	II	erschöpft
Madagaskar III	1985	10,0	bilateral	II	operationell
Ghana II	1985	20,0	bilateral	II	erschöpft
Sambia	1985	10,0	kofinanziert	II	suspendiert
Guinea	1986	10,0	kofinanziert	II	erschöpft
Senegal I	1986	13,5	kofinanziert	II	erschöpft
Bolivien I	1986	10,0	bilateral	II	operationell
Ghana III	1986	10,0	bilateral	II/III	erschöpft
Tansania I	1987	10,0	bilateral	III	erschöpft
Mosambik	1987	10,1	kofinanziert	III	operationell
Bolivien ¹⁾	1988	5,0	multilateral	III	erschöpft
Madagaskar IV	1988	10,0	bilateral	III	operationell
Madagaskar V	1988	10,0	kofinanziert	III	operationell
Ghana IV	1988	10,0	bilateral	III	operationell
Ghana V	1988	15,0	kofinanziert	III	operationell
Uganda I	1988	10,0	kofinanziert	III	erschöpft
Uganda II	1989	7,0	kofinanziert	III	operationell
Uganda III	1989	8,0	bilateral	III	operationell
Senegal II	1989	10,0	bilateral	III	operationell
Bolivien ¹⁾	1989	4,5	multilateral	III	operationell
Total		287,5			

1) Entschuldung

Nachfolgend werden jene Zahlungsbilanzhilfen näher beschrieben, welche nicht bereits in den früheren Botschaften über

die Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit aufgeführt waren. Nicht näher eingegangen wird auf jene Zahlungsbilanzhilfen, welche 1989 abgeschlossen worden sind, aber erst in den Jahren 1990/91 wirksam werden.

1 **Bolivien**

Hintergrund

Die wirtschaftliche Lage Boliviens hat sich zwischen 1980 und 1985 dramatisch verschlechtert: Wirtschaft und Regierung waren auf den Zerfall der Preise der für die Exporte besonders wichtigen Rohstoffe (vor allem Zinn und Erdgas) nur ungenügend vorbereitet; die Preissteigerungen erreichten bei versiegenden Einnahmen im Rahmen eines nicht mehr unter Kontrolle gehaltenen Ausgabenbudgets eine Jahresrate von über 20'000 Prozent; infolge der schnell sinkenden Devisenreserven nahmen auch die Zahlungsrückstände gegenüber den ausländischen Gläubigern zu, und für wichtige Einfuhren fehlten die notwendigen Zahlungskredite. In dieser schwierigen Situation führte die neugewählte Regierung Boliviens unter Paz Estenssoro eine auf strenger Budgetdisziplin gründende Wirtschaftspolitik ein. Von der UNO wurde zudem an die internationale Gemeinschaft der Appell gerichtet, diesem neben Haiti ärmsten lateinamerikanischen Land Hilfe angedeihen zu lassen, und mit Beistand des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank wurde ein mittelfristiges Anpassungsprogramm ausgearbeitet. Die schweizerische Zahlungsbilanzhilfe trat Ende 1986 als Beitrag zur Unterstützung dieser Massnahmen in Kraft. Sie wird in enger Abstimmung mit und komplementär zu den Instrumenten der DEH in Bolivien eingesetzt.

Stand der Ausnützung der Zahlungsbilanzhilfe und finanzierte Güter

Infolge der restriktiven Geldpolitik und der Schwierigkeiten der Importeure, die lokalen Gegenwertmittel aufzubringen, wurden die zur Verfügung gestellten Mittel bisher nur zögernd

verwendet. Hinzu kommt, dass die Restrukturierung der bolivianischen Zentralbank die Behandlung und Kontrolle der Anträge zum Teil verzögerte. Bis Mitte 1988 waren rund 50 Prozent der bewilligten Zahlungsbilanzhilfe abgeflossen. Damit wurden vor allem dringende Einfuhren von Materialien und Ersatzteilen im Agrarbereich, im öffentlichen Transport- und Erziehungswesen sowie für die Lebensmittelproduktion getätigt.

Entschuldungsmassnahmen

Die bolivianischen Behörden schlossen 1987 mit den internationalen Geschäftsbanken eine Vereinbarung ab, die Bolivien die Möglichkeit einräumte, die seit mehreren Jahren nicht mehr bedienten Schulden zu einem Preis von 11 Cents pro Dollar Nominalschuld (89% Abschlag) von den dazu bereiten Banken zurückzukaufen oder in langfristige Obligationen umzuwandeln. Voraussetzung war, dass die hierfür erforderlichen Mittel nicht aus den bolivianischen Währungsreserven stammen, sondern von den Geberländern bereitgestellt werden. Zusammen mit den Beiträgen der Schweiz (5 Mio. Fr.) und einiger anderer Länder (rund 38 Mio. US-\$) konnte Bolivien auf diese Weise etwas mehr als 50 Prozent (d.h. rund 350 Mio. US-\$) seiner externen Bankschulden abtragen. Die ausstehenden Zinsen wurden von den Banken gestrichen. Die Schweiz beschloss Ende 1988, sich zusammen mit anderen Geberländern mit einem Betrag von 4,5 Millionen Franken an einer zweiten Aktion zu beteiligen, um Bolivien zu helfen, auch noch die restliche Bankschuld auf ähnliche Weise zu bereinigen.

2 Ghana

21 Ghana I und II

Die Zahlungsbilanzhilfen I und II wurden im Oktober 1987 von unabhängigen Experten evaluiert; diese gelangten zu folgender Beurteilung:

- Im Rahmen der Zahlungsbilanzhilfe I flossen die Mittel ausschliesslich in den Transportsektor. Die kurzfristigen Auswirkungen dieser Allokation waren sehr positiv; die Leistungsfähigkeit der ghanesischen Strassentransporte konnte dank diesem Programm beträchtlich erhöht werden.
- In den Genuss der Zahlungsbilanzhilfe II kamen drei Wirtschaftszweige, nämlich die Textil- und die pharmazeutische Industrie sowie der Transportsektor. Dank den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln waren die Textil- und die pharmazeutische Industrie in der Lage, ihre Produktionseinrichtungen besser auszunützen. Einige Unternehmen begegneten jedoch, als 1986 ein Auktionssystem für die Devisenzuteilung eingeführt wurde, Schwierigkeiten; der Wechselkurs des Cedi verdoppelte sich innert sechs Monaten, was spürbare Auswirkungen auf die Importpreise in Lokalwährung (Aufbringung der Gegenwertmittel) nach sich zog.

Wesentlich geringer wirkte sich die Zahlungsbilanzhilfe II auf den Transportsektor aus. Weil die begünstigten einheimischen Gesellschaften stark verschuldet waren, erwies sich die Beschaffung der Gegenwertmittel in Lokalwährung für sie als schwierig, so dass sie oft nicht in der Lage waren, innert der vorgesehenen Fristen über die Importgüter zu verfügen.

- Die für die Zuteilung der Mittel gewählten Verfahren fanden die Zustimmung aller Beteiligten.

Die Evaluatoren zogen bezüglich der Fortsetzung des Programms eine Reihe von Schlussfolgerungen:

- Die Zahlungsbilanzhilfe muss, den erreichten Fortschritten des Strukturanpassungsprogramms entsprechend, in den wirtschaftlichen und finanziellen Rahmen Ghanas integriert werden. Die Möglichkeit, die Mittel über das Devisenauktionssystem zuzuteilen, verdient eine aufmerksame Prüfung.
- Gewisse prioritäre Sektoren sollen nicht vernachlässigt werden. Berücksichtigt werden müssen u.a. die Bank- und

Finanzinstitutionen, das Fernmeldewesen, die Transport-Infrastruktur sowie die Handelsförderung. Ausserdem muss die Unterstützung der von der Krise am stärksten betroffenen sozialen Schichten verstärkt werden.

- Eine wesentliche Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf der Hilfe bildet die Gewissheit, dass die finanzielle Lage des Begünstigten diesem erlauben wird, seine Verpflichtungen (Leistung der Gegenwertmittel) zu erfüllen. Eine regelmässige, genaue Kontrolle der Hilfe durch alle Beteiligten ist unerlässlich.

22 Ghana III und IV

Begründung der Fortführung der Hilfe

Das Strukturanpassungsprogramm hat zu einer spürbaren Verbesserung der Wirtschaftslage Ghanas geführt. Das BIP stieg während des Zeitraumes 1984 bis 1988 um durchschnittlich sechs Prozent pro Jahr. Die Inflationsrate, die 1983 noch 123 Prozent betrug, sank 1988 auf 25 Prozent. Dank einem ausgeglicheneren Budget und einer hohen Aussenfinanzierung konnte die Regierung ihre internen Schulden gegenüber dem Bankensystem abbauen.

Trotz dieser wesentlichen Fortschritte rechtfertigt sich die Weiterführung unserer Hilfe, dies namentlich in Anbetracht der ernsthaften Probleme, die es noch zu lösen gilt, sowie unter Berücksichtigung der Anstrengungen der ghanesischen Behörden zur weiteren Verbesserung der Wirtschaftslage ihres Landes.

Verwendung der Hilfe

Die Zahlungsbilanzhilfe III dient der Finanzierung von Rohstoffen, Ersatzteilen und Gütern für die Erneuerung von Anlagen in folgenden Bereichen:

	Mio.Fr.
- Textilindustrie	3,8
- Pharmazeutische Industrie	3,8
- Erziehungswesen	1,5
- Gesundheitswesen	<u>0,9</u>
Total	10,0

Die Mittelzuteilung an den Textil- sowie an den Pharmasektor, die auf eine bessere Nutzung der bestehenden Produktionskapazitäten abzielt, stellt eine Fortführung unserer Unterstützung im Rahmen der Zahlungsbilanzhilfe II dar. Die beiden übrigen Bereiche wurden nach Massgabe der für die Entwicklung des Landes gesetzten Prioritäten ausgewählt.

Der Gegenwert in Lokalwährung der mit der Zahlungsbilanzhilfe III finanzierten Güter wird vom Importeur auf ein gesondertes Konto eingezahlt und kann von der Regierung Ghanas für die Ausführung vordringlicher Projekte des wirtschaftlichen Wiederaufbauprogrammes verwendet werden.

Die Zahlungsbilanzhilfe IV in der Höhe von 10 Millionen Franken unterscheidet sich von den früheren Hilfen in zweierlei Hinsicht: einerseits werden mindestens sieben Millionen Franken über das ghanesische System der Devisenauktion eingesetzt; andererseits dienen die Gegenwertmittel in Lokalwährung nicht der Unterstützung der Wirtschaftsreformen, sondern der Finanzierung spezifischer Projekte im Rahmen eines besonderen Programmes zur Verminderung der sozialen Kosten der Struktur-
anpassungen.

Mit dem Einbezug der Zahlungsbilanzhilfe IV in das System der Devisenauktion unterstützen wir die Bemühungen Ghanas um die Wiedereinführung eines im Hinblick auf eine umfassende Liberalisierung des Aussenhandels realistischen Wechselkurses. Das erwähnte System begünstigt ferner eine den Marktgesetzen besser entsprechende und folglich im Vergleich zum bisher angewandten administrativen Zuteilungsverfahren effizientere Devisenallokation. Bei den finanzierten Gütern handelt es sich um prioritäre Importprodukte ohne sektorielle Beschränkung. Um zu gewährleisten, dass ein angemessener Teil der

Hilfe zur (Re)Finanzierung von Lieferungen aus der Schweiz verwendet wird, unterbreitet uns die Regierung Ghanas ausschliesslich auf Schweizerfranken lautende Proforma-Rechnungen zur Genehmigung.

23 Ghana V

Mit einem neuen Beitrag in der Höhe von 15 Millionen Franken unterstützen wir das von der Regierung in Angriff genommene Anpassungsprogramm im Finanzbereich. Dieser von einer unzulänglichen Bankengesetzgebung betroffene Sektor ist vom fortschreitenden Niedergang der produktiven Tätigkeiten nicht verschont worden. Zurzeit bestehen weder ein Währungs- noch ein Kapitalmarkt. Da die Banken durch von der Regierung fixierte Zinssätze und sektorielle Höchstgrenzen für Kredite in ihrer Politik eingeengt sind, haben sie keinen Versuch unternommen, eigene Geldmittel flüssig zu machen und langfristige Darlehen zu gewähren. Eine ungenügende Personalausbildung sowie eine unzulängliche Geschäftsführung haben dazu geführt, dass sich verschiedene Banken heute am Rande des Bankrotts befinden.

Die Regierung Ghanas hat daher beschlossen, in Zusammenarbeit mit der Weltbank ein Reformprogramm in die Wege zu leiten, das darauf abzielt, einen leistungsfähigen Finanzsektor zu entwickeln, ausgestattet mit Banken, die in der Lage sind, den Bedürfnissen der Wirtschaft zu entsprechen.

Die aus unseren früheren Zahlungsbilanzhilfen gezogenen Erkenntnisse bestätigen, dass dieses Unterfangen für den langfristigen wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes unerlässlich ist. Wir haben deshalb beschlossen, das Anpassungsprogramm im Finanzbereich zusammen mit der Weltbank und anderen bilateralen Geldgebern zu finanzieren.

Verwendung der Hilfe

Unsere Hilfe dient der Finanzierung in Devisen von Einfuhrgütern, welche für den günstigen Verlauf der ghanesischen

Wirtschaftsentwicklung wichtig sind. Die Importeure bezahlen der Regierung den Gegenwert der Güter in Lokalwährung. Diese Mittel sollen gemäss den im Anpassungsprogramm für den Finanzsektor vorgesehenen Massnahmen die Rekapitalisierung der Geschäfts- und Entwicklungsbanken ermöglichen. Eine von der DEH finanzierte Gruppe von Beratern unterstützt zudem die Nationalbank Ghanas bei der Restrukturierung der Banken.

3 Guinea

Erfordernis einer Zahlungsbilanzhilfe

Obschon Guinea über beträchtliche natürliche Reichtümer verfügt, hat sich die Wirtschaftslage des Landes seit 1985 ernsthaft verschlechtert. So schlug die Wachstumsrate des BIP, die zwischen 1975 und 1980 jährlich durchschnittlich 0,9 Prozent betrug, ab 1981 ins Negative um.

Ende 1984 haben die Behörden Guineas in Zusammenarbeit mit dem IWF und der Weltbank sowie mit Unterstützung bilateraler Geber ein wirtschaftliches Reformprogramm eingeführt. Die darin vorgesehenen Massnahmen, welche die meisten Wirtschaftsbereiche beschlagen, sind darauf ausgerichtet, die Rolle des Staates wesentlich einzuschränken, die Banken und die Industrie zu privatisieren sowie die Staatsfinanzen zu sanieren. Am 6. Januar 1986 traf die Regierung sodann eine besonders bedeutsame Massnahme: die Landeswährung (Sylis) wurde durch einen stark abgewerteten guineischen Franken ersetzt.

Die Schweiz beschloss, diese Reformen mit einer Zahlungsbilanzhilfe in der Höhe von 10 Millionen Franken zu fördern. Dieser Betrag wurde in Form einer mit einem IDA-Kredit von 25 Millionen Dollar verbundenen Kofinanzierung gewährt. Unter den übrigen Geberländern befanden sich u.a. die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Japan und die Vereinigten Staaten.

Verwendung der Hilfe

Die für die Verwendung unseres Beitrages geltenden Bestimmungen deckten sich mit jenen des IDA-Kredites. Die Mittel dienten der Finanzierung prioritärer Importgüter. Die von den Importeuren in Lokalwährung einbezahlten Gegenwertmittel wurden der Regierung für die Durchführung ihres Reformprogrammes zur Verfügung gestellt.

4 Madagaskar IV und V

Begründung der Fortführung der Hilfe

In Anbetracht der Anstrengungen Madagaskars für die Verwirklichung der ersten Phase seines Strukturanpassungsprogrammes hat die Schweiz beschlossen, dem Ersuchen der Behörden dieses Landes um Unterstützung der zweiten Etappe des Anpassungsprozesses, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen und Handelsliberalisierung, zu entsprechen.

Mit den Zahlungsbilanzhilfen IV und V im Gesamtbetrag von 20 Millionen Franken versuchen wir, der Krisensituation eines äusserst armen Entwicklungslandes zu begegnen sowie die politischen und wirtschaftlichen Strukturreformen Madagaskars im Rahmen multilateraler Bemühungen weiter zu fördern.

Verwendung der Hilfe

Die schweizerische Hilfe dient der Finanzierung laufender Einfuhren wichtiger Verbrauchsgüter. Sie hat zwei Komponenten:

- a) Eine erste bilaterale Zahlungsbilanzhilfe in der Höhe von 10 Millionen Franken ist für das Gesundheitswesen, insbesondere für die Einfuhr von Medikamenten oder von Rohprodukten bestimmt, welche von der lokalen pharmazeutischen Industrie benötigt werden.

Diese bilaterale Hilfe gliedert sich in das "Programme d'actions sociales et d'appui à la gestion économique (PASAGE)" der Welbank für das Gesundheitswesen ein und betrifft

- eine dringende Aktion im Kampf gegen die Malaria;
- die Versorgung, in Zusammenarbeit mit der DEH, des Gesundheitssektors (Zentralapotheke) mit wichtigen Medikamenten.

Die Vorhaben geniessen eine hohe Priorität. Die Produktebeschaffung (Aktivsubstanzen und besonders wichtige Medikamente) erfolgt gemäss den für die Zahlungsbilanzhilfen geltenden üblichen Prozeduren. Auf ausdrückliches Ersuchen der Regierung Madagaskars und in Anbetracht des dringenden Bedarfs an Arzneimitteln werden die benötigten Devisen noch im Administrativverfahren zugeteilt, wie dies für die Zahlungsbilanzhilfen I bis III der Fall war, und nicht über das neue marktmässige Allokationssystem.

- b) Eine zweite Zahlungsbilanzhilfe im Umfang von ebenfalls 10 Millionen Franken wird in Form einer Kofinanzierung des "Crédit d'ajustement du secteur public (CASEP)" der Weltbank gewährt. Dieser von der IDA verwaltete Betrag trägt dazu bei, die verfügbare Devisenmenge, die zu vom Markt bestimmten Bedingungen für vordringliche Bedürfnisse zur Verfügung steht, zu erhöhen. Mit ihrer Kofinanzierung fördert die Schweiz die fortschreitende Liberalisierung des Aussenhandels Madagaskars, deren wirtschaftliche und soziale Auswirkungen sie aufmerksam verfolgen wird.

5 Mosambik

Umfang der Zahlungsbilanzhilfe

Die im Sommer 1987 in Kraft getretene Zahlungsbilanzhilfe in der Höhe von 27 Millionen Franken dient der Kofinanzierung eines Rehabilitationskredits der IDA. Sie wird zu 10,1 Millionen Franken aus den von uns für Kofinanzierungen mit der IDA reservierten Mitteln und zu 16,9 Millionen Franken aus

dem Saldo der von der DEH verwalteten Ressourcen für den besonderen Hilfsfonds der Weltbank zugunsten Afrikas finanziert.

Bedarf an Zahlungsbilanzhilfe

Mit der Zahlungsbilanzhilfe wird ein umfassendes wirtschaftliches Rehabilitationsprogramm für die Jahre 1987 bis 1989 unterstützt. Das in Zusammenarbeit zwischen Mosambik, dem IWF und der Weltbank erarbeitete Programm zielt auf die Schaffung eines günstigen wirtschaftlichen Umfeldes und die Umkehrung der seit Jahren andauernden, äusserst rezessiven Wirtschaftsentwicklung ab. Deren auffallendste Merkmale sind der drastische Produktions- und Konsumrückgang, der Zusammenbruch des Aussenhandels sowie die untragbare Zahlungsbilanz- und Haushaltsituation.

Finanzierte Güter

Es handelt sich um Erstzteile, Ausrüstungs- und Konsumgüter sowie Produktionsmittel im Rahmen des Rehabilitationsprogramms.

6 Sambia

Stand der Ausnützung der Zahlungsbilanzhilfe

Die Sambia im Rahmen einer Kofinanzierung gewährte Zahlungsbilanzhilfe war Ende April 1987 zu 83 Prozent ausbezahlt. Der Saldo ist seither blockiert. Nachdem die Regierung im Mai 1987 das vereinbarte Devisenzuteilungssystem für die Mittel des Rehabilitationsprogrammes aufgehoben und damit den Kreditvertrag mit der Weltbank verletzt hatte, war diese gemäss ihren Richtlinien nicht mehr in der Lage, weitere Auszahlungen vorzunehmen.

Der Schweiz wäre es grundsätzlich freigestanden, Sambia die verbleibenden Mittel über ein anderes Devisenzuteilungssystem zur Verfügung zu stellen. Nach Prüfung der Lage haben wir be-

schlossen, vorerst nichts zu unternehmen. Die Erreichung der Ziele, welche mit dem von Sambia mit der Weltbank und dem IWF ausgearbeiteten Restrukturierungsprogramm sowie mit unserer Zahlungsbilanzhilfe angestrebt wurden, ist nämlich nicht mehr gewährleistet, nachdem Sambia das Programm aufgegeben hat und in der Folge die wichtigsten Geldgeber ihre Zahlungen einstellten. Eine Auszahlung des relativ kleinen Restbetrages an Sambia in der vorgesehenen oder in einer anderen Form hätte deshalb nicht die erhoffte Wirkung.

Die Entwicklung in Sambia und die Wirtschaftspolitik der Regierung werden von uns jedoch weiterhin verfolgt. Seit einigen Monaten führt das Land wieder einen intensiveren Dialog mit dem IWF und der Weltbank. Die hohen Zahlungsrückstände gegenüber den Institutionen von Bretton Woods stellen allerdings ein Hindernis für die Vergabe neuer Mittel seitens dieser Institutionen dar (vgl. auch unsere Antwort vom 28. Nov. 1988 auf die Einfache Anfrage Onken über das Strukturanpassungsprogramm von Sambia.)

7 Senegal

Begründung einer Zahlungsbilanzhilfe

Die Wirtschaftslage Senegals hat sich im Laufe der siebziger Jahre infolge ungünstiger Austauschverhältnisse sowie fortgesetzter, ausgeprägter Dürreperioden laufend verschlechtert. Für den wirtschaftlichen Niedergang waren zudem verschiedene interne Faktoren mitbestimmend: unvorsichtige Finanzpolitik, zu ehrgeizige Investitionen, kostspielige staatliche Unterstützung nicht wettbewerbsfähiger Unternehmen. 1983 betrug das Pro-Kopf-Einkommen nur noch 440 Dollar; es war seit 1965 um jährlich 0,6 Prozent gesunken.

Angesichts dieser Situation stellte die Regierung 1980 mit Beistand des IWF und der Weltbank ein erstes Strukturanpassungsprogramm auf. Weil dessen Ziele nicht ganz erreicht werden konnten, wurde anlässlich einer Tagung der Konsultativgruppe für Senegal im Dezember 1984 in Paris ein zweites

Anpassungsprogramm vorgestellt. Nachdem sich die senegalesische Regierung verpflichtet hatte, eine Reihe von Massnahmen zur Sanierung der Wirtschaft zu treffen, konnte auf dieser Grundlage ein weiterer Betrag von rund 500 Millionen Dollar bereitgestellt werden.

Verwendung der Hilfe

Unsere von der IDA verwaltete Zahlungsbilanzhilfe im Umfang von 13,5 Millionen Franken diente der Finanzierung prioritärer Importgüter. Die seitens der Importeure in Lokalwährung einbezahlten Gegenwertmittel wurden von der Regierung Senegals für die Durchführung ihres Strukturanpassungsprogrammes verwendet. Die wirtschaftlichen und finanziellen Indikatoren zeigen eine seit der Einführung der Reformen eingetretene Verbesserung der Lage, deren Fundament allerdings brüchig bleibt. Eine zurzeit in Ausarbeitung befindliche, von der Schweiz mitfinanzierte Studie soll die in der ersten Phase des Strukturanpassungsprogrammes Senegals erzielten Ergebnisse und aufgetretenen Schwierigkeiten evaluieren.

8 Tansania

Erfordernis einer Zahlungsbilanzhilfe

Ende der sechziger Jahre führte Tansania eine Entwicklungspolitik ein, deren besondere Merkmale die Errichtung polyvalenter Genossenschaften in den Dörfern, die Verstaatlichung der industriellen Unternehmen sowie drastische staatliche Eingriffe in die Produktevermarktung waren. Diese Politik zeitigte bis Mitte der siebziger Jahre günstige Ergebnisse. 1978 setzte ein Verfall der Wirtschaft ein, der zu einem Wachstumsstillstand und zu einer schweren Finanzkrise führte. Die Ursachen dieser rapiden Verschlechterung waren sowohl interner als auch externer Natur: Misserfolg der Dorfgenossenschaften, Dürreperioden, Krieg mit Uganda, Erdölpreisschock, Zerfall der Rohstoffpreise.

Nach mehreren gescheiterten Reformversuchen erarbeitete die Regierung Tansanias 1986 in Zusammenarbeit mit dem IWF und der Weltbank ein Strukturadaptierungsprogramm. Mit zusätzlicher Unterstützung bilateraler Geber traf sie eine Reihe wichtiger Massnahmen: Abwertung der Währung, Freigabe der Preise, Handelsreformen, Restrukturierung der öffentlichen Unternehmen, Erhöhung der den landwirtschaftlichen Produzenten bezahlten Preise.

Seither ist eine Besserung der Wirtschaftslage festzustellen, die sich namentlich in einem jährlichen Wachstum von vier Prozent des BIP niederschlägt (1980-1985: 1%).

Verwendung der Hilfe

Die Zahlungsbilanzhilfe dient der Finanzierung von Einfuhren in folgenden Sektoren:

	Mio.Fr.
- Landwirtschaft (Schädlingsbekämpfungsmittel)	2,65
- Energie (Ersatzteile)	3,35
- Gesundheitswesen (Medikamente und Rohprodukte)	<u>4,00</u>
Total	10,00

Diese Bereiche wurden nach Massgabe der Entwicklungsprioritäten Tansanias ausgewählt, wobei die Aussichten für Lieferungen schweizerischer Güter mitberücksichtigt wurden.

Kaffee stellt für Tansania eine bedeutende Devisenquelle dar und erbringt Klein- und Grossbauern Einnahmen; unsere Hilfe soll die Kontinuität der Schädlingsbekämpfung während des ganzen Produktionszyklus gewährleisten.

Im Energiesektor dienen die importierten Ersatzteile dazu, das elektrische Verteilungssystem der Insel Sansibar, das sich im einem äusserst schlechten Zustand befindet, zu erneuern.

Der dem Gesundheitswesen zugeteilte Betrag ermöglicht die Beschaffung besonders wichtiger Medikamente und von für die lokale Herstellung von Malariatabletten bestimmten Rohstoffen.

Der Gegenwert in Lokalwährung der mit der Zahlungsbilanzhilfe finanzierten Güter wird vom Importeur auf ein gesondertes Konto einbezahlt. Die tansanische Regierung kann diese Mittel für prioritäre Vorhaben im Rahmen des wirtschaftlichen Wiederaufbauprogrammes oder für die Finanzierung der lokalen Kosten von Projekten, die von der schweizerischen technischen Zusammenarbeit unterstützt werden, verwenden.

9 Uganda

Bedarf an Zahlungsbilanzhilfe

Uganda, mit einem Pro-Kopf-Einkommen von 230 Dollar eines der ärmsten Länder der Welt, befindet sich in einer schweren Wirtschaftskrise. Die seit Anfang 1986 amtierende neue Regierung ist auf rasch wirksame internationale Unterstützung ihres mit grossem Einsatz in Angriff genommenen Wiederaufbauprogrammes angewiesen. Die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu dem mit beachtlichem Erfolg in Angriff genommenen Wiederaufbau der politischen Stabilität.

Seit 1987 wird die Regierung Ugandas in ihren Bemühungen, die wirtschaftlichen und finanziellen Ungleichgewichte zu beheben, von der Weltbank (Economic Recovery Credit - ERC - der IDA), vom IWF (Strukturanpassungsfazilitäten) sowie von bilateralen Geldgebern unterstützt. Der schweizerische Beitrag ist als Kofinanzierung des IDA-Kredites (ERC) zur Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbauprogrammes Ugandas gestaltet.

Die Risiken für den Erfolg der Reformbestrebungen in Uganda liegen in der noch nicht völlig gefestigten politischen Lage sowie in den anhaltenden Wirtschaftsproblemen. Die neue, noch

unerfahrene Administration unternimmt in diesen Bereichen grosse Anstrengungen. Der Staatshaushalt ist jedoch noch nicht annähernd im Gleichgewicht und die Mittel für die dringend notwendige Instandstellung des Produktionsapparates, der Infrastruktur und der sozialen Dienste fehlen. Die hohe Inflationsrate und die Ueberbewertung der ugandischen Währung sind weitere Faktoren, die eine rasche und anhaltende wirtschaftlichen Erholung erschweren.

3763

Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation in der Schweiz

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Internationale Finanz-Corporation,*

mit Sitz in Washington, haben die folgende Vereinbarung abgeschlossen, um die rechtliche Stellung der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) und ihrer Beamten in der Schweiz festzulegen.

Artikel 1 Rechtspersönlichkeit

Der Schweizerische Bundesrat anerkennt die internationale Rechtspersönlichkeit und die Handlungsfähigkeit der IFC.

Artikel 2 Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte

¹ Die IFC untersteht der schweizerischen Gerichtsbarkeit, soweit sie

- a. ein Büro in der Schweiz unterhält, oder
- b. einen Vertreter bezeichnet hat für die Entgegennahme von gerichtlichen Urkunden und amtlichen Mitteilungen, oder
- c. Wertpapiere in der Schweiz ausgegeben oder garantiert hat.

² Die Mitgliedstaaten der IFC oder Personen, die im Namen dieser Staaten handeln oder Rechte von ihnen ableiten, können indessen keine gerichtlichen Schritte gegen die IFC unternehmen.

³ Die Vermögenswerte der IFC unterliegen keiner Art von Beschlagnahmung, Pfändung oder Zwangsvollstreckung, solange nicht ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil gegen die IFC vorliegt.

Artikel 3 Geschäfte

Die IFC kann in der Schweiz alle in ihrer Satzung vorgesehenen Geschäfte tätigen, jedoch nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Schweizerischen Nationalbank, die einzuholen ist,

¹⁾ Übersetzung des englischen Originaltextes.

- a. bevor die IFC auf dem schweizerischen Markt eine Anleihe auflegt;
- b. bevor sie eine auf dem schweizerischen Markt aufgelegte Anleihe garantiert.

Artikel 4 Vermögenswerte und Guthaben

¹ Die Vermögenswerte und Guthaben der IFC, soweit sie sich in der Schweiz befinden, können, unabhängig davon, wer ihr Besitzer ist, nicht Gegenstand von Hausdurchsuchungen, Einziehungen, Retentionen, Enteignungen oder irgendeiner anderen vom Gesetzgeber, von den Justizorganen oder von der Verwaltung angeordneten Zwangsmassnahme sein.

² Die Archive der IFC sind unverletzlich.

³ Soweit es für die Durchführung der in der Satzung vorgesehenen Geschäfte nötig ist und unter Vorbehalt der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung sind alle Vermögenswerte der IFC von Beschränkungen, Reglementierungen, Kontrollen und Moratorien irgendwelcher Natur befreit.

Artikel 5 Steuerrechtliche Stellung

¹ Für die Ausgabe und die Plazierung von Obligationen (einschliesslich Notes) der IFC durch schweizerische Banken ist je eine ganze Umsatzabgabe zum Satz für die von einem Inländer ausgegebenen Obligationen (gegenwärtig 1,5 Promille des Entgelts) geschuldet.

² Die IFC ist von der Verrechnungssteuer auf den Einkünften aus in der Schweiz plazierten Kapitalien befreit; sie hat die Entlastung durch Antrag auf Rückerstattung der auf sie überwälzten Steuern bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend zu machen.

³ Werden der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung weitergehende steuerliche Vergünstigungen eingeräumt, so gelangt auch die IFC in deren Genuss.

Artikel 6 Erleichterungen im Übermittlungsdienst

Für die Übermittlung ihrer offiziellen Mitteilungen geniesst die Bank die nämlichen Erleichterungen, wie sie den Vereinten Nationen gewährt werden.

Artikel 7 Die Beamten der IFC

Die Beamten der IFC unterstehen für die in dienstlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, mit Einschluss des gesprochenen und geschriebenen Wortes, der schweizerischen Gerichtsbarkeit nicht.

Artikel 8 Beilegung von Streitigkeiten

Alle zwischen der IFC und dem Schweizerischen Bundesrat entstehenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung der vorliegenden

Vereinbarung oder jeder zusätzlichen Abmachung, die nicht auf dem Verhandlungswege geregelt werden können, werden einem Kollegium von drei Schiedsrichtern zum Entscheid unterbreitet, der von beiden Parteien als bindend anerkannt wird. Der erste dieser Schiedsrichter wird vom Schweizerischen Bundesrat ernannt, der zweite von der IFC und der Vorsitzende vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes, es sei denn, die Parteien kämen überein, für die Regelung eines bestimmten Falles ein anderes Verfahren vorzuziehen.

Artikel 9 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird vom Schweizerischen Bundesrat namens der Eidgenossenschaft unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

² Sie wird mit dem Datum der Ratifikation in Kraft treten.

Artikel 10 Änderung der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung kann auf Verlangen der einen oder anderen Vertragspartei geändert werden.

² In diesem Fall werden sich die beiden Vertragsparteien über die an dieser Vereinbarung vorzunehmenden Änderungen verständigen.

³ Schweizerischerseits wird der Bundesrat ermächtigt, die so erzielten Vertragsänderungen zu genehmigen, soweit sie nicht den grundlegenden Charakter der Vereinbarung betreffen.

Artikel 11 Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann von der einen oder andern Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Geschehen in Bern, am ..., in je zwei englischen und französischen Anfertigungen, die gleichermassen verbindlich sind.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

...

Für die Internationale
Finanz-Corporation:

...